

Landschaftsplan II/4
„Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

**Synopse
der im Rahmen der
öffentlichen Auslegung gem. § 27c LG NRW von Trägern öffentlicher Belange
(TÖB)
zum LP-Entwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie
die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung**

Stand: 31.08.2015

Gelb hinterlegt sind im Folgenden die vorgeschlagenen Veränderungen im LP-Entwurf

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 1 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1004	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Referat K4 - TÖB Wilhelm-Raabe-Str. 46 40470 Düsseldorf		
1004.01	Aufstellung eines Landschaftsplanes Nr. II/4 Zum o.a. Sachverhalt berichte ich, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen den Landschaftsplan bestehen.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1006	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld		
1006.01	Die in meinem Schreiben 31.120/4262/2013 vom 26.07.2013 gegebenen Hinweise und Anregungen zu den Landschaftsplanverfahren sind zu wesentlichen Teilen umgesetzt worden, insofern ergeben sich zum jetzigen Verfahrensstand keine grundsätzlichen weiteren Anmerkungen. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Bei Rückfragen wenden Sie sich unter Angabe des Geschäftszeichens 31.120/746/15 gerne an mich.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1006.02	Es erfolgt jedoch der redaktionelle Hinweis, dass eine Textänderung in dem Umweltbericht zum Landschaftsplan II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" fehlerhaft umgesetzt wurde. Im Kapitel 3.3 muss der dritte Satz (S.10 unten) korrekt lauten: "Eingesprengt finden sich Para braunerden und Gley- Para braunerden." Der Fehler in der gegenwärtigen Fassung wird bereits beim zusammenhängenden Lesen des zweiten und dritten Satzes offenkundig.	[redaktionell]: Der Text auf Seite 10 im Kap. 3.3 im Umweltbericht wird folgendermaßen angepasst: "Eingesprengt finden sich Para braunerden und Gley- Para braunerden."	Dem Einwand wird gefolgt. Der Umweltbericht zum Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.
1018	Bezirksregierung Köln Dez. 33		

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 2 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	50606 Köln		
1018. 01	Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung werden keine Bedenken gegen den vorbezeichneten Landschaftsplan vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1018. 02	<i>alte Stellungnahme vom 29.8.2013:</i> <i>Im Planungsraum II/4 wurde im Jahr 2012 das Flurbereinigungsverfahren Wassenberg zur Realisierung der Ortsumgehung Wassenberg B221n eingeleitet. Zur Erschließung der neu geordneten Flurstücke ist es notwendig, das bestehende Wirtschaftswegenetz anzupassen. Die Planungen hierzu befinden sich in einem sehr frühen Stadium, so dass genaue Aussagen über Ausmaß und Lage zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sind. Grundsätzlich sind einerseits Wegebaumaßnahmen, andererseits die Anlage entsprechender Kompensationsflächen geplant.</i> Ergänzend zur Stellungnahme des hiesigen Dezernates vom 29.8.2013 weise ich darauf hin, dass sich die Flurbereinigungsverfahren Wassenberg und Untere Rur innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes befinden. Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Wassenberg wurde im Jahr 2012 zur Realisierung der Ortsumgehung Wassenberg (B 221n) eingeleitet. Derzeit wird der sogenannte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) aufgestellt und u.a. mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Planung sieht die Neuanlage von trassenbegleitenden Wirtschaftswegen sowie die vereinzelte Aufhebung von Wegen vor. Auch werden einzelne bereits in der Planfeststellung der B 221n festgestellte Anlagen geändert bzw. zurückgenommen. Weiterhin sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die Plangenehmigung wird für Ende 2015 angestrebt.	Die Trassenführung der B 221n ist nachrichtlich in der E+F-Karte dargestellt. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes fanden unter Berücksichtigung der Straßenplanung statt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1018. 03	Zur Unterstützung der Umsetzung des Gewässerauenkonzeptes Rur 2002 wurde im Jahr 2005 die beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur eingeleitet. Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft durch Bodenordnungsmaßnahmen nachhaltig aufzulösen. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan wurde im Jahr 2012 bekannt gegeben und im Jahr 2013 die Ausführung des Planes angeordnet sowie das Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher gestellt. Der weitere Fortgang des Verfahrens wird derzeit	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 3 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	evaluiert. Bei Rückfragen zu den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren wenden Sie sich bitte an Herrn Winkler (-4138) bzw. Herrn Frechen als zuständige Projektleiter (- 4071).		
1021	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein Moltkestr. 8 46483 Wesel		
1021. 01	Fernmündlich mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1023	Bezirksregierung Köln Dez. 55 50606 Köln		
1023. 01	Die mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen werden wieder zurückgesandt. Diese wurden in dem mir vorgegebenen Rahmen überprüft. Aus Sicht des Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutzes bestehen dagegen keine Bedenken; auch werden keine Anregungen eingebracht.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1024	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnitzstr. 10 45659 Recklinghausen		
1024. 01	Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung. NSG 2.1-3 „Rothenbach / Effelder Wald“ Der Effelder Wald ist im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldbeständen (auf niederländischer und deutscher Seite) im Planungsraum zu betrachten. Eine weitere Rücknahme der NSG-Ausweisung erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend, da gerade in den waldärmeren Bereichen die Optimierung der Bestände Priorität haben sollte. Daher hat das LANUV Bedenken gegen die weitere Zurücknahme der Schutzgebietsausweisung.	Nach Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte im LP-Entwurf in den östlichen Waldbereichen, auf denen nicht heimische Baumarten (Kiefern, Roteichen) stocken und die keine unmittelbare Biotopverbund- bzw. Pufferfunktion übernehmen, eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 35 ha. Für die zum Rothenbach hin liegenden Flächen wurde in einem Teilbereich eine Zone II des LSG 2.2-1 festgesetzt, für die zusätzlich zu den allgemeinen Verboten als Ver-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Land-

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		botsregelung w) gilt: „Es ist verboten, Nadelhölzer sowie nicht bodenständige Laubhölzer anzupflanzen.“ Die Festsetzung der im östlichen Teil noch vorhandenen trockenen Dünen/ Sandstandorte (teilweise als § 62-Biotope kartiert) als Naturschutzgebiet ergibt sich aus deren naturschutzfachlicher Bedeutung und der Zielsetzung, seltene Biotope wie Heide- und Trockenbiotopen zu erhalten und zu entwickeln. Dies dient auch der Zielsetzung, seltene Biotope zu erhalten und zu entwickeln und ein Biotopverbundsystem, insbesondere in funktionalem Zusammenhang zu dem östlich angrenzenden Wald-/ Biotopstrukturen herzustellen (Naturschutzgebiet Meinweg im LP III/6). In den westlichen liegenden Waldbereichen herrschen Kiefernbestände vor, wobei die wertgebenden Rohböden bzw. Dünenflächen nur noch reliktiert vorhanden sind und die charakteristische Artenzusammensetzung mit Mager- und Trockenheitszeiger weitgehend verschwunden ist. Die im LP-Entwurf als Naturschutzgebiet festgesetzten (östlichen) Flächen umfassen die Bereiche, in denen noch entsprechende Wertigkeiten vorhanden sind. Der Erhalt der westlichen Waldfläche und damit auch die Erfüllung der Erhaltung/ Herstellung eines Biotopverbundsystems sind auch durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich gewährleistet (siehe auch Darstellung des Biotopverbundsystems in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte).	schaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1024.02	NSG 2.1-1 „Untere Ruraue“ Auch hier werden im Vergleich zum Vorentwurf weitere Flächen aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen. Gerade im Bereich der Altarme bei Kempen und Hochbrück sowie südöstlich von Effeld wird die Rücknahme seitens des LANUV kritisch gesehen. Diese Bereiche werden im Landschaftsplan als „Zone II“ dar-	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-1 zeichnet sich als ein durchgängiges Band entlang der Rur aus und umfasst die vorhandenen schutzwürdigen Biotopenelemente wie insbesondere Altarme oder Auwaldrelikte. Angrenzend an die Rur und im weiteren Bereich des Auenkorri-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	gestellt, was bedeutet, dass hier zum Erreichen der Ziele der WRRL zukünftig Maßnahmen festgesetzt und umgesetzt werden sollen. Durch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet würden diese Bereiche prioritär behandelt werden können, was insgesamt zur Aufwertung und Verbesserung der Auenstruktur beitragen wird, insbesondere zur Wiederherstellung von Lebensräumen wie Feuchtgrünländer und Auwäldbereiche für feuchteabhängige Tier- und Pflanzenarten. Ein positiver Ansatz ist durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes nordwestlich von Karken entstanden, der seitens des LANUV begrüßt wird.	dors findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt, die auch dazu geführt hat, dass Grünland intensiv bewirtschaftet wird und auch ein nennenswerter Anteil von Ackerflächen vorhanden ist. Aufgrund dieser Nutzungssituation und der anhaltend hohen Nachfrage nach intensiv nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen ist eine Ausweitung des Schutzgebietes auf weitergehende Flächen im Funktionszusammenhang der Auenbereiche zwar naturschutzfachlich erstrebenswert, aber in der vorzunehmenden Interessensabwägung mit anderen Belangen nicht umsetzbar. Vielmehr erfolgte nach Abwägung der Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, insbesondere der Nutzerinteressen, eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 44 ha in überwiegend randlichen Bereichen des NSG 2.1-1. Diese Bereiche wurden dem angrenzenden LSG 2.2-2, Zone II zugeordnet. Eine Zuordnung zu Zone II erfolgt nicht, wenn es sich um kleinere und isoliert liegende Flächen handelt. Die überwiegenden Flächen des LSG 2.2-2, Zone II, bedürfen in der Regel der Entwicklung/ Optimierung zu strukturreichen Vernetzungselementen der Ruraue. Dazu dienen insbesondere die Festsetzungen unter 5.9. Über die Festsetzung der raumbezogenen Maßnahmen im Landschaftsplan, die über freiwillige vertragliche Regelungen umgesetzt werden sollen, wird den naturschutzfachlichen Zielsetzungen in dem Raum Rechnung getragen.	bleibt unverändert.
1024.03	Auf die Stellungnahme vom 12.08.2013, die inhaltlich aufrechterhalten wird, ist zu verweisen. Weitere Anregungen und Bedenken hat das LANUV nicht vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen. Vgl. Nr. 1024.01 und 1024.02	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 6 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
			bleibt unverändert.
1025	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln		
1025.01	Landschaftsplan II/4 ..., hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1027	Bürgermeister 41849 Wassenberg		
1027.01	im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum o.g. Verfahren nimmt die Stadt Wassenberg gemäß § 27 c Landschaftsgesetz (LG) wie folgt Stellung: 1. Herausnahme des unter Ziffer 2.1-2 aufgeführten Naturschutzgebietes „Effelder Waldsee“ (siehe Stellungnahme der Stadt Wassenberg im Rahmen der Behandlung von Anregungen und Bedenken der frühzeitigen TÖB-Beteiligung, Punkt 1.2709). a) Neben der bekannten artenschutzrechtlichen Relevanz der nordöstlichen und nordwestlichen Teilabschnitte des Effelder Waldsees ist die Bedeutung als Naherholungsschwerpunkt für die Stadt Wassenberg sowohl aktuell als auch für eine zukünftige, nachhaltige Entwicklung hoch und wirtschaftlich erforderlich. b) Die Belange der historischen, der vorhandenen und noch weiter zu entwickelnden Erholungsnutzung sind uneingeschränkt gekoppelt mit der beschriebenen, artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Raumes. Sie haben sich bis heute aus einer wirtschaftlich geprägten Nassauskiesungsabgrabung parallel einvernehmlich nebeneinander entwickelt. c) Alle vorhandenen und beabsichtigten, an diesem Raum gekoppelten Nutzungen sind unter Berücksichtigung der landschafts- und artenschutzrechtlichen Bedeutung geprüft und mit beiderseits einvernehmlichen Empfehlungen und Auflagen realisiert bzw. genehmigt worden. d) Eine Unternaturschutzstellung der vorgelagerten nordöstlichen und	Das NSG 2.1-2 Effelder Waldsee umfasst die nordöstlichen und nordwestlichen Teilbereiche des Gewässers und die angrenzenden Uferbereiche. Diese Bereiche sind im Regionalplan als BSN dargestellt und haben eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung als Durchzugs- und Winterrastgebiet von Wasservögeln mit landesweiter Bedeutung. Daher sollte auch nach erneuter Abwägung der Interessen eine Herausnahme aus dem NSG nicht erfolgen. Eine weitere Reduzierung oder ein gänzlicher Verzicht auf die NSG-Ausweisung würde den artenschutzrechtlichen Belangen zuwider laufen. In diesen Bereichen erfolgte im Verlauf des Landschaftsplan-Verfahrens eine enge Abstimmung hinsichtlich der bestehenden landschaftsgerechten Nutzung (Segeln, Angeln) mit der Landschaftsbehörde. Die weitaus größeren, südlichen Bereiche liegen im LSG, in denen auch eine intensivere Freizeit- und Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen den Schutzzwecken grundsätzlich entspricht (s. hierzu auch B-Plan Nr. 6).	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 7 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nordwestlichen Teilabschnitte des Effelder Waldsees würde diese erforderliche und für den vorhandenen Raum einmalige Gleichrangigkeit aus der Balance bringen. e) Die bisherige und künftige landschaftsgerechte Freizeit- und Erholungsnutzung im Landschaftsschutz Effelder Waldsee hat in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Empfehlung funktioniert und wird auch künftig mit Hilfe des entsprechenden, festgelegten Monitorings unter Beteiligung des Amtes für Planung und Umwelt des Kreises Heinsberg, der Stadt Wassenberg und den Nutzern des Effelder Waldsees das Nebeneinander gewährleisten. Eine unter Naturschutzstellung bedeutet im speziellen Fall eine zu starke Regulation der von der besonderen Naturausstattung abhängigen Freizeitnutzung.	Damit ist den Belangen der Erholungsnutzung auch zukünftig ausreichender Entwicklungsraum gegeben. Anzumerken ist, dass die künftige, zum Teil sportive Freizeitnutzung eine deutlich höhere Intensität gegenüber der bisherigen Erholungsnutzung erwarten lässt. Ohne eindeutige Gebiets- und Nutzungsabgrenzungen kann die Funktion des Sees als überregional bedeutendes Durchzugs- und Rastgebiet für besonders und streng geschützte Wasservögel nicht gewährleistet werden.	
1027.02	2. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet im Bereich des stadteigenen Grundstückes Gemarkung Myhl, Flur 9, Flurstück 358 (gegenüber des Friedhofs in Myhl) soll entlang der K 20 bis zu einer Tiefe von 40 m herausgenommen werden. Die Fläche wird im Zuge des Rückbaus der K 20 zur Herstellung eines Wendehammers bzw. mit Nutzungen als Bestandteil einer Abrundungssatzung benötigt (siehe Stellungnahme der Stadt Wassenberg im Rahmen der Behandlung von Anregungen und Bedenken der frühzeitigen TÖB-Beteiligung, (Punkt 1027.04). Vor dem Hintergrund des anstehenden Baus der B 221 n - Ortsumgehung Wassenberg - macht es keinen Sinn, diese für den Wendehammer notwendige Fläche später dann in einem schwierigen naturschutzfachlichen Verfahren wieder aus einem Naturschutzgebiet herauszunehmen; dann mit kostenträchtigen Auswirkungen für die Stadt (vielfacher Ausgleich u.ä.).	Es handelt sich um eine gewässernahe Grünlandfläche mit unmittelbar angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht aus dem NSG 2.1-8 herausgenommen werden sollte. Zudem ist der Bereich im rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Sofern die Stadt Wassenberg bzw. der Straßenbaulastträger hier bauliche Veränderungen planen, sind die naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren abzu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Kompensationsumfang nach der Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft und nicht nach der Schutzgebietsausweisung bemisst.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1027.03	3. Die Stadt Wassenberg spricht sich dafür aus, im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Untere Rur“ dieses Flächenpotenzial auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und den übrigen Bereich, wie bisher, lediglich als Landschaftsschutzgebiet darzustellen, um den Belangen der Landwirtschaft und deren Nutzungen zu entsprechen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgte generell in Abwägung mit den Belangen der Flächennutzer. Dabei wurden insbesondere die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt. Siehe hierzu unter anderem Präambel „Interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung“.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1029	Bürgermeister 52525 Heinsberg		

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 8 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1029	Zu den o.g. Verfügungen berichte ich wie folgt: Der Planungs-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, beim Kreis Heinsberg zu beantragen, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche für den Landschaftsschutz aus den Entwürfen aus den LP II/4 sowie III/8 herauszunehmen sowie die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche für den Naturschutz als Landschaftsschutzgebiete darzustellen. Nähere Erläuterungen können den beigefügten Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Ich bitte darum, den entsprechenden Anträgen des Planungs-, Umwelt und Verkehrsausschusses zu folgen. Anlage 1 – LP II/4:		
1029.01	Fläche 9 – Kirchhoven – westl. Stapper Straße Die Betriebsflächen wurden aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen, jedoch verbleiben diese weiterhin im Landschaftsschutz. Die einzelnen Teilflächen sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich. Für den Bereich des Betonsteinwerkes einschließlich der Abgrabungsflächen wurde im Dezember 2013 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 73 ‚Sondergebiet Betonsteinwerk‘ eingeleitet. Der Bereich des Sondergebietes sollte aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz für den Geltungsbereich, des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 73 ‚Sondergebiet Betonsteinwerk‘ wird gefordert.	Eine Herausnahme der betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-5) kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da sich der FNP sowie der B-Plan Nr. 73 „Sondergebiet Betonsteinwerk“ zurzeit noch in Aufstellung befinden. Mit In-Kraft-Treten des B-Plans tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1029.02	Fläche 10 – Heinsberg – Lago Laprello Inselfläche Im Rahmen der Umgestaltung des Baggersees Laprell in ein Freizeit und Naherholungsgebiet wurde für die Folgenutzung im Bereich des Nordsees mit dem Zweck ‚Naturentwicklung, Naturerlebnis und Beobachtung‘ ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Juni 2010) vom Büro Rebstock erstellt. Dieses Gutachten erfasst die Abweichungen von der ursprünglichen Abgrabungsgenehmigung insbesondere im Bereich der ‚Inselfläche‘ zwischen dem Nord- und Südsee. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Rekultivierungsverpflichtungen, die nicht mit den geänderten Gestaltungszielen und Nutzungen am Lago Laprello übereinstimmten und daher angepasst wurden. In diesem Rahmen wurde die für Besucher freizugängliche Inselfläche auf der auch der südliche Aussichtsturm steht mit berücksichtigt. Diese Fläche wurde im	Seitens des Einwenders wird die Herausnahme der frei zugänglichen Inselfläche aus dem NSG 2.1-7 „Lago Laprello Nord“ weiterhin gefordert. Es handelt sich dabei nicht – wie ursprünglich angenommen – um Teile der südlichen Insel des Lago Laprello Nord, sondern um eine weitgehend befestigte Aufweitungsfläche der Dammweges (lt. Planungsbüro Rebstock vom Jan. 2010 um die sog. „Eventfläche“ von 2.922 m²) am südlichen Rand des Lago Laprello Nord. Diese Fläche ist nach Süden mit dem Dammweg und einer kiesigen Vorfläche des Lago Laprello Süd verbunden. Dieser in der Planung Rebstock als sog. „Eventfläche“	Dem Einwand wird gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 9 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Gutachten als ‚Eventfläche‘ (2.922,0 m²) bezeichnet und der Entfall der Bepflanzung wurde durch Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen im Kirchhofer Bruch ausgeglichen. Das Gutachten des Büros Rebstock vom Juni 2010 wurde zum einem seitens der Stadt im Rahmen der Baugenehmigung zu den Aussichtstürmen am Nordsee und seitens der Fa. Laprell im Zuge der Abnahme der Abgrabung Lago Laprello (Nordsee) bei der unteren Landschaftsbehörde eingereicht. Die Abgrabungsbehörde im Amt für Umwelt- u. Verkehrsplanung des Kreises hat die Abweichung von der ursprünglichen Rekultivierungsplanung im Zuge der Abnahme der Rekultivierung vom 19.05.2012 sowie in der Niederschrift vom 17.07.2012 akzeptiert. Das o.g. Gutachten vom Juni 2010 zur Rekultivierung wurde explizit benannt. Es ist der Stadt Heinsberg bekannt, dass die Durchführung von Veranstaltungen bzw. anderen Nutzungen am Lago Laprello der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und bei Inanspruchnahme der Wasserfläche bedürfen, da die Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen. Im Bereich der sog. ‚Eventfläche‘ auf der Insel wäre insbesondere u.a. auf die Brutzeiten Rücksicht zu nehmen. Die Forderung der Herausnahme der freizugänglichen Inselfläche aus dem Naturschutzgebiet ‚Nordsee‘, für die entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, wird aufrechterhalten.	bezeichnete Bereich ist zum Schutz der wassergebundenen Tierwelt des Lago Laprello Nord mit einem Wildschutzzaun, einer wehrhaften Bepflanzung und einem Wassergraben abgegrenzt. Auf Grund der seinerzeitigen Absprachen und der geänderten Rekultivierungsplanung von Juni 2010 sowie der vorstehenden Schutzfunktionen sollte die Naturschutzgebietsgrenze um wenige Meter auf die derzeitige Zauntrasse zurückversetzt und in das LSG 2.2-4 integriert werden. Wie bereits von Seiten des Einwenders erwähnt, bedarf die Durchführung von Veranstaltungen am Lago Laprello auch im LSG unter Anderem der Zustimmung der ULB. Im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen sind dabei insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.	
1029.03	Fläche 15 – Schafhausen – Sportplatzfläche zwischen der B 221 und der Kuhlertstraße Es wird eine Rücknahme des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt, sofern zukünftig ein Bauleitplanverfahren mit entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche erfolgen sollte. Auf Grund des vorliegenden landesplanerischen Einvernehmens für die geplante Entwicklung eines Wohngebietes in diesem Bereich sollte die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz beantragt werden. Die Herausnahme der Wohnbauentwicklungsfläche aus dem Landschaftsschutz wird beantragt.	Infolge des landesplanerischen Einvernehmens für die Entwicklung eines Wohngebietes liegen nunmehr die Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der Fläche vor. Dementsprechend sollte diese Fläche aus dem LSG herausgenommen werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.
1029.04	Die Stellungnahmen des Kreises zu den restlichen Flächen aus dem Vorentwurf werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahmen des Kreises zu den restlichen Flächen aus dem Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurden von der Stadt Heinsberg zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 10 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1030	Bürgermeister 52525 Waldfeucht		
1030.01	..., bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben teile ich mit, dass die Gemeinde Waldfeucht keine Anregungen und Bedenken gegen den Entwurf des o.a. Landschaftsplanes geltend macht.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1033	Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Heinsberg/Viersen Gereonstr. 80 41747 Viersen	s. lfd. Nr. 1034	
1034	Landwirtschaftskammer Rheinland Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren		
1034.01	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.01):</i> <i>Die Landwirtschaft im Kreis Heinsberg produziert für die Region, für das Land und auch für den Weltmarkt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum sind sehr gut geeignet für den Anbau anspruchsvoller Kulturen wie Zuckerrüben, Kartoffeln und Weizen ebenso wie für Gemüse und Erdbeeren und bieten insbesondere unter der praktizierten intensiven Kulturführung die Grundlage für ein hohes Ertrags- und Qualitätsniveau.</i> <i>In dieser Situation ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass sie ihre Produktionskapazitäten in vollem Umfang nutzen kann. Sie muss sich dem Wettbewerb stellen und dazu ausreichend mit den notwendigen Produktionsfaktoren ausgestattet sein. Der wichtigste Produktionsfaktor der landwirtschaftlichen Betriebe ist der Boden als für die Produktion zu nutzende landwirtschaftliche Nutzfläche.</i> <i>Die Landwirtschaft im Bereich des sich in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Wassenberger Riedelland und unteres Rurtal“ und „Baaler Riedelland und oberes Rurtal“ ist Teil der intensiven Landwirtschaft des Kreises Heinsberg. Die Plangebiete sind geprägt durch eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die, fast alle als Familienbetriebe geführt, den Landwirtschaftsfamilien als Erwerbsgrundlage dienen und</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen, wurde im Vorfeld der Erarbeitung des Landschaftsplans eine Vorstudie durchgeführt, in deren Rahmen die Landwirtschaft intensiv eingebunden wurde. Die Ergebnisse der Vorstudie sind in den Landschaftsplan-Entwurf eingeflossen, indem z.B. bestimmte Verbotsregelungen (Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) modifiziert wurden und die Naturschutzgebietskulisse eng gefasst wurde, um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, wie insbesondere Ackerflächen nach Möglich-	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>ihnen die Existenz sichern. Dabei gibt es auch noch einen großen Anteil Rinder halten-der Betriebe, die auf Futterflächen für ihr Vieh im Umfeld der Betriebsstätte angewiesen sind.</i> <i>Der Boden als Produktionsfaktor ist in dem Raum bereits knapp. Nicht nur die ortsan-sässigen landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften den Boden, sondern auch aus den umliegenden Ortschaften wird die landwirtschaftliche Fläche nachgefragt. Es sei nur daran erinnert, dass in relativer Nähe zum Plangebiet große landwirtschaftliche Bereiche dem Tagebau Garzweiler zum Opfer fallen.</i> <i>Alle diese Aspekte führen dazu, dass die Nachfrage nach landwirtschaftlicher Fläche im Plangebiet sehr groß ist und vor allem die vorhandene Fläche restlos landwirtschaft-lich genutzt wird und, um den Familien ein ausreichendes Einkommen zu sichern, auch intensiv genutzt werden muss.</i> <i>Jede Einschränkung der Möglichkeit der intensiven Nutzung der Flächen führt zur Bedrohung der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Familienbetriebe im Pla-nungsraum.</i> <i>Aber gerade der landwirtschaftliche Familienbetrieb ist und bleibt Garant für eine regio-nal angepasste landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und für eine weitere regional-typische angepasste Entwicklung unserer Kulturlandschaft.</i> <i>In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die bisherige Wirtschaftsweise der landwirtschaftlichen Betriebe genau zu dem Zustand in Natur und Landschaft geführt hat, der nun unter Schutz gestellt werden soll. Die Unterschutzstellung könnte insofern eigentlich als Auszeichnung dienen. Da jene aber vielmehr einen Status einer Konser-vierung schaffen würde, birgt sie für die Landwirtschaft ausschließlich Nachteile.</i> <i>Der Kreis Heinsberg als Planungsträger hatte die Situation der Landwirtschaft im Pla-nungsraum bereits frühzeitig als kritisch erkannt und daher als einen der ersten Schritte im Rahmen der Vorarbeiten zum Landschaftsplan eine landwirtschaftliche Vorstudie beauftragt.</i> <i>Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Vorstudie, die die Flächenknappheit im Unter-suchungsraum bestätigt hat, sind aus Sicht der Landwirtschaft im weiteren Planungs-</i>	keit nicht oder nur in geringem Umfang zu erfassen. Damit bleibt die Naturschutzgebietskulisse im Entwurf deutlich hinter den Vorgaben des Regionalplans (Landschaftsrah-menplan) zurück – lediglich ca. 1/3 der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind als Naturschutzgebiet festge-setzt. Im Rahmen des Landschaftsplan-Verfahrens sind weitere Veränderungen der Verbotsregelungen und der Schutzge-bietskulissen als Ergebnis der Bürger- und TÖB-Beteiligung erfolgt (siehe unten).	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>verlauf allerdings nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.</i>		
1034. 02	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.02):</i> <i>Entwicklungsziele</i> <i>Die Entwicklungsziele der geplanten Landschaftspläne spiegeln mit ihrer Behördenverbindlichkeit die auch politische Position des Kreises Heinsberg in einigen Fachfragen wieder.</i> <i>Mit Verwunderung müssen wir feststellen, dass der Kreis Heinsberg eine deutlich ablehnende Position bezüglich der freien Auswahl der von Landwirten auf ihren Nutzflächen anzubauenden Kulturen bezieht.</i> <i>Das Anbauspektrum landwirtschaftlicher Kulturen muss sich nach den Markterfordernissen orientieren und erfolgt dann gemäß der guten fachlichen Praxis, die im Landes- und Bundesrecht geregelt ist.</i> <i>Eine regional politisch motivierte Steuerung darf in den Produktionsprozess nicht eingreifen wollen.</i> <i>Gegen die Festsetzung der übergeordneten Ziele bezüglich der Steuerung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (LP III / 8 S.10 und 11, LP II / 4 S. 10 und 11) bestehen Bedenken.</i> <i>Insbesondere die hier behördenverbindlich formulierte Steuerung von Biogasanlagen und deren Maisanbauflächen sind von Seiten der Landwirtschaft nicht hinnehmbar.</i> <i>Die Behördenverbindlichkeit verpflichtet die Bauordnungs- und / oder Immissionschutzbehörden zur Beachtung der Ziele. Hieraus können sich dann im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens Auflagen ergeben, die eine zusätzliche Hürde auf dem Weg zur Produktion regenerativer Energien darstellen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und damit in die planerische Abwägung einzustellen. Daher kommt dem Entwicklungsziel hier in der Praxis die Bedeutung zu, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Zielformulierungen des Entwicklungsziels mit allen anderen relevanten Belangen erforderlich wird. Ergebnis der Abwägung kann sein, dass andere Belange überwiegen, so dass ein Abweichen von den inhaltlichen Zielsetzungen des Entwicklungsziels erfolgt. Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung der Auenkernzonen (lediglich ca. 5% des Landschaftsplangebietes) und der mit Biogasanlagen verbundenen naturhaushaltlichen und landschaftlichen Auswirkungen ist es eine Zielsetzung des Landschaftsplans, die Errichtung von Biogasanlagen zu steuern. Geeignetes Instrument hierfür sind die Entwicklungsziele, um sicher zu stellen, dass die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung in gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren (z.B. im Bau- und Immissionsschutzrecht) angemessen berücksichtigt werden. Im Kapitel 1 wurde im Entwurf bei den übergeordneten Zielsetzungen im zweiten Spiegelstrich der letzte Satz neu formuliert: „.... sind die Niederungsbereiche der Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-5 sowie der Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 von Biogasanlagen frei zu halten. Der Anteil an Ackerflächen soll in den vorgenannten Naturschutzgebieten möglichst reduziert werden.“	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		In den Erläuterungen wurde auf freiwillige vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsnaturschutz oder Flächentausch) als Instrument zur Umsetzung hingewiesen.	
1034.03	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.05):</i> <i>Landschaftsschutzgebiete</i> <i>Als großflächige Schutzgebiete werden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete im Planungsraum festgesetzt.</i> <i>Fast der gesamte bauplanungsrechtliche Außenbereich soll aus Sicht des Planungsträgers in Zukunft dem Regime eines dieser Schutzgebietskategorien untergeordnet werden.</i> <i>Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten soll die Besonderheit eines definierten Teils des Raumes herausstellen. Die im Planungsraum fast flächendeckende Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten lässt nicht erkennen, welche besonderen Merkmale diese Schutzgebiete im Verhältnis zum Planungsraum hervorheben.</i> <i>Es wird angeregt, die großflächige, fast flächendeckende Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zurückzunehmen und stattdessen die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten auf herausragende, landschaftlich charakteristische Bereiche zu beschränken.</i> <i>Zu den in den Landschaftsschutzgebieten aus Sicht der Landwirtschaft unnötigerweise vorgenommenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird im weiteren Verlauf noch Stellung genommen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu unverändert: Aufgrund der vorhandenen Vielgestaltigkeit der Landschaft in ihrer Ausprägung (Relief, Vegetationsbestände, Nutzun- gen etc.) und den damit verbundenen Funktionen, insbe- sondere für den Naturhaushalt und die Erholung, sind in fast allen Bereichen des Plangebietes die Schutzgegen- stände eines Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Daher umfassen die Landschaftsschutzgebiete, auch in ihrer Funktion als Verbundelemente des gesetzlich vorgesehe- nen Biotopverbundsystems, fast flächendeckend das Plan- gebiet. Diese sind im Übrigen auch bisher schon nach der rechtskräftigen LSG-Verordnung in entsprechenden struk- turreichen Landschaftsräumen regelmäßig ausgewiesen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1034.04	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.06):</i> <i>Naturschutzgebiete</i> <i>Großflächig werden im Planungsraum Naturschutzgebiete mit den verschiedensten Schutzziele ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit in diesen Schutzgebieten soll relativ starken Einschränkungen unterworfen werden. So soll nur noch die landwirt- schaftliche Tätigkeit in bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf den einzelnen Flächen in den Naturschutzgebieten zulässig sein.</i> <i>Aus den Ausführungen im ersten Teil der Stellungnahme geht hervor, dass die Land- wirtschaft im Planungsraum überwiegend auf einer Produktivitätsstufe mit hoher Effek- tivität, Produktivität und Intensität arbeitet und aufgrund der bestehenden Rahmenbe- dingungen auch arbeiten muss. Die Einschränkungen in den Naturschutzgebieten sind von einem großen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu verkraften, eine</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Kulisse der Naturschutzgebiete wurde bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes unter Einbindung der Land- wirtschaft so eng gefasst, dass ackerbaulich genutzte Flä- chen soweit möglich aus den Naturschutzgebieten heraus- genommen wurden. Dies lässt sich aber aufgrund der räumlichen Lage der Flächen, insbesondere bei inselartiger	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksich- tigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den Naturschutzgebieten ist für diese wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Flächen im Planungsraum, auf denen intensive landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet oder stattfinden kann, dürfen nicht mit dem Schutzregime eines Naturschutzgebietes überzogen werden. Insbesondere gilt dieses für alle Ackerflächen (einschließlich Sonderkulturflächen und Weihnachtsbaumkulturen auf Ackerland) und auch für intensiv genutzte oder zu nutzende Grünlandflächen. Auch ist es für die landwirtschaftliche Tätigkeit nur schwer hinzunehmen, wenn nicht gar unmöglich, wenn auch nur geringe Teile einer Fläche zu einem Naturschutzgebiet hinzu gezogen werden. Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete darf nicht innerhalb, auch nicht geringfügig, einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgen.</i> <i>Exemplarisch sei dabei insbesondere verwiesen auf Flächen in den Naturschutzgebieten „untere Ruraue“ und „obere Ruraue“ in denen vielfach intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen unter Schutz gestellt werden sollen. Auch sind gerade hier oftmals kleine Teilflächen (Randstreifen) Teil der Naturschutzgebiete. Gleiches gilt aber auch für die anderen Naturschutzgebiete mit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.</i> <i>Gegen die Ausweisung von Naturschutzgebieten im bisherigen Umfang bestehen erhebliche Bedenken.</i> <i>Es wird angeregt, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete zu überprüfen mit dem Ziel, dass keine Ackerflächen und auch keine intensiv genutzten oder zu nutzenden Grünlandflächen Bestandteil eines Naturschutzgebietes werden.</i> <i>Als Grundlage zur Prüfung sollte die Nutzungseignung der Böden dienen. Gerade der Bereich der Rur, dem größten Naturschutzgebiet im Planungsraum, wurde in den 60-er und 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts ausgebaut und der Auenbereich durch großflächige Meliorationsmaßnahmen deutlich verändert. Unter Akzeptanz dieser Rahmenbedingungen muss eine neue Abgrenzung der Naturschutzgebiete erfolgen.</i> <i>Anhaltspunkt für diese Betrachtung kann der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Rurauenkonzept (Teilgebiet Heinsberg) aus dem Jahr 1998 bieten. Dieser Fachbeitrag zeigt die ackerfähigen und bedingt ackerfähigen Flächen, sowie die absoluten Grünlandbereiche auf. Ackerfähige und bedingt ackerfähige Standorte dürfen nicht Bestandteil eines Naturschutzgebietes werden, da diese Standorte im Wesentlichen für die intensive landwirtschaftliche Produktion nutzbar bleiben müssen.</i> <i>Eine Übertragung der Grundlagen des Fachbeitrages auf die Naturschutzgebiete außerhalb der seinerzeitigen Kulisse des Rurauenkonzeptes sollte ohne Probleme möglich sein.</i>	Lage in grünlanddominierten Bereichen, nicht gänzlich verhindern. Der Ackerflächenanteil im NSG Ruraue beträgt im Vorentwurf ca. 10%. Nach Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in den landwirtschaftlich betroffenen NSG folgende Reduzierungen von v. a. randlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen: NSG 2.1-1: Insgesamt ca. 44 ha. NSG 2.1-3: Insgesamt ca. 1 ha NSG 2.1-4: Insgesamt ca. 7 ha NSG 2.1-6: Insgesamt ca. 11 ha Diese Bereiche wurden dem angrenzenden LSG (im Falle des LSG 2.2-2 der Zone II) zugeordnet. Nach Abwägung im Rahmen der Offenlage soll keine weitere Reduzierung der NSG-Kulissen erfolgen. Die Grenzziehung von Schutzgebieten innerhalb einheitlich bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen wurde nochmals geprüft und weitgehend angepasst, um eine Zerschneidung dieser Flächen durch Schutzgebietsgrenzen auszuschließen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Festsetzung von Naturschutzgebietsflächen auf an Gewässer angrenzende Randstreifen verzichtet, soweit dies nicht im Einzelfall mit dem Eigentümer einvernehmlich entschieden werden konnte. Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor. Die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und Weise, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine weitere Intensivie-	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		zung der Nutzung innerhalb von Naturschutzgebieten soll nicht stattfinden. Die formulierte Beschränkung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ soll für Naturschutzgebiete zum Ausdruck bringen, dass eine Intensivierung der Nutzung nicht konform mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen ist. Damit ist aber nicht ein Wechsel der Fruchtfolge von Ackerfeldfrüchten erfasst, da hier grundsätzlich von einer vergleichbaren Intensität der Nutzung (Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Bodenbearbeitung) auszugehen ist. Eine Intensivierung der Nutzung umfasst eine deutliche Veränderung in der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln (z.B. Folien). Hierzu zählt beispielsweise der Umbruch von Grünland, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen, die in aller Regel durch gesonderte Verbotsregelungen ebenso erfasst sind. Eine entsprechende Erläuterung: <i>“Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.“</i> wurde in Kapitel 2.1 bei Nr. 1 sowie bei 2.1-3, 2.1-4 Zone II und 2.1-8 jeweils bei Nr. 2 „Unberührtheiten“ entsprechend aufgenommen.“ Mit einer Beschränkung des Naturschutzgebietes auf absolute Grünlandbereiche würden die anzustrebenden Schutz-	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		zwecke nicht erreicht werden können und den naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Anforderungen nicht Rechnung getragen. Die naturschutzfachliche Bedeutung bzw. deren Entwicklungspotential von Flächen lässt sich nicht an deren landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseignung als Ackerfläche ableiten. Sowohl ackerfähige als auch bedingt ackerfähige Standorte können die fachlichen und gesetzlichen Kriterien zur Festsetzung als Naturschutzgebiet erfüllen. Dies ist insbesondere in dem angesprochenen Raum der Fall, wenn diese als Grünland bewirtschaftet werden und einen Lebens- bzw. Funktionsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellen. Der Landschaftsplan sieht eine Umsetzung von Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis vor. Sowohl hierdurch als auch durch die im Landschaftsplan vorgesehenen allgemeinen Unberührtheitsregelungen sowie die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung ist eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht gegeben. Die grundsätzlichen inhaltlichen Zielsetzungen des Rurauenkonzeptes sind durch die Prämisse der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung und die Abgrenzung der Naturschutzgebietskulisse im Landschaftsplan berücksichtigt. Bei der Abgrenzung der NSG-Kulisse wurden Ackerflächen mit hohem landwirtschaftlichem Konfliktpotential und Flächen mit besonderer landwirtschaftlicher Betroffenheit (sog. „weiße Flächen“) vollständig ausgespart. Es verbleiben lediglich einige wenige naturschutzfachlich erforderliche Grünlandflächen innerhalb der NSG Kulisse Ruraue.	
1034.05	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.07):</i> <i>Landwirtschaftliche Hofstellen in Schutzgebieten</i> <i>Die landwirtschaftlichen Hofstellen dienen dem Betrieb als Standort und damit als eine Grundlage zum erfolgreichen Wirtschaften.</i> <i>Die Flächen- und Gebäudeausstattung einer landwirtschaftlichen Hofstelle muss sich jederzeit den Erfordernissen anpassen können.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Voraussetzung dafür ist, dass neben den baurechtlichen keine weiteren Einschränkungen zu beachten sind. Voraussetzung dafür wiederum ist, dass die Fläche um die Hofstelle herum verfügbar ist und ihre bauliche Nutzung nicht durch zusätzliche landschaftsrechtliche Auflagen eingeschränkt wird. Dieses setzt voraus, dass im großzügig zu bemessenden Umfeld einer landwirtschaftlichen Hofstelle kein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden darf. Hier muss der Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes eindeutig der Vorrang eingeräumt werden. Hier muss zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in dem Maße, in dem landwirtschaftliche Betriebe aufgeben, die verbleibenden aktiven Betriebe in entsprechender Weise nicht nur ihre Flächenbewirtschaftung erweitern, sondern auch ihre Betriebsstätten angepasst entwickeln.	Innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete und auch in unmittelbarer Randlage angrenzend liegen keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für diese Fälle im Landschaftsplan die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung besteht. Bezüglich der Hofstellen in Landschaftsschutzgebieten ergeben sich keine zusätzlichen Beschränkungen. Auch heute liegen bereits Hofstellen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Ebenso wie diese Verordnungen sieht der Landschaftsplan entsprechende Regelungen vor, um den Betriebsstätten entsprechende Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.	
1034.06	Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.08): Textliche Festsetzungen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten Die grundsätzlichen Forderungen bezüglich der Abgrenzung von Schutzgebieten sind im ersten Teil der Stellungnahme begründet aufgestellt. Falls dann dennoch einzeln abgestimmte landwirtschaftliche Nutzflächen Teil eines Naturschutzgebietes bleiben, werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht: NSG-Verbot „a“ Vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen sind u.a. ortsübliche Weidezäune ausgenommen. Die dabei aufgeführten Bemaßungen entsprechen nicht den Anforderungen, die an die sichere Einzäunung von Tieren gestellt werden. Zum Beispiel sind bei der Pferdehaltung Zäune von nur 1,30 m völlig unzureichend und genügen nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Es wird angeregt, die Ausnahme wie folgt zu formulieren: Von diesem Verbot sind ausgenommen: „ortsübliche Weidezäune in Abhängigkeit von den gehaltenen Tieren von bis zu einer Höhe von 1,80 m und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m.“	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Regelung entspricht den textlichen Festsetzungen anderer Landschaftspläne im Kreis Heinsberg (z.B. LP III/7) in Naturschutzgebieten. Unberührt bleiben gemäß Verbot a) ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30m. Die Beschränkung der Höhe von Weidezäunen auf 1,30m sollte so beibehalten werden, da diese Höhe im Regelfall ausreicht, um landwirtschaftliche Nutztiere sicher auf einer entsprechend umzäunten Fläche zu halten. Daher sind Weidezäune bis zu dieser Höhe von den Verbotsregelungen nicht erfasst. Zudem sind ortsübliche Zäune durch Holzpfeile mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet. Sofern höhere Zäune in anderer Ausgestaltung (z.B. Holzquerlattung oder Spannbänder) – mit entsprechender störender Wirkung auf das Landschaftsbild - erforderlich werden (z.B. für die Pferdehaltung), ist hierfür die Erteilung	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		einer Befreiung erforderlich, da diese nicht als ortsübliche Weidezäune aufzufassen sind. In den Erläuterungen wurde die obenstehende Definition zur Begrifflichkeit „ortsüblich“ im Landschaftsplan-Entwurf in NSG, LSG und LB zur Klarstellung ergänzt. Des Weiteren wurde eine weitere Ausnahmeregelung bei NSG, LSG und LB ergänzt: „sonstige Weidezäune, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden.“ Zudem wurde die bei 2.2 im LP-Vorentwurf enthaltene Ausnahme des Verbotes a) für das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer auch bei 2.1 a) von der Verbotsregelung ausgenommen.	
1034.07	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.11):</i> <i>NSG-Verbot „I“</i> <i>In diesem Verbot wird das Ausbringen von festen und flüssigen Stoffen und Gegenständen geregelt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist die Aussage nicht eindeutig genug, da es nicht klar wird ob die Aufzählung der verbotenen Substanzen eine abgeschlossene Liste bedeutet. Vom Grundsatz her soll ja die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Tätigkeit im Naturschutzgebiet weiterhin erlaubt bleiben. Daher wird angeregt, zumindest in der Spalte „Erläuterungen“ darzustellen, dass diejenigen Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden, von diesem Verbot nicht betroffen sind.</i> <i>Es wird folgende ergänzende Formulierung vorgeschlagen:</i> <i>Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Handelsdünger, wirtschaftseigenen Düngemitteln und Biogas-Gärs substrat bleibt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erlaubt.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot I) umfasst „feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Klärschlamm... ein- bzw. auszu- bringen....“. Da hiermit nicht die im Rahmen der ordnungs- gemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fach- lichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutz- mittel gemeint sein sollten, wird ergänzend klarstellend unter den Erläuterungen zu 2.1, I) aufgenommen: Hierunter fallen nicht die im Rahmen der ordnungsgemä- ßen landwirtschaftlichen Nutzung und der guten fachlichen Praxis ausgebrachten Dünge- oder Pflanzenschutzmittel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in § 4 in Ver-	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksich- tigt. Im Zusammenhang mit anderen Einwen- dungen wird der Landschaftsplan ent- sprechend der Stel- lungnahme der Ver- waltung geändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		bindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel weiterhin gestattet. Weiterhin wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den folgenden NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. bei Nr. 4 beim NSG 2.1-4 Zone II ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme ... Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet.	
1034.08	Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.12): <i>NSG-Verbot „r“</i> <i>Das Verbot verbietet die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen. Zur Klarstellung wird angeregt im Rahmen der Erläuterung aufzuführen, dass die Rückumwandlung der Kulturen zu Ackerland zulässig bleibt.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Eine entsprechende Erläuterung soll nicht vorgesehen werden, da hier zwischen der Verbotsregelung und der vorgeschlagenen Erläuterung kein inhaltlicher Zusammen- hang gesehen wird, der eine entsprechende Erläuterung notwendig machen würde. Sofern Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder Baum- schulkulturen in Ackerland umgewandelt werden sollen, sind die hierfür ggf. erforderlichen Genehmigungen einzu- holen bzw. die mit der Genehmigung der Anlage dieser Kulturen verbundenden Auflagen maßgeblich. In der Regel wird im Rahmen –einer üblicherweise befriste- ten- Genehmigung vorgesehen, dass die ursprüngliche Nutzung wiederherzustellen ist. Das Verbot r) wurde um Kurzumtriebsplantagen ergänzt, da diese nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben können. Daher sollten diese	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Be- denken aus der früh- zeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorge- nommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		innerhalb von Naturschutzgebieten – ebenso wie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen – unter das Verbot r) fallen. Für die Anlage entsprechender Kulturen innerhalb von NSG ist damit auch eine Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.	
1034.09	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.13):</i> <i>Gebietsspezifisches Verbot „ze“</i> <i>Das Gebietsspezifische Verbot „ze“ steht im Widerspruch zu der Präambel. Während in der Präambel eine Selbstverpflichtung des Kreises Heinsberg zum Verzicht auf das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln formuliert ist, sehen die Festsetzungen im textlichen Teil ein solches für landwirtschaftliche Flächen in Naturschutzgebieten vor.</i> <i>Zumindest in den folgenden Naturschutzgebieten werden Acker- und / oder Grünlandflächen unter Schutz gestellt, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger aber verboten:</i> <i>LP II / 4 : 2.1-3, 2.1-4, 2.1-9</i> <i>LP III / 8: 2.1-2, 2.1-3, 2.1-4, 2.1-6, 2.1-7, 2.1-8.</i> <i>Der Widerspruch muss aufgelöst werden, indem wie im ersten Teil der Stellungnahme gefordert, die landwirtschaftlich genutzten Flächen aus den Naturschutzgebieten herausgenommen werden, oder ersatzweise das jeweilige gebietsspezifische Verbot ersatzlos gestrichen wird.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot ze) umfasst im NSG 2.1-4 „Schaagbachtal“ nur die Zone II, die auch das gemeldete FFH-Gebiet umfasst. Dieser Bereich ist bereits bisher gemäß behördlicher Verordnung als Naturschutzgebiet mit einem entsprechenden Verbot ausgewiesen. Allerdings ist nach dieser für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung eine Unberührtheit vorgesehen. Daher sollte diese Unberührtheit hier auch weiterhin vorgesehen werden. Innerhalb der Naturschutzgebiete 2.1-3 „Rothenbach/ Effelder Wald“ und 2.1-8 „Myhler Bruch“ liegen nur einzelne Acker- bzw. Grünlandflächen. Aufgrund der vorhandenen Gewässerstrukturen kommt der naturschutzfachlichen Zielsetzung, die Einträge in die abiotischen Ressourcen zu vermindern eine besondere Bedeutung zu. Daher sollten die Flächen weiterhin im Schutzgebiet verbleiben und eine entsprechende Verbotsregelung hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzen-	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		schutzmitteln vorgesehen werden. Um eine Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Flächennutzer in anderen Naturschutzgebieten im Plangebiet zu erreichen, wurde eine landwirtschaftliche Unberührtheitsregelung für die Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) für die NSG 2.1-3, 2.1-4 (Zone II) und 2.1-8 wie bei den allgemeinen Verboten vorgesehen. Darüber hinaus wurde auch von Seiten des Satzungsgebers im Verfahren darauf hingewiesen, dass der grundsätzliche Verzicht auf ein Verbot der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten nur an der Rur und dem Kitscher/ Kirchhover Bruch vorzusehen ist. So ist es im Übrigen auch in der Präambel formuliert.	
1034. 10	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.14):</i> <i>LSG-Verbot „a“</i> <i>Vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen sind u.a. ortsübliche Weidezäune ausgenommen. Die dabei aufgeführten Bemaßungen entsprechen nicht den Anforderungen, die an die sichere Einzäunung von Tieren gestellt werden. Zum Beispiel sind bei der Pferdehaltung Zäune von nur 1,30 m völlig unzureichend und genügen nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.</i> <i>Es wird angeregt, die Ausnahme wie folgt zu formulieren:</i> <i>Von diesem Verbot sind ausgenommen:</i> <i>„ortsübliche Weidezäune in Abhängigkeit von den gehaltenen Tieren von bis zu einer Höhe von 1,80 m und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m.“</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe oben unter Nummer 1034.06	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1034. 11	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.15):</i> <i>LSG-Verbot „r“</i> <i>Das Verbot verbietet die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen. Im Planungsraum wirtschaften neben den „klassischen“ landwirtschaftlichen Betrieben auch Gartenbau- und Baumschulbetriebe. Diese Betriebe werden durch das Verbot „r“ in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Ein am Markt orientierter Betrieb muss sich jederzeit auf die Anforder-</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot r) „Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>rungen des Marktes einstellen können und seine Produktpalette entsprechend modifizieren. Dazu gehört auch, dass er seine Anbauflächen erweitern kann, ohne dass dieses einer landschaftsrechtlichen Erlaubnis bedarf.</i> <i>Es wird gefordert, das Verbot „r“ ersatzlos zu streichen.</i>	Baumschulkulturen neu anzulegen“ war bisher auch nach der geltenden LSG-Verordnung als Verbotsregelung enthalten. Die Anlage entsprechender Kulturen unter einen Ausnahme- oder Befreiungstatbestand in LSG zu stellen, erlaubt der Landschaftsbehörde, die naturschutzfachlichen Auswirkungen in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren einbringen zu können, damit diese Berücksichtigung finden. Damit soll zumindest die Lage dieser Flächen gesteuert werden, um ein charakteristisches Landschaftsbild zu erhalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.	
1034. 12	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.16):</i> <i>LSG-Verbot „u“</i> <i>Das Nutzungsspektrum der landwirtschaftlichen Flächen darf innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal eingeschränkt werden. Das Verbot des Umbruchs von Grünland schränkt die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche jedoch sehr stark ein. Während das EU-Recht mit dem Grünlanderhaltungsgebot eine vorübergehende Einschränkung vorsieht, die sich lediglich auf den Flächenumfang bezieht, verbietet die Satzung des Kreises Heinsberg den Grünlandumbruch auf Dauer.</i> <i>Es wird gefordert, das Verbot „u“ ersatzlos zu streichen.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot u) „Dauergrünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln“ war bisher auch nach der geltenden LSG-Verordnung als Verbotsregelung enthalten. Der Pflegeumbruch ist von diesem Verbot ausgenommen. Der Landschaftsplan sieht für den Umbruch von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder einer Existenzsicherung darüber hinaus auch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vor. Aufgrund des landesweit anhaltenden starken Rückgangs von Grünland kommt dem Erhalt der Grünlandflächen aus landschaftlicher, naturhaushaltlicher und naturschutzfachli-	Dem Einwander wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		cher Sicht eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Dauergrünlanderhaltungs-Verordnung sowie die Überschwemmungsgebiets-Verordnung gleichlautende Regelungen vorsehen.	
1034. 13	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.17):</i> <i>Verbotstatbestände, die jagdliche Tätigkeit betreffend</i> <i>Als allgemeine und / oder gebietsspezifische Verbotstatbestände sind auch Handlungen aufgenommen, die zu einer Einschränkung der jagdlichen Tätigkeit führen werden. Von diesen Verboten ist die Landwirtschaft indirekt betroffen.</i> <i>Es ist unbedingt notwendig, dass die ordnungsgemäße Jagd insofern ausgeübt werden kann, dass Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sicher vermieden werden können.</i> <i>Gerade in der Nähe von Wasserflächen spielt dabei auch die Jagd auf Wasservögel eine große Rolle.</i> <i>Es wird angeregt, die die Jagd betreffenden Verbotstatbestände in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten so zu verfassen, dass eine Zunahme von Wildschäden sicher ausgeschlossen werden kann.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan durch seine Regelungen alleine die Entwicklung von Wildschäden nicht steuern kann. Durch die allgemeine Unberührtheitsklausel, die auch die jagdliche Nutzung umfasst, ist diesem grundsätzlich Rechnung getragen. Einzelne jagdliche Regelungen, die nicht unter die Unberührtheit fallen, werden im Rahmen der Stellungnahmen der jeweiligen TÖB beurteilt und auch mit anderen Belangen (Natur- und Artenschutz) gewichtet. In Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater wurden im Entwurf in diesem Zusammenhang die folgenden Regelungen modifiziert: In NSG Verbot z) (Kirrungen und Luderplätze): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden.“ In NSG Verbot za) (Ansitzeinrichtungen): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur geziel-	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		ten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt werden.“ Für das Verbot der Jagd auf Wasservögel (Verbot ze) in NSG 2.1-1; Verbot zf) in den NSG 2.1-4, 2.1-6, 2.1-7 wurde eine zeitliche Befristung vom 15. Oktober bis zum 15. März aufgenommen. Ebenso wurde hier und bei dem LSG 2.2-4 in Verbot w) als weitere Ausnahme ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“ Darüber hinaus wurde im NSG 2.1-1 das Verbot ze) ergänzt durch: „im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser.“	
1034. 14	<i>Stellungnahme vom 26.08.2013 (1034.18):</i> <i>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</i> <i>In den festgesetzten Maßnahmenräumen sind eine Vielzahl von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.</i> <i>Es wird begrüßt, dass der Kreis Heinsberg sich verpflichtet, Maßnahmen auf privaten Grundstücken nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern umzusetzen.</i> <i>Bezüglich der Pflanzabstände wird an verschiedenen Stellen auf die §§ 40 – 43 des Nachbarrechtsgesetzes NRW verwiesen.</i> <i>Es wird angeregt, ausdrücklich festzusetzen, dass der Kreis Heinsberg in der Regel auf die Inanspruchnahme der in § 45 Nachbarrechtsgesetz NRW benannten Ausnahmen verzichtet.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:. Der Landschaftsplan formuliert, dass nach Möglichkeit die in den §§ 40 – 43 Nachbarrechtsgesetz genannten Pflanzabstände eingehalten werden sollen. Ob dies jedoch im Einzelfall (insbesondere bei linearen Strukturen) angemessen und praktikabel ist, kann nur im individuellen Fall beurteilt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1034. 15	Ergänzend dazu führe ich aus: Zum Maisanbau: Unter Ziffer 1 - Entwicklungsziele für die Landschaft – ist in der Spalte Erläuterung im	In der Erläuterungsspalte auf Seite 10 des Entwurfs des LP II/4 steht: <i>„Mit dem zunehmenden Maisanbau als Hauptrohstoff für</i>	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	LP-Entwurf II/4 auf S.10 im letzten Absatz, im LP-Entwurf III/8 auf S.10 im vorletzten Absatz eine aus fachlicher Sicht nicht vertretbare negative Wertung („belastend“ - „Monotonisierung“) des Maisanbaus vorgenommen worden. Der Inhalt dieses Absatzes hält auch einem überregionalen Vergleich bezüglich des Ausmaßes des Maisanbaus nicht Stand. Ebenso fehlt für diesen Absatz der Bezug zum in der Spalte „textlichen Darstellung“ formulierten Teilziel. Die textliche Darstellung befasst sich an dieser Stelle mit einer Fragestellung des Baurechts in definierten Schutzgebieten. Die Erläuterung zu der baurechtlichen Aussage im Entwicklungsziel stellt die gute fachliche Praxis des Ackerbaus beim Anbau von Mais für Biogasanlagen in Abrede. Es wird angeregt, den angesprochenen Absatz in Gänze zu streichen. Die dann verbleibende Erläuterung steht im Zusammenhang mit dem Ziel, den Anteil von Ackerflächen in den aufgeführten Schutzgebieten zu reduzieren.	<i>Biogasanlagen ist eine hohe Bodenbelastung, eine Monotonisierung des Landschaftsbildes und ggf. auch ein Rückgang von Grünland (unter Beachtung der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung) zu beobachten.“</i> Die hier aufgeführten Erläuterungen dienen dazu, den Hintergrund der nebenstehenden Entwicklungsziele näher zu beschreiben und verständlich zu machen. Als Ziel ist hier die „Erhaltung des typischen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes, grünlandgeprägten Landschaftsbildes“ formuliert. Da der Landschaftsplan in seiner Umsetzung der Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft dienen soll, ist eine Zunahme des Maisanbaus in den genannten Naturschutzgebieten aus den im Text genannten Gründen durchaus negativ zu werten und würde diesem Entwicklungsziel entgegenstehen. Der Bezug zwischen der Erhaltung des Landschaftsbildes und seiner möglichen Monotonisierung durch zunehmenden Maisanbau bzw. die Zunahme von Ackerflächen ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar. Die Verminderung von Ackerflächen in den genannten Naturschutzgebieten würde vorrangig dem Ziel der Wiederherstellung ökologischer Wechselbeziehungen oder auch des abwechslungsreichen Landschaftsbildes dienen.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1034. 16	Zur Abgrenzung der Naturschutzgebiete: Die landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis Heinsberg und damit auch in den beiden Plangebieten sind zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz auf eine intensive Bewirtschaftung ihrer Flächen angewiesen. Insbesondere gilt dieses für die Ackerflächen, für ackerfähige Grünlandflächen und für Grünlandflächen mit genügend Grundwasserabstand. Die Möglichkeit einer eventuellen Intensivierung der Nutzung in der Zukunft sollte für solche Flächen nicht eingeschränkt werden. Die Landschaftspläne sehen für die landwirtschaftliche Tätigkeit in Naturschutzgebieten im Rahmen der Unberührtheitsklausel die Formulierung „in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang“ vor, eine Intensivierung der Flächennutzung ist somit auch in Zukunft nicht möglich. Zur Auflösung dieses Konfliktes wird angeregt zu prüfen, welche noch in den Natur-	Die Stellungnahme des Einwenders entspricht in weiten Teilen der Stellungnahme Nr. 1034.06 aus der frühzeitigen Beteiligung. Nach Abgleich der tatsächlichen Flächennutzungen sowie nach Auswertung zahlreicher Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden insgesamt ca. 63 ha aus der Naturschutzgebietskulisse herausgenommen und dem angrenzenden LSG (teilweise der Zone II) zugeordnet. Eine weitere Reduktion der NSG würde übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzungen und insbesondere die Vorgaben des Regionalplans („BSN“) in seiner Funktion als	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	schutzgebieten verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen der oben angeführten Kategorien, zumal wenn sie grenzständig sind, aus der Naturschutzgebietskulisse entlassen werden können.	Landschaftsrahmenplan in Frage stellen.	
1035	Rheinischer Landwirtschaftsverband Kreisbauernschaft Heinsberg e. V. Westpromenade 14 52525 Heinsberg	.	
1035.01	Wir nehmen vollinhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2013 zu den Vorentwürfen der Landschaftspläne. Soweit Anregungen und Bedenken bisher nicht gefolgt wurde, halten wir diese vollinhaltlich aufrecht. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der LWK NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur vom 16.03.2015 an. (s. 1034) <i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.01):</i> <i>1. Anregungen zu den Planungszielen</i> <i>Unter dem Entwicklungsziel 1 ist bestimmt, dass die Auenkernzonen von „Biogasanlagen und den damit verbundenen Maisanbauflächen freizuhalten“ sind.</i> <i>Die Energiegewinnung aus regenerativen Stoffen hat nicht nur einen bedeutenden Stellenwert in unserer Gesellschaft erreicht, sondern rückt mehr und mehr als alternative Energiegewinnung gerade unter dem Aspekt des Umweltschutzes ins Zentrum der Bemühungen, umweltschonend und CO₂-neutral maßgeblich fossile Energiequellen zu ersetzen.</i> <i>Spiegelbildlich haben bereits viele landwirtschaftliche Betriebe den Anbau von Energie-Mais wie auch den Betrieb von Biogasanlagen zu einem neuen Betriebszweig und damit zu einem bedeutenden Standbein ihrer betrieblichen Existenz gemacht.</i> <i>So wie der Bedarf an regenerativen Energien wächst, sind auch mehr und mehr landwirtschaftliche Unternehmer gefordert, sich als Energiewirt zu betätigen.</i> <i>So steht das unter Ziffer 1 definierte Entwicklungsziel in einem nicht akzeptablen Gegensatz zu diesem aktuellen und weiter steigenden Bedarf nach regenerativen Energien sowohl unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung auf der einen Seite und andererseits der zeit- und bedarfsangepassten landwirt-</i>	vgl. auch Nr. 1034.01 bis 1034.016. Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Entwicklungszielformulierung zu Biogasanlagen ist eine übergeordnete Zielsetzung ohne direkten Bezug auf das Entwicklungsziel 1. Die Zielsetzung bezieht sich nicht auf sämtliche Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind, sondern nur auf die Auenkernzonen, die in der Regel innerhalb des Entwicklungsziels 7 liegen. Aus naturschutzfachlicher und landespflegerischer Sicht – insbesondere vor dem Hintergrund der Erhaltung eines charakteristischen Landschaftsbildes in den Auenkernzonen – ist diese Zielsetzung naturschutzfachlich geboten. Im Kapitel 1 wurde im Entwurf bei den übergeordneten Zielsetzungen im zweiten Spiegelstrich der letzte Satz neu formuliert: „.... sind die Niederungsbereiche der Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-6 sowie der Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 von Biogasanlagen frei zu halten. Der Anteil von Ackerflächen soll in den vorgenannten Naturschutzgebieten möglichst reduziert werden.“ In den Erläuterungen wurde auf freiwillige vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsnaturschutz oder Flächentausch)	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 27 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>schaftlichen Betriebsentwicklung und Existenzsicherung.</i> <i>Die mit dem Ziel 1 gekennzeichneten Flächen finden sich weit gestreut im gesamten Planungsbereich — selbst in unmittelbarer Nähe bestehender Biogasanlagen — wieder und sind zur Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Existenzen auch zukünftig für eine alternative Energiegewinnung offen zu halten.</i> <i>Wir bitten daher, das behördenverbindliche Entwicklungsziel 1 in diesem Punkt zu korrigieren.</i>	als Instrument zur Umsetzung hingewiesen. Die Entwicklungsziele sind zwar behördenverbindlich und damit in die planerische Abwägung einzustellen. Daher kommt dem Entwicklungsziel hier in der Praxis die Bedeutung zu, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Zielformulierungen des Entwicklungsziels mit allen anderen relevanten Belangen erforderlich wird. Ergebnis der Abwägung kann sein, dass andere Belange überwiegen, so dass ein Abweichen von den inhaltlichen Zielsetzungen des Entwicklungsziels erfolgt.	
1035.02	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.02):</i> <i>Darüber hinaus werden unter dem Entwicklungsziel 7 behördenverbindlich definiert „die „Renaturierung der Fließgewässer und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Fließgewässer“ und „die „Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Eigendynamik der Rur mit den dafür erforderlichen Auenbereichen“.</i> <i>Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wie auch die Entwicklung der natürlichen Eigendynamik stehen in diametralem Gegensatz zum Erhalt landwirtschaftlicher Existenzen im Planbereich.</i> <i>Wie im Vorverfahren mit der Befragung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe festgestellt worden ist, herrscht große Flächenknappheit bei konkurrierendem Nutzungsbedarf. Ein Flächenersatz bzw. Ausgleich ist beim Einsatz von Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke wie auch bei einer Extensivierung der Nutzung, die zu einem erhöhten Flächenbedarf führt, nicht möglich. Dementsprechend wurde bei der landwirtschaftlichen Befragung auch festgestellt, dass — wenn überhaupt — nur eine geringfügige Möglichkeit und Bereitschaft zur extensiven Bewirtschaftung besteht.</i> <i>Eine extensive Bewirtschaftung führt zu deutlichen Mindererträgen und qualitativ zu minderwertigen - häufig sogar „wegen der Durchsetzung mit für Tiere giftigen Wildkräutern, wie z.B. dem Jakobskreuzkraut“ — zu nicht verwertbaren sondern zu entsorgenden Sondermüll. Unmittelbare Folge sind drastische Ertragseinbußen für wirtschaftende Betriebe. Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Planungsraum sind nicht denkbar.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Darstellung von Entwicklungszielen ist ein gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Landschaftspläne. Sie sollen als räumlich-fachliche Leitbilder die Schwerpunkte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung darstellen. Daher sind sie auch sehr allgemein und plakativ formuliert. Die Entwicklungsziele beziehen sich im Regelfall auf sehr großräumig abgegrenzte Bereiche, die einen relativ einheitlichen Landschafts- oder Nutzungstypus umfassen. So sind bei den Entwicklungszielen auch die öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke im Landschaftsplan berücksichtigt worden. Aus den Entwicklungszielen ergeben sich weder direkt Beschränkungen in den Nutzungen, noch das Unterlassen bestimmter Handlungen oder die Verpflichtung zur Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen für den Bewirtschafter oder Eigentümer einer Fläche. Die im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzten Maßnahmen sollen ausschließlich über freiwillige vertragliche	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Welche Folgen die Wiederherstellung und Entwicklung der natürlichen Eigendynamik der Rur haben würde, ist aus der Zeit vor der Rur-Regulierung eigentlich hinreichend bekannt. Es kann heute kein ernst zu nehmendes Entwicklungsziel sein, die inzwischen bewältigten Gefahrenlagen für die Gesundheit und das Vermögen der an der Rur lebenden und wirtschaftenden Menschen wieder herauf zu beschwören.</i> <i>Einzelne in der Vergangenheit bereits durchgeführte Maßnahmen am Gewässerlauf in Form der Beseitigung von Uferbefestigungen haben zu großen Uferabbrüchen geführt. Nach prognostischer Betrachtung vor der Uferveränderung waren derartige Schäden angeblich nicht zu erwarten, offensichtlich nicht vorhersehbar.</i> <i>Diese Gefahrenlagen und Unwägbarkeiten sind für die Menschen an der Rur (nicht nur für die Landwirtschaft) ebenso inakzeptabel wie die Anhebung des Grundwasserspiegels in der Aue zur Herstellung von Feuchtwiesen oder Auenwäldern.</i> <i>Die beiden aus vorstehenden Gründen inakzeptablen Entwicklungsziele gelten nach den planerischen Festsetzungen zudem für breite Auenbereiche beidseitig des Flusslaufes sowohl in geplanten Natur- wie auch Landschaftsschutzbereichen und sind nicht als marginal zu bewerten.</i> <i>Dass die genannten Entwicklungsziele für Grundeigentümer und Bewirtschafter keine unmittelbaren Wirkungen entfalten, sondern nur „behördenverbindlich“ sind, lässt die Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung deshalb nicht gerade als gering erscheinen. Die Behördenverbindlichkeit führt für sämtliche Kommunen und sonstige Vorhabenträger, die im Planungsraum Maßnahmen durchführen wollen, zu einem unmittelbaren Zwang, diese (wahrscheinlich) meist auch aus ihrer Sicht nicht gewollten Maßnahmen umzusetzen.</i> <i>Wir regen daher dringend an, die benannten Planungsziele zu korrigieren.</i>	Vereinbarungen umgesetzt werden. Die über die Landschaftsplanung hinausgehenden Maßnahmen der WRRL bedürfen eines gesonderten Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften. Es wird analog auf die oben unter Nummer 1035.01 ausgeführten Anmerkungen zur planerischen Bedeutung und Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen der Abwägung verwiesen.	
1035.03	Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.03): 2. Anregungen zu den Festsetzungen von Naturschutzgebieten a) Flächenumfang der Naturschutzgebiete Unmittelbar einschneidende Wirkung für Eigentümer und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat die Festsetzung von Naturschutzgebieten. Dies ge-	vgl. auch Nr. 1034.16. Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 29 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>schiebt nach den Vorentwürfen in einer für nicht vorstellbar gehaltenen Dimension von sage und schreibe ca. 1.700 ha.</i> <i>Viele Betroffene haben uns gegenüber nicht nur ihre Enttäuschung sondern in vielen Fällen auch ihre ungebremste Wut über derartige Pläne am Grünen Tisch zum Ausdruck gebracht.</i> <i>Das Unverständnis bezieht sich zum einen auf den Flächenumfang der Unterschutzstellungen und zum anderen auf die damit verbundenen weitreichenden Verbote und Beschränkungen.</i> <i>Fachlich und sachlich gibt es für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet für intensiv bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen keinen Anhaltspunkt, wenn es nicht gerade Zielsetzung ist, einer intensiven Wirtschaftsweise den Garaus zu machen. Während dieserhalb hinsichtlich der Forstflächen auf die Ihnen gesondert noch zugehende Stellungnahme der Forstbehörde verwiesen wird, dürfen wir festhalten, dass Acker- und Grünlandflächen nicht allein wegen der Wirtschaftsart unter Schutz gestellt werden dürfen. Vielmehr müssen besondere die Naturschutzwürdigkeit begründende Tatsachen festgestellt werden können, die eine so weitreichende Unterschutzstellung rechtfertigen. Hinsichtlich der meisten unter Schutz gestellten Acker- und Grünlandflächen sind solche besonderen Anhaltspunkte nicht gegeben. Ein solcher Anhaltspunkt könnte beispielsweise ein unmittelbar unter Flur anstehender Grundwasserspiegel sein. Bei den beabsichtigten Schutzflächen handelt es sich aber fast ausschließlich um uneingeschränkt gut zu bewirtschaftende trockene Acker- und Grünlandflächen.</i> <i>Hieran ändert auch nichts die Lage einer Fläche in der Nähe eines Flusslaufes oder die Absicht eines Wasserverbandes, zukünftig wasserbauliche Maßnahmen im Planungsraum vornehmen zu wollen. Wohl auch im Hinblick darauf werden zahlreiche Parzellen planungsmäßig durchschnitten, so dass der eine Teil im und ein anderer Teil derselben Parzelle außerhalb des Naturschutzgebietes liegt. In diesem Punkt zeigt sich sehr deutlich wie federstrichartig man mit den Interessen der Landwirte umgeht. Bei den im Planungsraum ohnehin bereits relativ kleinen Bewirtschaftungseinheiten ist eine weitere Zersplitterung der Parzellen durch unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen und Verbote auf ein und demselben Grundstück nicht hinnehmbar, zumal in allen seitens der Betroffenen mit uns angesprochenen Fallbeispielen — meist in unmittelbarer Nähe</i>	Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die genannte Zahl von 1.700 ha im Vorentwurf bezieht sich auf alle Naturschutzgebiete in beiden Landschaftsplangebieten II/4 und III/8. Im Landschaftsplan II/4 liegen zum jetzigen Verfahrensstand 861 ha Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, davon ca. 40 ha Ackerflächen (NSG Untere Ruraue und Kitscher/Kirchhover Bruch). Die Kulisse der Naturschutzgebiete wurde bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes unter Einbindung der Landwirtschaft so eng gefasst, dass ackerbaulich genutzte Flächen soweit möglich aus den Naturschutzgebieten herausgenommen wurden. Dies lässt sich aber aufgrund der räumlichen Lage der Flächen, insbesondere bei inselartiger Lage in grünlanddominierten Bereichen, nicht gänzlich verhindern. Nach Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in den landwirtschaftlich betroffenen NSG folgende Reduzierungen von v. a. randlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen: NSG 2.1-1: Insgesamt ca. 44 ha. NSG 2.1-3: Insgesamt ca. 1 ha NSG 2.1-4: Insgesamt ca. 7 ha NSG 2.1-6: Insgesamt ca. 11 ha Diese Bereiche wurden dem angrenzenden LSG (im Falle des LSG 2.2-2 der Zone II) zugeordnet. Nach Abwägung im Rahmen der Offenlage soll keine weitere Reduzierung der NSG-Kulissen erfolgen. Die Grenzziehung von Schutzgebieten innerhalb einheitlich bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen wurde nochmals geprüft und weitgehend angepasst, um eine Zerschneidung dieser Flächen durch Schutzgebietsgrenzen	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>zur Rur - es sich um trockene intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen handelt.</i> <i>Wie wir bereits oben bei der Beschreibung des Entwicklungszieles 7 dargelegt haben, sind im Planbereich Flächenbedarf und Flächenkonkurrenz so groß, dass kein Ersatz beschafft werden kann, wenn für die Anlegung von Feuchtwiesen, Auenwäldern bzw. von extensiv zu bewirtschafteten Flächen in die Existenzgrundlagen landwirtschaftlicher Familien eingegriffen wird. Dieses nicht überraschende Ergebnis hat die Befragung zahlreich von der Planung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe ergeben. Es ist unverständlich, wenn nun ungeachtet der Voruntersuchungsergebnisse Wirtschaftsweisen gefordert werden, die einen wesentlich größeren Flächenbedarf haben.</i>	auszuschließen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Festsetzung von Naturschutzgebietsflächen auf an Gewässer angrenzende Randstreifen verzichtet, soweit dies nicht im Einzelfall mit dem Eigentümer einvernehmlich entschieden werden konnte. Die Ergebnisse der Vorstudie sind in den Landschaftsplan-Entwurf eingeflossen, indem z.B. bestimmte Verbotsregelungen (Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) modifiziert wurden und die Naturschutzgebietskulisse eng gefasst wurde, um intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, wie insbesondere Ackerflächen nach Möglichkeit nicht oder nur in geringem Umfang zu erfassen. Damit bleibt die Naturschutzgebietskulisse im Vorentwurf deutlich hinter den Vorgaben des Regionalplans (Landschaftsrahmenplan) zurück – lediglich ca. 60% der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind als Naturschutzgebiet festgesetzt. Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor. Die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Der Satzungsgeber sieht sich zur Umsetzung von Maßnahmen an eine freiwillige vertragliche Vereinbarung gebunden.	
1035. 04	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.04):</i> <i>Mit den beabsichtigten übergroßen Naturschutzgebieten sind weitreichende Verbote und Beschränkungen verbunden, die nicht hingenommen werden können. Die Verbote reichen vom Bauverbot auch für eigentlich privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben über das Verbot der Veränderung der Wirtschaftsweise und Wirtschaftsform bis zum</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Verbot der Ausbringung von Bioziden, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle.</i> <i>Diese Inakzeptanz wird auch nicht dadurch geheilt, dass auf vielen Schutzflächen „die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verbotsvorschriften „unberührt“ (Unberührtheitsklausel) bleibt.</i> <i>Denn an den Status der unter Schutz gestellten Naturschutzfläche knüpfen sich zahlreiche beschränkende Regelungen aus anderen Rechtsbereichen als dem Landschaftsplan, wie zum Beispiel im Prämienrecht zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und im Pflanzenschutzmittelrecht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten.</i> <i>Zudem wird nicht berücksichtigt, dass auch die Landwirtschaft wie alle anderen Wirtschaftsbereiche einem ständigen Wandel und Dynamisierungsprozess unterworfen ist, der eine Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen erfordert. Eine Festbeschreibung der jetzigen Wirtschaftsform führt bereits in wenigen Jahren zum Verlust der Wettbewerbs- und Existenzfähigkeit.</i> <i>Darüber hinaus ist nicht begründbar, welchen Sinn und Zweck die neben der Unberührtheitsklausel verbleibenden Verbote für intensiv genutzte landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen haben sollen. Deshalb allein erübrigt sich deren Unterschutzstellung.</i>	Mit der allgemeinen Unberührtheitsregelung sieht der Landschaftsplan – wie auch die bisherigen Verordnungen – auch für die geplanten Naturschutzgebiete eine Unberührtheit der bisherigen Nutzung vor, d. h. die Flächen, die bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, d. h. unter vollem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weiter bewirtschaftet werden. Eine entsprechende Erläuterung: <i>“Die Begrifflichkeit „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erfasst auch den Wechsel der Anbaufrucht von Feldfrüchten. Dahingegen sind Nutzungsintensivierungen, die eine deutliche Veränderung der Bewirtschaftung hinsichtlich der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser) oder des Einsatzes von Betriebsmitteln - wie beispielsweise mehrjährige Kulturen oder Kulturen auf oder unter Folien - zur Folge haben, darunter nicht zu fassen.“</i> wurden in Kapitel 2.1 bei Nr. 1 sowie bei NSG 2.1-3, 2.1-8 jeweils bei Nr. 2 und bei NSG 2.1-4 Zone II bei Nr. 4 entsprechende „Unberührtheiten“ aufgenommen. Sofern sich durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet beschränkende Regelungen aus anderen Rechtsbereichen ergeben sollten, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung von den Verbotsregelungen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Regelungen des Landschaftsplans nicht ursächlich für den Verlust der Wettbewerbs- und Existenzfähigkeit sein können. Zudem wird auf die gesetzlichen Regelungen der Entschädigung nach § 7 LG NRW hingewiesen. Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Verbotsregelungen wenden sich an jedermann und beziehen sich auf	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Flächen unabhängig von ihrer derzeitigen Nutzungsform. Daher ist es auch sinnvoll und zweckmäßig diese Flächen in die Schutzgebietskulisse einzubeziehen.	
1035.05	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.05):</i> <i>Wegen der dargestellten weitreichenden Folgen, die sich an den Status eines Naturschutzgebietes knüpfen, ist letztlich auch der Verkehrswert der Flächen drastisch vermindert, so dass sie in Anlehnung an normale Richtwerte weder veräußert noch beliehen werden können.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der angeführte Wertverlust durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet lässt sich nicht durch die Auswertung der langjährigen Kaufpreis-Entwicklung von Grundstücken innerhalb von Naturschutzgebieten durch den Gutachter- ausschusses bestätigen. Hier ergab sich im Kreis Heins- berg kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Aus- weisung als Naturschutzgebiet und einer Verminderung der Bodenpreise oder Pachtbeträge. Entscheidend oder über- lagernd bei der tatsächlichen Preisfindung sind Effekte wie die lokale Nachfrage nach Flächen und das Flächenange- bot am Markt. Nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen des Gutachterausschusses ist eine Wertminderung maß- geblich abhängig von der Grundstücksqualität und den Nutzungseinschränkungen. Eine nennenswerte Wertmin- derung in Naturschutzgebieten, z.B. durch eine geringere Beleihungsfähigkeit oder Minderung der Pachteinnahmen kann folglich nur dann begründet sein, wenn weitergehen- de, neue Nutzungseinschränkungen durch die Ge- und Verbotsregelungen im Schutzgebiet wirksam wären. Dies ist aber nicht der Fall, da durch die Unberührtheitsklausel im Landschaftsplan die ausgeübte Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiterhin gestattet ist. Zu- dem geht der Landschaftsplan nicht wesentlich über die bestehenden Beschränkungen (gemäß Überschwem-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		mungsgebiets-Verordnung, Dauergrünlanderhaltungsverordnung, Landschaftsschutzgebiets-Verordnung) hinaus. Diese Aussage wurde auch von anderen Gutachterausschüssen benachbarter Kreise bestätigt.	
1035.06	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.07):</i> <i>b) Einzelne Verbotsvorschriften für Naturschutzgebiete</i> <i>Wenn generell auch die bisherige Art und Weise der Bewirtschaftung weiterhin zulässig sein soll, so verwundert doch die Feststellung, dass der Planungsträger in mehreren konkret festgesetzten Naturschutzgebieten den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Betroffen von diesen Verboten sind sowohl intensiv genutzte Acker- wie auch Grünlandflächen. Da die Landwirte einerseits nicht gezwungen werden sollen, ihre Existenzen aufzugeben, andererseits Ersatz- und Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stehen, regen wir die Aufhebung dieser besonderen Verbote an.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Bei den Schutzgebieten, für die als spezifisches Verbot die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorgesehen ist, handelt es sich um 2.1-2 (Effelder Waldsee), 2.1-3 (Rothenbach/Effelder Wald), 2.1-4 (Schaagbachtal, Zone II), 2.1-5 (Birgeler Bach/Birgeler Pützchen), 2.1-7 (Lago Laprello Nord), 2.1-8 (Myhler Bruch). Da sämtliche Schutzgebiete wasser- oder gewässergeprägt sind, ist es ein naturschutzfachliches Ziel den Eintrag von Stoffen zu reduzieren. Innerhalb der Naturschutzgebiete 2.1-2 „Effelder Waldsee“, 2.1-5 „Birgeler Bach/Birgeler Pützchen“ und 2.1-7 „Lago Laprello Nord“ liegen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Lediglich innerhalb der Naturschutzgebiete 2.1-3 „Rothenbach/ Effelder Wald“, 2.1-4 (Schaagbachtal, Zone II) und 2.1-8 „Myhler Bruch“ liegen einzelne Acker- bzw. Grünlandflächen. Aufgrund der vorhandenen Gewässerstrukturen kommt der naturschutzfachlichen Zielsetzung, die Einträge in die abiotischen Ressourcen zu vermindern, eine besondere Bedeutung zu. Daher sollten die Flächen weiterhin im Schutzgebiet verbleiben und eine entsprechende Verbotsregelung hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Im Zusammenhang mit anderen Einwendungen wird der Landschaftsplan entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung geändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		vorgesehen werden. Um eine Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Flächennutzer in anderen Naturschutzgebieten im Plangebiet zu erreichen, wurde eine landwirtschaftliche Unberührtheitsregelung für die Nutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) für die NSG 2.1-3, 2.1-4 Zone II und 2.1-8 wie bei den allgemeinen Verboten aufgenommen. Zur Klarstellung wird bei den Erläuterungen zu der Unberührtheit Nr. 2 bei den NSG 2.1-3 und 2.1-8 bzw. Nr. 4 bei NSG 2.1-4 Zone II folgendes ergänzt: Hierunter fällt auch die Wiederaufnahme ... Sofern vor dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans Dünge- und Pflanzenschutzmittel einschließlich der in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 und 3 PflSchAnwV genannten Pflanzenschutzmittel verwendet wurden, ist deren Anwendung auch weiterhin gestattet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Befreiung besteht, sofern diese Regelung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.	
1035. 07	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.10):</i> <i>Da ein Grünlandumbruchverbot bereits durch europäische und nationale Vorschriften besteht, gibt es heute keinen Grund mehr, dieses Verbot durch Landschaftspläne auszusprechen. Dies bedarf besonderer Erwähnung, da die Regelungen im höherrangigen Recht bereits für Härtefälle die Möglichkeit eröffnen, Grünlandflächen, soweit die Natur oder die Landschaft dadurch keinen Schaden nehmen, flächenmäßig im Plangebiet auszutauschen. Auf diese Weise kann in Einzelfällen den betrieblichen Belangen bei Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung getragen werden, ohne Natur und Landschaft nachteilig zu beeinflussen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Landschaftspläne haben - unabhängig bestehender Vorschriften - ihren spezifischen inhaltlichen Zuständigkeitsbereich und haben folglich die erforderlichen naturschutzfachlichen Regelungen gem. den gesetzlichen Vorgaben festzulegen. Dazu zählt insbesondere das Verbot des Grünlandumbruchs.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Der Landschaftsplan sieht für den Umbruch von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder einer Existenzsicherung darüber hinaus in Landschaftsschutzgebieten auch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vor. In Naturschutzgebieten ist hierfür eine Befreiung erforderlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch von Grünland bereits nach der derzeit geltenden LSG-VO im Plangebiet innerhalb der LSG-Kulisse verboten ist.	
1035.08	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.11):</i> <i>In Naturschutzgebieten mit Wasserflächen ist zu den allgemeinen Verboten das besondere Verbot hinzugefügt worden, Wasservögel zu bejagen. Dem Planungsträger dürfte aus den Diskussionen und zahlreich gestellten Anträgen, Wasservögel auch außerhalb der normalen Jagdzeiten bejagen zu dürfen, bekannt sein, dass gerade die stark zunehmende Population der Wasservögel zu schwersten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen führt. Die Schäden werden nach der zur Zeit praktizierten Regelung nur zum geringen Teil ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu unverantwortlich, durch zusätzliche Verbote auf Kreisebene der Entstehung noch größerer Schäden Vorschub zu leisten, statt Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.</i> <i>Gleiches gilt auch für die durch Landschaftsplan beabsichtigte Einschränkung der Jagdzeiten auf Wasservögel im Landschaftsschutzgebiet "Effelder Waldsee und Lago Laprello-Süd". Die Regelungen der Jagdgesetze zu Jagd- und Schonzeiten sind auch für die Verhältnisse im Kreise Heinsberg völlig ausreichend und bedürfen keiner schwerwiegenden Verschärfung zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe.</i> <i>Die Anzahl wie auch die Schwere der Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen nimmt im Kreise Heinsberg ständig zu. Vor allem Schwarzwildschäden treten in einem bisher nicht gekannten Ausmaß auf. Dieser Entwicklung muss entschieden entgegengetreten werden. Statt dessen wird die Errichtung und Veränderung von Ansitzeinrichtungen in Naturschutzgebieten grundsätzlich (vorbehaltlich von Einzelausnahmen) verboten.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot der Jagd auf Wasservögel ist für die wassergeprägten Naturschutzgebiete vorgesehen, um die Rast- und Schlafplätze für besonders und streng geschützte Wasservögel störungsfrei zu halten. Dies entspricht den natur-schutzfachlichen Zielen in den Schutzgebieten. An der Rur ist das Verbot auf die Bereiche der Altarme und Altwasser beschränkt. Das Verbot za) sieht vor, dass Ansitzeinrichtungen hin-sichtlich Standort und Ausführung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden sollen. Diese Regelung hat das Ziel, möglichst landschaftsbild- und umweltverträgliche Standorte für Ansitzeinrichtungen innerhalb von Naturschutzgebieten festzulegen. Darüber hinaus sollen sonstige jagdliche Einrichtungen nur außer-halb besonders geschützter Biotope, Feuchtlebensräume und Brachflächen errichtet oder verändert werden.	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksich-tigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Von der Unberührtheitsklausel der bisherigen jagdlichen Betätigung sind Ausnahmen hinsichtlich der Verbote in Nr. z und za gemacht, so dass sich hieraus doch erhebliche Beschränkungen der Jagd ergeben, die die Entstehung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erhöhen. Die Regelungen durch die bestehenden Jagdgesetze ist auch in dieser Hinsicht völlig ausreichend.</i>	Das Verbot z) sieht vor, dass innerhalb von Naturschutzgebieten keine Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze angelegt werden sollen oder Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten vorgenommen werden sollen. Diese künstlich geschaffenen Nahrungsangebote führen – neben der Schaffung standortfremder Biotope - zu tiefergehenden Eingriffen in die natürliche Populationsdynamik in dem Naturschutzgebiet. Dieses Verbot gilt nicht außerhalb von Naturschutzgebieten, also auf dem allergrößten Teil der Gesamtfläche des Plangebietes. Über diese beiden Regelungen hinaus bleibt die ordnungsgemäße Jagd in bisheriger Art und im bisherigen Umfang durch die Regelungen des Landschaftsplans in Naturschutzgebieten unberührt. Die Einschränkung der Jagd auf Wasservögel umfasst im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 "Effelder Waldsee und Lago Laprello-Süd" gemäß Verbot w) lediglich die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März und gilt nur in der Zone II also einer kleinen Fläche des Effelder Waldsees, angrenzend an das NSG Effelder Waldsee. In Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater wurden im Entwurf in diesem Zusammenhang die folgenden Regelungen modifiziert: Verbot z) (Kirrungen und Luderplätze): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Kirrungen und Luderplätze, die im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde eingerichtet werden.“ Verbot za) (Ansitzeinrichtungen): Aufnahme einer weiteren Ausnahme: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Mobile Ansitzeinrichtungen, die temporär zur gezielten Wildschadensbekämpfung für max. 4 Wochen außerhalb von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG aufgestellt	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		werden.“ Für das Verbot der Jagd auf Wasservögel (Verbot ze) in NSG 2.1-1; Verbot zf) in den NSG 2.1-2 und 2.1-7 wurde eine zeitliche Befristung vom 15. Oktober bis zum 15. März aufgenommen. Ebenso wurde hier und bei dem LSG 2.2-4 Zone II in Verbot w) als weitere Ausnahme ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“ Darüber hinaus wurde im NSG 2.1-1 das Verbot ze) ergänzt durch: „im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser.“ Im NSG 2.1-3 wurde das Verbot zf) neu gefasst: „Verboden ist die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen des gesetzlich geschützten Biotops – Heideweiher – (GB-4802-0001).“ Als Ausnahme wurde ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“ Sofern eine weitergehende Bejagung innerhalb dieser Schutzgebiete erforderlich sein sollte, ist hierfür eine Befreiung zu beantragen.	
1035.09	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.12):</i> <i>3. Anregungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten</i> <i>Die flächendeckende Unterschutzstellung fast aller Flächen in den Plangebieten ist weit überzogen.</i> <i>Die Pläne erfassen insgesamt eine Fläche von ca. 15.000 ha des Kreisgebietes. Nahezu alle Flächen sollen nach den Vorentwürfen entweder unter Natur- bzw. Landschaftsschutz gestellt werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Zu einzelnen Entwicklungszielsetzungen, Verboten, Beschränkungen und daraus resultierenden schwerwiegenden Nachteilen für die Land- und Forstwirtschaft in den festzusetzenden Schutzzonen wurde oben bereits Stellung bezogen. Eine quasi lückenlose Gängelung und Reglementierung der in den Plangebieten lebenden und wirtschaftenden Menschen ist nicht hinnehmbar. Die Flächen für Natur- und Landschaftsschutz sollten auf gut begründbare wesentliche Kernzonen reduziert werden. Nur dann kann darauf vertraut werden, mit den Planinhalten Verständnis und Akzeptanz bei den Betroffenen zu finden.</i> <i>Hinsichtlich der unverhältnismäßig großen Flächenausweisung für Naturschutz wird auf obige Darlegungen verwiesen.</i> <i>Nunmehr auch noch nahezu alle restlichen Flächen unter Landschaftsschutz zu stellen, wird seitens der Planer mit dem Hinweis bagatellisiert, die bisher unter Landschaftsschutz gestellten Flächen würden durch die Vorentwürfe nicht erweitert. Eine unumgängliche Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung unter planerischer Abwägung der beabsichtigten weitreichenden Beschränkungen mit den damit verbundenen schwerwiegenden Nachteilen für die betroffenen Menschen wird nicht mehr für erforderlich gehalten. Dabei stehen die auch mit dem Landschaftsschutz verfolgten Zielsetzungen wie die Dynamisierung der Flusssdynamik, die Schaffung von Feuchtbereichen, die Umwandlung von Acker in Grünland und die Überführung der Flächen in extensive Wirtschaftsweisen in deutlichem Widerspruch zu den im Vorverfahren durch die Befragung der Landwirte im Planungsraum getroffenen Feststellungen. Die Landwirte im Planungsraum bevorzugen im Acker- wie im Futterbau zu nahezu 100 % eine intensive Wirtschaftsweise, für die es keine Alternative gibt. Darüberhinaus besteht für fast alle Betriebe in den nächsten zehn Jahren ein zunehmender Bedarf zur Flächenaufstockung.</i> <i>Auf diese Abwägung kann vorliegend auch deshalb nicht verzichtet werden, weil bei den bisherigen Unterschutzstellungen durch Verordnungen keine detaillierte Betrachtung stattgefunden hat. Die Aussagen bei Erlass der Verordnungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft war stets, eine genaue Abwägung sei den noch zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden Landschaftsplänen vorbehalten. Bis zu deren Aufstellung müssten zunächst einmal alle Flächen unter Schutz gestellt und damit</i>	Der grundsätzlichen Bestätigung der bestehenden Schutzgebietskulisse durch den Landschaftsplan-Vorentwurf bzw. -Entwurf ging eine Prüfung der einzelnen Schutzgebietsabgrenzungen voraus. Im Rahmen dieser Geländearbeiten und Auswertung vorhandener Unterlagen wurde auch die Abgrenzung der Schutzgebiete geprüft. Die vom Einwender benannte „Gängelung oder Reglementierung“ kann so nicht nachvollzogen werden. Die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten verbundenen Regelungen sollen allgemein das vielfältige Landschaftsbild bewahren, die Erholungsnutzung sicherstellen und die naturhaushaltlichen Funktionen schützen. Aufgrund der vorhandenen Vielgestaltigkeit der Landschaft in ihrer Ausprägung (Relief, Vegetationsbestände, Nutzungen etc.) und den damit verbundenen Funktionen, insbesondere für den Naturhaushalt und die Erholung, sind in fast allen Bereichen des Plangebietes die Schutzgegenstände eines Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Dazu gehören als prägende Landschaftsräume auengeprägte Biotop, großräumige Waldflächen, strukturreiche Grünländer und offene Feldfluren, die die Funktion als Verbundelemente des gesetzlich vorgesehenen Biotopverbundsystems erfüllen und damit auch als Bestandteile eines Landschaftsschutzgebietes festzusetzen sind. Diese sind im Übrigen auch bisher schon nach der rechtskräftigen LSG-Verordnung in entsprechenden strukturreichen Landschaftsräumen regelmäßig ausgewiesen. Ein weiträumiger, fast flächendeckender Landschaftsschutz ist in strukturreichen Gebieten oftmals anzutreffen und nicht eine Besonderheit im Plangebiet. Die Ziele des Landschaftsplans dienen der Allgemeinheit, wie auch allen anderen die Landschaft nutzenden Bürgern	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>gesichert werden, für die eine Schutzwürdigkeit in Betracht zu ziehen sei (Festsetzung von Suchräumen).</i> <i>Die fast flächige Unterschutzstellung der beiden riesigen Planungsbereiche und die damit verbundene weitgehende Regulierung des Handlungsspielraumes der betroffenen Menschen sind nicht zu rechtfertigen.</i>	und stehen im angemessenen Interessenausgleich zu anderen Nutzungsansprüchen wie z.B. mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd oder Rohstoffabbau. Die LSG-Verordnung wurde von der Bezirksregierung Köln erlassen. Die angeführten Aussagen zum Erlass der LSG-Verordnung können von hier daher nicht kommentiert werden.	
1035. 10	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.13):</i> <i>Hinsichtlich einzelner Verbote für die Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ist folgendes anzuregen:</i> <i>- Weidezäune sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 1,80 m erforderlich, da sonst eine sichere Weidung von Pferden nicht möglich ist.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Regelung entspricht den textlichen Festsetzungen anderer Landschaftspläne im Kreis Heinsberg (z.B. LP III/7) in Naturschutzgebieten. Unberührt bleiben gemäß Verbot a) ortsübliche Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30m. Die Beschränkung der Höhe von Weidezäunen auf 1,30m sollte so beibehalten werden, da diese Höhe im Regelfall ausreicht, um landwirtschaftliche Nutztiere sicher auf einer entsprechend umzäunten Fläche zu halten. Daher sind Weidezäune bis zu dieser Höhe von den Verbotsregelungen nicht erfasst. Zudem sind ortsübliche Zäune durch Holzpfeiler mit Spann- oder Stacheldraht gekennzeichnet. Sofern höhere Zäune in anderer Ausgestaltung (z.B. Holzquerlattung oder Spannbänder) – mit entsprechender störender Wirkung auf das Landschaftsbild - erforderlich werden (z.B. für die Pferdehaltung), ist hierfür die Erteilung einer Befreiung erforderlich, da diese nicht als ortsübliche Weidezäune aufzufassen sind. In den Erläuterungen wurde die obenstehende Definition zur Begrifflichkeit „ortsüblich“ im Landschaftsplan-Entwurf zur Klarstellung in NSG, LSG und LB ergänzt. Als Ausnahme wurde ergänzt: „sonstige Weidezäune, die im Ein-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		vernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet oder geändert werden.“	
1035. 11	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.14):</i> <i>Da nahezu der gesamte Planungsraum von ca. 15.000 ha von Natur- bzw. Landschaftsschutz überzogen ist, wird hinsichtlich von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ein generelles Verbot angeordnet. Da diese Kulturarten ein wesentliches Existenzstandbein für land- und forstwirtschaftliche Betriebe darstellen, kann dieses Verbot für den gesamten, sehr großen Planungsraum keine Akzeptanz bei den Betroffenen finden. Wir regen an, dieses Verbot auf schutzwürdige Naturschutzflächen zu begrenzen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot r) „Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen“ war bisher auch nach der geltenden LSG-Verordnung als Verbotsregelung ent- halten. Die Anlage entsprechender Kulturen unter einen Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestand in LSG zu stellen erlaubt der Landschaftsbehörde, die naturschutzfachlichen Auswirkungen in einem entsprechenden Genehmigungs- verfahren einbringen zu können, damit diese Berücksichti- gung finden. Damit soll zumindest die Lage dieser Flächen gesteuert werden, um ein charakteristisches Landschafts- bild zu erhalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außer- halb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Land- schaft darstellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1035. 12	<i>Stellungnahme vom 07.08.2013 (1035.15):</i> <i>Grundsätzlich sollen Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im Zusam- menhang land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Hofstellen nach den Regelungen der Vorentwürfe weiterhin zulässig sein. Zumindest klarstellungsbedürftig ist daher der Inhalt der diesbezüglichen Unberührtheitsklausel unter Ziffer 4.. Uns erschließt sich nicht, warum Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Nr. a) "im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren" von der Unberührtheit ausgenommen werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Passus unter der Unberührtheitsregelung Nr. 4: „ Un- berührt bleiben Maßnahmen und Handlungen auf (...) Hof- stellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Ausnahme des Verbots Nr. a) im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren“ erfasst alltäglich wiederkehrende Maßnahmen und Handlungen im Umfeld der Hofstelle, jedoch explizit nicht die von der Verbotsregelung unter a) erfassten baulichen Anlagen. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB sind bei Erfüllung der unter a), letzter Spiegelstrich im Landschaftsplan genannten Bedingungen von dem Verbot ausgenommen. Insofern werden zwei verschiedene Sachverhalte im Landschaftsplan (bauliche Anlagen und Handlungen/ Maßnahmen) über unterschiedliche Regelungsinstrumente (Ausnahme und Unberührtheit) behandelt.	
1036	Industrie- und Handelskammer Theaterstr. 6 - 10 52062 Aachen		
1036.01	..., da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1039	Wasserverband Eifel-Rur - Flussgebietsmanagement - Eisenbahnstr. 5 52351 Düren		
	Die Anregungen und Bedenken des WVER wurden vom Kreis Heinsberg übernommen, somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den LP II/4.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1043	NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH		

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Odenkirchener Str. 201 41236 Mönchengladbach		
1043. 01	..., gegen das o.g. Vorhaben erhebt die NEW Niederrheinwasser GmbH keine Bedenken, da wir mit unseren Trinkwasserschutzgebieten hiervon nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1044	NEW Netz GmbH Abt. 721/2 Nikolaus-Becker-Str. 28 - 34 52511 Geilenkirchen		
1044. 01	In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme: NEW Netz GmbH: Keine Bedenken West Energie und Verkehr GmbH: Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1054	Evonik Industries AG Fernleitungsbetrieb Paul-Baumann-Str. 1 45772 Marl		
1054. 01	Das Landschaftsplanverfahren II/4 ist nicht vom Verlauf der von der Evonik Industries betreuten Fernleitungen betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1056	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel		
1056. 01	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.07.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. D.h. keine Einwände	Zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
			Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen		
1060.01	neu: In der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e.V., Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) e.V. und Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW (NABU) e.V. zu den oben genannten Landschaftsplänen. Darüber hinaus halten die Naturschutzverbände die Argumente und Kritikpunkte aus ihrer Stellungnahme vom 2.10.2013 aufrecht. <i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.01)</i> <i>Zur Präambel</i> <i>Zu Präambel – räumlicher Geltungsbereich (S. 1 des Vorentwurfs)</i> <i>Der gesetzlich definierte räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans sollte für den beplanten Innenbereich zutreffend dargestellt werden. Ein Landschaftsplan kann sich auf Bebauungsplanflächen erstrecken, die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 - 18, 20, 24 – 26 BauGB aufweisen, auch wenn sie nicht (!) mit dem baulichen Außenbereich in Verbindung stehen (neue Fassung des § 16 Abs. 1 Satz 4 LG). Der Präambel-Text sollte entsprechend geändert werden.</i> <i>Zudem sollte geprüft werden, ob die größeren Ortschaften in den Plangebieten nicht Flächen beinhalten, die entsprechend der Regelung von § 16 Abs. 1 Satz 4 LG nicht zur Bebauung vorgesehen sind, für die aber weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.</i> <i>Die Naturschutzverbände schlagen vor die Schutzwürdigkeit etwaiger Flächen im Innenbereich in einem Gespräch mit der Kreisverwaltung zu erörtern. Infrage kommt hierfür z.B. der Bereich des alten Bahndamms von Ratheim bis Dalheim; siehe hierzu auch ein Vorschlag für einen neuen Geschützten Landschaftsbestandteil.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015 1060.01 Räumlicher Geltungsbereich	Der Präambel Text wurde wörtlich an die Fassung des § 16 (1) Satz 4 LG NRW angepasst: „Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (...)“. Des Weiteren sieht der Satzungsgeber im Plangebiet des LP II/4 kein Erfordernis für weitergehende Maßnahmen, so dass von der Möglichkeit gem. § 16 (1) Satz 4 LG kein Gebrauch gemacht wird. Bzgl. der Einbeziehung des Bahndammes von Ratheim bis Dalheim verweise ich auf meine Ausführungen unter Nr. 1060.71.	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 44 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Die Verwaltung lehnt es ab, Flächen des ehem. Bahndammes bei Ratheim in den LP mit aufzunehmen. Begründet wird dies u.a. mit ihrer „Kleinfächigkeit“ und mit einer Ausweisung einzelner Bereiche der ehem. Bahntrasse in FNP als „Fläche für Wald“ bzw. als „Flächen für Maßnahmen zu Schutz der Landschaft“. Ein Flächennutzungsplan (FNP) unterliegt dem Baugesetzbuch (BauGB) und nicht dem Landschaftsgesetz. Der Landschaftsplan bildet die Grundlage der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan und zu Bebauungsplänen, der LP ist somit der naturschutzfachliche Beitrag zum FNP! Somit ist es sogar sinnvoll, diese Bereiche in den LP aufzunehmen um einen langfristigen Schutz zu gewährleisten. Das LG sieht bei kleinfächigen Bereichen zudem die Möglichkeit vor, geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen. Diese sind dann trotzdem im LP darzustellen!		
1060.02	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.02):</i> <i>Zu Präambel – interdisziplinäre und kooperative Erarbeitung (S. 2 u. 3)</i> <i>Die Naturschutzverbände nehmen zur Kenntnis, dass sich der Kreis von Anfang an bemüht hat, die Planung mit der Interessensvertretung der Landwirte, aber auch mit einzelnen Landwirten, abzustimmen und auf eigentlich gebotene Regelungen der Bewirtschaftung zu verzichten. So gut eine frühe Einbindung der Landwirte ist, um deren Akzeptanz zu erreichen, so groß ist das Risiko, dass der Belang der Landwirtschaft bei dieser Vorgehensweise mit zu großem Gewicht in die Planung eingeht. Landwirte sind schließlich nicht die einzigen Betroffenen. Ihre Betroffenheit kann auch nicht dazu führen, dass die Landschaftspläne das Ziel, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LG) verfehlen. Daher ist es bedauerlich, dass nicht von vorn herein auch eine gleichwertige Einbindung der Naturschutzverbände in die Vorstudien und die Erarbeitung des Vorentwurfs angestrengt wurde. Die Naturschutzverbände halten es – angesichts der ja bereits umfangreich erfolgten Einbindung und Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen, nun für geboten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem ihnen gebührenden Gewicht einzubeziehen.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015 1060.02 Von den erwähnten Arbeitskreisen im Rahmen der Vorstudie zu den LP's, an denen die Naturschutzverbände im Rahmen von Arbeitskreisen beteiligt waren, ist	Im Rahmen der Vorstudie hat sich der Arbeitskreis Naturschutz am 20.08.2009 und 29.06.2011 getroffen. Eingeladen waren jeweils Vertreter der örtlichen Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND) sowie Vertreter der Biologischen Station „Haus Wildenrath“. Aufgrund des auch in den Naturschutzgebieten vorhandenen hohen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen war es ein besonderes Ziel, durch eine frühzeitige, intensive Einbindung der Landwirtschaft (und damit der hauptsächlich Flächeneigentümer und Bewirtschafter) die Akzeptanz des Landschaftsplans zu fördern. Im laufenden Verfahren werden alle vorgetragenen Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) synoptisch aufbereitet, inhaltlich bewertet, u.a. mit einer Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirats beraten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 45 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	nichts bekannt! Der Landschaftsbeirat des Kreises Heinsberg berücksichtigt zudem vorrangig die Belange der Land- und Forstwirtschaft und nicht des Naturschutzes!		
1060. 03	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.03):</i> <i>Zu Entwicklungszielen für die Landschaft</i> <i>Zu Übergeordnete Zielsetzung (Seite 10)</i> <i>Auf formalen Gründen bezweifeln die Naturschutzverbände, dass diese „übergeordneten Zielsetzungen“ die Geltung als behördenverbindliche Ziele erhalten, wenn sie nicht ausdrücklich in die Entwicklungsziele integriert werden. Die bloße Nennung vor den eigentlichen Entwicklungszielen dürfte für die Behördenverbindlichkeit in Streitfällen nicht ausreichen oder jedenfalls zu vermeidbaren Unklarheiten führen. Daher sollte ein eigenes Entwicklungsziel für die Landschaft zu erneuerbaren Energien formuliert werden, dass das LP-Plangebiet flächendeckend betrifft. Dabei sollten allerdings – damit nicht der Eindruck einer Pauschal-Negativ-Planung entsteht – Bereiche ausgespart werden, die bereits durch andere Nutzungen so vorbelastet sind, dass einer Nutzung für die Photovoltaik hier nichts mehr entgegensteht.</i> <i>Die beiden auf S. 10 aufgeführten Ziele werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind auch nötig, um das Landschaftsbild und die Funktionsfähigkeit der Landschaft dauerhaft zu sichern und sollten daher als förmliches Entwicklungsziel im Landschaftsplan dargestellt werden. Die Naturschutzverbände begrüßen die Ziele der Energiewende und unterstützen in so fern den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings gilt es ebenso Missständen entgegenzutreten, die entweder bereits eingetreten oder absehbar sind. Dies trifft für Biogasanlagen und Freiflächenphotovoltaik zu. Die Vermaischung der Landschaft durch den zeitweilig enormen Zubau von Biogasanlagen ist ein großes Problem und wird nicht nur von Natur- und Landschaftsschützern, sondern auch von Normalbürgern wahrgenommen. Derzeit besteht – soweit ersichtlich – ein politisch sehr weitgehendes Einvernehmen, dass die Vermaischung der Landschaft gestoppt werden muss, damit die Tier- und Pflanzenwelt, der Boden, das Grundwasser und die Landschaft auch als Erholungsraum für die Menschen erhalten bleiben kann. Daraus folgt auch, dass keine weiteren Biogasanlagen mehr wünschenswert sind. Dies heißt sich nicht mit den Zielen der Energiewende, denn die Nutzung von Biogas kann keinen nennenswerten Beitrag zur Energieerzeugung leisten, es sei denn man würde eine völlige Veränderung der Landschaft unter Verzicht auf den eigentlichen Sinn der Landwirtschaft, die Produktion von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln, hinnehmen. Das kann keiner wollen!</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Durch die Aufnahme der allgemeinen Zielsetzungen für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie im Rahmen der Entwicklungsziele in der Spalte „Textliche Darstellungen“ bei Kapitel 1 haben diese auch den entsprechenden rechtlichen Charakter. Ein zusätzliches Entwicklungsziel zu erneuerbaren Energien sollte nicht in den Landschaftsplan aufgenommen werden, da dies nur ein inhaltlich eng abgrenzbarer Einzelaspekt ist und kein übergeordnetes räumlich-fachliches Leitbild als Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung gem. § 18 LG NRW darstellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind das richtige Mittel, um einer solchen Fehlentwicklung vorzubeugen. Das gleiche gilt für die Regelung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Angesichts der deutlichen Kostensenkungen bei PV-Modulen wird bereits in 2 oder 3 Jahren die Produktion von Strom aus größeren Freiflächen-Photovoltaikanlagen konkurrenzfähig zu herkömmlichen Kondensationskraftwerken werden. Solche Freiflächen-PV-Anlagen wären dann nicht mehr von den Regelungen des EEG abhängig, sondern könnten wirtschaftlich betrieben werden. Das lässt erwarten, dass es zukünftig Planungsabsichten für solche großen Freiflächen-PV-Anlagen geben wird. Aus ökologischer Sicht ist dies negativ zu sehen, denn die Freiflächen-PV-Anlagen beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild, als auch die schutzwürdigen Biotope und bestimmte Arten der Kulturlandschaft, wie die Feldlerche. Drittens kommt hinzu, dass der Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen bei gehäufte Freiflächen-PV-Nutzung durch intensivere Nutzung anderer Landwirtschaftsflächen kompensiert werden müsste. Daher sollten Freiflächen-PV-Anlagen nur in deutlich vorbelasteten Flächen errichtet werden können. Auch über diese Einschätzung besteht weitestgehend gesellschaftliche Einigkeit, weswegen z.B. das EEG keine Freiflächenanlagen auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen für förderfähig erklärt. Auch die BR Arnsberg beabsichtigt mit breiter politischer Zustimmung Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich im derzeit geplanten Regionalplan-Teilabschnitt auszuschließen. Freiflächen-PV-Anlagen sind auch zur erneuerbaren Energieerzeugung nicht nötig, denn es liegen ausreichend geeignete Dachflächen vor, um weit mehr Solarstrom zu erzeugen, als überhaupt benötigt wird. Daher sollten die Landschaftspläne als Entwicklungsziel für die Landschaft für die Landschaftsplangebiete (mit den oben genannten Ausnahmeflächen) die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen ausschließen.		
1060.04	Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.04): Zu Entwicklungsziel 1 (Seite 11 bis 13) Das Entwicklungsziel 1 sollte nach § 18 (1) Nr. 1 LG vollständig benannt werden: „die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Formulierung des Entwicklungsziels sollte so beibehalten werden, da dies in Anlehnung an die bestehenden Landschaftspläne im Kreis Heinsberg gefasst worden ist, um kreisweit möglichst vergleichbare Entwicklungsziele	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 47 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		benennen zu können. Inhaltlich kommen die genannten Aspekte auch in den Teilzielen zum Ausdruck und finden somit Berücksichtigung. Die Formulierung in § 18 (1) Nr. 1 LG ist auch aus rechtlicher Sicht nicht bindend.	
1060.05	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.05):</i> <i>Zu Entwicklungsziel 2 (Seite 13 bis 14)</i> <i>In die Auflistung sollte neben der Anlage von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, oder Gehölzstreifen als eigenständiger Punkt auch die Anlage von linearen oder flächigen Extensivstandorten in der Ackerflur aufgenommen werden, in denen keine Gehölze, sondern extensiv genutzte Äcker oder Bracheflächen entstehen sollen. Solche Flächen haben – bei guter Planung und Lage – eine hohe Bedeutung für Tiere der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Weißen). Auch nordische Durchzügler oder Rastvögel sind zu nennen. Im Gegenzug meiden diese Arten eher die Gehölz- und Heckenstrukturen. Daher sollte es der Landschaftsbehörde ermöglicht werden – je nach Landschaftsstruktur und den bisherigen Vorkommen entweder eine Gliederung und Belegung mit Hecken, Einzelbäumen, Alleen und Gehölzreihen oder mit Brachestreifen, krautigen Säumen oder Extensivfeldern anzugehen. Der Dualismus sollte in der Beschreibung des Erhaltungsziels vermerkt werden; u.U. auch bereits mit der Maßgabe, dass die für die oben genannten Agrarvogelarten besonders wichtigen Flächen nicht durch Gehölze etc. als Habitat der Arten beeinträchtigt werden sollten. Diejenigen Flächen, die von den genannten Arten nicht vornehmlich besiedelt werden, sollten allerdings mit Gehölzen gegliedert und belebt werden. Die Entscheidung welche Gliederung und Belegung zum Tragen kommen soll, sollte der Landschaftsbehörde obliegen.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Zielsetzung der Entwicklung von Extensivstandorten in der Ackerflur kommt über die im Landschaftsplan enthaltenen Formulierungen „Anlage und Pflege von (...) Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung“ und „Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung sowie für Flächen, die extensiv landwirtschaftlich genutzt werden“ inhaltlich zum Ausdruck. Daher ist die Aufnahme weiterer Teilzielformulierungen nicht erforderlich. Der Landschaftsbehörde wird dadurch ausreichend Spielraum gegeben, spezielle Maßnahmen für die Agrarvogelarten vorzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.06	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.06):</i> <i>Zu Entwicklungsziel 3 (Seite 14)</i> <i>Das Entwicklungsziel für die ehemalige Mülldeponie nördlich Rosenthal wird unterstützt.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.07	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.07):</i> <i>Zu Entwicklungsziel 6 (Seite 15)</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Das Entwicklungsziel 6 sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es weder im Planbereich dargestellt, noch in der gesetzlichen Auflistung des § 18 (1) LG enthalten ist.</i>	gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Entwicklungsziel 6 ist für den Planbereich nicht dargestellt, wird aber im Landschaftsplan der Vollständigkeit halber aufgeführt, da es in vorhergehenden Landschaftsplänen im Kreis Heinsberg entsprechend belegt wurde. Es sollte beibehalten werden, damit eine vergleichbare Nummerierung der Entwicklungsziele beibehalten werden kann.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 08	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.08): Zu Entwicklungsziel 7 (Seite 15 bis 17) Das Entwicklungsziel wird ausdrücklich unterstützt. Das Entwicklungsziel ist in vergleichbaren Plangebieten üblich und auch nötig, um die europarechtlich und auch gesetzlich vorgeschriebene Abarbeitung der WRRL mit dem Landschaftsplan zu harmonisieren und Widersprüchen vorzubeugen</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 09	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.09): Zu Entwicklungsziel 9 (Seite 18 bis 19) Die Wiederherstellung der Abgrabungsgewässer zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz sollte durch folgende textl. Darstellung unterstützt werden: - Ausrichtung der etwaig nötigen fischereilichen Hege und Nutzung an den ökologischen Zielvorgaben (kein Einsetzen von Fischen, keine Fütterung, Angeln nur außerhalb der Fortpflanzungs- u. Überwinterungszeiten, Angelnutzung nur von bestimmten mit der Landschaftsbehörde abzustimmenden Uferplätzen) Aus § 3 Landesfischereigesetz ist die Hegepflicht für alle Gewässer abzuleiten (es sei denn es sind private Gewässer unter 0,5 ha Größe). Die fischereiliche Hege ist wenig konkret beschrieben, so dass sowohl eine intensive Angel-Nutzung, als auch eine sehr extensive naturgemäße Hege der Fischfauna ohne wesentliche Angelnutzung darstellbar ist. Für die dem Ziel 9 entsprechenden Gewässer sollte eine sehr extensive naturgemäße Fisch-Hege insb. ohne Aussetzen von Fischarten und ohne regelmäßige Entnahme von Fischen vorgegeben werden. Das Entwicklungsziel für die Landschaft ist das geeignete Mittel, diese fachlich gebotene Vorgabe in den behördlichen Prüf- und</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Über die Folgenutzung der Abgrabungsbereiche wird im Rahmen der entsprechenden Abgrabungsgenehmigung entschieden. Diese haben weiterhin und unabhängig von den Entwicklungszielen Bestand. Um einen entsprechenden Aspekt trotzdem (z.B. bei weiteren Genehmigungen) zu berücksichtigen, wurde als Teilziel ergänzt: „Herstellung und extensive Hege der Fischfauna unter ökologisch/ naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.“	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Aufsichtsprozesse im Umfeld der Fisch-Hege zu verankern.</i>		
1060. 10	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.10):</i> <i>Zu Entwicklungsziel 10 (Seite 19 bis 21)</i> <i>Das Entwicklungsziel 10 soll die Entwicklung und Erhaltung der NATURA 2000-Flächen absichern. Die textlichen Darstellungen werden begrüßt.</i> <i>Allerdings sollte der Kreis seine fachliche und örtliche Kompetenz nutzen, um für die genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL charakteristische Arten (nach Art. 1 e) 3. Spiegelstrich der FFH-RL) zu benennen, die vor Ort besonders bedeutsam und aussagekräftig sind. Charakteristische Arten sind in Planungs- und Genehmigungsprozessen nach § 34 BNatSchG wichtig. Möglichst große Klarheit und Rechtssicherheit darüber, welche Arten als „charakteristisch“ für die FFH-Anhang I-LRT'en der betroffenen NATURA 2000-Gebiete anzusehen sind, wäre erstrebenswert. Daher wird vorgeschlagen, diese Arten – durch eine Auswahl aus den vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Listen im „FFH-Handbuch“ des BfN - zu benennen.</i> <i>Die Naturschutzverbände schlagen vor hierzu Vorschläge in einem Gespräch mit dem Kreis darzulegen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverän- dert: Die für das Gebiet wertgebenden und charakteristischen Arten werden bei der Festsetzung des entsprechenden Naturschutzgebietes unter 2.1-4 benannt. Eine Zuordnung zu den einzelnen Lebensraumtypen soll nicht erfolgen, da dies weder erforderlich ist und hierfür auch aktuelle Kar- tierarbeiten erforderlich wären. Sofern Genehmigungsver- fahren nach § 34 BNatSchG anstehen, sind entsprechen- de Untersuchungen durch den Vorhabenträger beizubrin- gen, um die Verträglichkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft bzw. der Erhaltungszielen zu belegen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 11	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.11):</i> <i>Zu Entwicklungsziel 11 (Seite 21)</i> <i>Das Entwicklungsziel 11 sollte ersatzlos gestrichen werden, weil es weder im Planbe- reich dargestellt, noch in der gesetzlichen Auflistung des § 18 (1) LG enthalten ist.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Entwicklungsziel 11 ist für den Planbereich nicht dar- gestellt, wird aber im Landschaftsplan der Vollständigkeit halber aufgeführt, da es in vorhergehenden Landschafts- plänen im Kreis Heinsberg entsprechend belegt wurde. Es soll beibehalten werden, damit eine vergleichbare Numme- rierung der Entwicklungsziele beibehalten werden kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 12	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.12):</i> <i>Neues Entwicklungsziel 12</i> <i>Die Naturschutzverbände schlagen ein weiteres Entwicklungsziel für die Landschaft vor, dass die Sicherung der heute noch vorhandenen unzerschnittenen und nicht durch</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksich- tigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>größere Gebäude beeinträchtigten Flächen anstrebt:</i> <i>„Erhaltung der unzerschnittenen und nicht durch Großbauten beeinträchtigten Landschaft“</i> <i>Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, insbesondere durch bandartige Infrastruktur (Verkehr, Gas, Wasser, Strom), bedeutet eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des gesamten Ökosystems. Die Gefährdung beruht auf dem direkten Verlust von Flächen oder ihrer Verinselung im Raum. Es ergeben sich teilweise unüberwindliche Barrieren für Menschen und Tiere. Darüber hinaus mindert die Zerschneidung der Landschaft den Erholungswert und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Da die unzerschnittenen Räume in der Größenklasse von 1 bis 5 qkm im Plangebiet noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, sollte eine Darstellung des Entwicklungszieles in der Karte nur für die unzerschnittenen Flächen mit einer Größe ab 5 qkm erfolgen. Dies sollte auch solche Räume einschließen, die zwar innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans die genannte Soll-Flächengröße nicht erreichen, sich aber auch außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs als unzerschnittener Bereich mit > 5 qkm Größe erstrecken (grenzübergreifende unzerschnittene Räume).</i> <i>(Abbildung)</i> <i>Bei großräumlichen bzw. raumbedeutsamen Planungen sollte das Entwicklungsziel besonders beachtet werden. Dem Entwicklungsziel würden besonders linienförmige oder bandförmige Eingriffe und großräumig einsehbare oder landschaftswirksame Bauten widersprechen.</i> <i>Die geringfügige Entwicklung dörflicher oder an eine vorhandene Bebauung unmittelbar anschließender Siedlungsbereiche (etwa Anbauten oder Erweiterungen der Orte im schon bestehenden Ausmaß) muss durch das Ziel 12 jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Die mit Rechtskraft des Landschaftsplanes rechtmäßig vorhandenen Elemente mit Zerschneidungswirkung genießen außerdem Bestandsschutz. Gleichwohl sollten auch dort sinnvolle Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bau von Querungshilfen wie Über- und Unterführungen für wandernde Tierarten) durchgeführt werden.</i> <i>Die von der LANUV herausgearbeiteten Flächen über 5 qkm Flächengröße (siehe Karte) sollten dem neuen Entwicklungsziel 12 unterfallen.</i>	Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Ziel, unzerschnittene Landschaftsräume zu erhalten, wurde als Teilziel bei den Entwicklungszielen 1, 2 und 7 folgendermaßen ergänzt: „Erhaltung von unzerschnittenen Landschaftsräumen“. Damit werden auch die vom LANUV herausgearbeiteten Flächen über 5 qkm mit erfasst. Eine weitergehende Aussage zu „Großbauten“ soll im Rahmen der Entwicklungsziele nicht erfolgen, zumal dieser Begriff auch inhaltlich nicht definiert ist.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 13	Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.13): Zu Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft Allgemeine Verbote für Naturschutzgebiete	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 51 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Das Verbot d) (Veränderungen der Bodengestalt) beinhaltet eine Ausnahme für Bohrungen zur Abwehr bzw. Ermittlung von Altlasten. Diese Ausnahme wird grundsätzlich von den Naturschutzverbänden mitgetragen. Die Ausnahme sollte aber nicht gelten für derartige Bohrungen in geschützten Biotopen oder NATURA 2000-Flächen. Vor solchen Bohrmaßnahmen sollte eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erfolgen. Dies sichert Mitwirkungsrechte und dient allgemein der Rechtssicherheit, weil Bohrungen in geschützten Biotopen und NATURA 2000-Flächen gesetzlich verboten sind und daher in jedem Fall Befreiungen erforderlich sind. Diese Befreiungen sind für die seltenen Bohrungen in solchen besonders wichtigen Schutzgebieten auch zumutbar.</i>	Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Landschaftsplan sieht vor, dass gemäß Verbot d) für Bohrungen zur Gefahrenermittlung von Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten in Naturschutzgebieten ein Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich ist. In diesem Rahmen wird auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen sichergestellt, sofern von der Bohrung gesetzlich geschützte Biotope oder Natura 2000-Flächen betroffen sind.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 14	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.14): Das Verbot g) (Veranstaltungen aller Art) sollte mit der Erläuterung versehen werden, dass Veranstaltungen – auch unter 100 Personen – nur auf den Wegen durchgeführt werden dürfen. Das Betreten der Flächen außerhalb der Wege sollte auch für kleine Sport-, Wander- oder Umweltbildungsveranstaltungen untersagt sein.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Über das Verbot f) ist das Betreten von Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Stellplätze und Hofräume untersagt. Dies gilt auch für die in Verbot g) benannten Veranstaltungen weiterhin. Eine Änderung des Landschaftsplans ist daher nicht erforderlich.	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 15	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.15): Zum Verbot i) (Wasserfahrzeuge) besteht eine Ausnahme für die bestehende Bootsnutzung der „unteren Ruraue“. In der entsprechenden Erläuterung sollte genau definiert werden, was und wie die „bisherige Nutzung“ abläuft. Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge, dass Freizeitaktivitäten, wie das Bootfahren, schleichend fortgesetzt intensiviert werden und es nach einiger Zeit schwer fällt, die sich eingeschlichenen Nutzungen zurückzuweisen, weil sich die Sportler u. Erholungsuchenden darauf berufen, die entsprechende Nutzung bereits immer durchgeführt zu haben. Der Erlass des Landschaftsplans sollte genutzt werden, um klar festzuhalten welche Nutzung derzeit ausgeübt wird. Nur so ist es den Landschaftsbehörden in Zukunft möglich, etwaige Intensivierungen der Nutzung abzulehnen und so Mißständen und Auswüchsen zu begegnen. Die Naturschutzverbände schlagen vor Details und Modalitäten dieser „Bestandser-</i>	Die naturverträgliche Befahrung der Rur soll in erster Linie durch die verbindliche Vorgabe der Ein- und Ausstiegsstellen erreicht werden. Durch die Gewährung der Befahrung nur bei Nutzung der bestehenden Ausstiegsstelle ist eine entsprechende Kontrollmöglichkeit vorhanden. Die Beschränkung des Bootfahrens ist im Landschaftsplan auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang beschränkt worden. Das bedeutet, dass das Bootfahren auf der Rur zwischen der südöstlichen Planungsgrenze bei Luchtenberg und Orsbeck in bisheriger Art und bisherigem Umfang bei ausschließlicher Nutzung der bisher bestehenden Ausstiegsstelle bei Orsbeck an der B 212 begrenzt wird. Diese Nutzung steht mit der Einhaltung der	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>fassung“ der Kanu-Nutzung in einem Gespräch mit der Kreisverwaltung zu besprechen.</i> <i>Stellungnahme vom 19.03.2015</i> 1060.15 Da es bereits heute zu Störungen durch Bootsverkehr kommt, müssen zwingend örtliche und zeitliche Beschränkungen zur Befahrung der Rur seitens der ULB festgelegt werden. Es macht keinen Sinn, hiermit noch viele Jahre zu warten, bis dann irreparable Schäden aufgetreten sind!	Schutzziele im Einklang. Um Handlungsmöglichkeiten zu haben, falls zukünftig festzustellen wäre, dass eine Ausweitung über dieses Maß stattfindet, wurde die folgende Formulierung zu Verbot i) bei den Erläuterungen ergänzt: „Sofern durch die Befahrung der Rur eine Beeinträchtigung der Schutzziele, insbesondere eine nachhaltige Störung der Fauna festzustellen ist, behält sich die Untere Landschaftsbehörde vor, Beschränkungen in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vorzusehen.“	
1060. 16	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.16):</i> <i>Verbot I) (Stoffe ausbringen u. Lagern) ist für ordnungsgemäße Mieten, Silagen, Mist- und Komposthaufen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen. Dagegen bestehen schwere Bedenken. Die Lagerung von Mist etc. in der freien Landschaft entspricht nach Auffassung der Verbände nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Nicht-Landwirte (z.B. Pferdehalter) unterlägen mit etwaigen Misthaufen der Eingriffsregelung. Misthaufen, Silagen und andere Ablagerungen sind in den NSGen extrem schädlich, weil aus ihnen Sickersäfte in den Boden und ins Grundwasser austreten, die weiträumig zu Eutrophierungen führen. Solche Haufen und Silagen sind auch insofern sehr schädlich, als sich in ihrem Umfeld nährstoffliebende Pflanzen (Brennnesseln, Stumpflättriger Ampfer, Drüsiges Springkraut) ansiedeln, die sich in die Naturschutzgebiete ausbreiten und andere dort wertgebende Pflanzen verdrängen. Misthaufen, Silagen und andere sehr schädliche Deponierungen sollten daher in Naturschutzgebieten nicht geduldet werden, selbst wenn sie – was zu hinterfragen ist – hier heute bereits bestehen sollten. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Deponierungen gegen den Schutz von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG verstoßen oder dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie widersprechen, ist in den Naturschutzgebieten zudem sehr hoch. Selbst wenn derartige Deponierungen in den NSGen seit Langem bestehen, würden sie höherwertigen, weil gesetzlichen Verboten widersprechen, von denen der Landschaftsplan keine Ausnahmen begründen darf.</i> <i>Wichtigstes Argument gegen die Ausnahme ist aber, dass es nach hiesiger Auffassung eben nicht ordnungsgemäß ist Mist, Silagen und andere eutrophierende Stoffe in der freien Landschaft zu lagern. Stattdessen sind hierfür gefasste Lagerungen geboten, die</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Ausnahmeregelung umfasst die Nutzung bestehender Mieten, Silagen und Mist- und Komposthaufen. Jegliche Neuanlage wird von dem Verbot erfasst. Die ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung von Mieten, Silagen und Mist- und Komposthaufen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang hat auch der guten fachlichen Praxis zu entsprechen. Mögliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt werden dadurch minimiert. Der Schutz der geschützten Biotope ist darüber hinaus unabhängig von den Regelungen des Landschaftsplans verpflichtend einzuhalten. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	ein Sammeln und Ableiten der Sickerwässer und deren geordnete Entsorgung erlauben. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass etwaige Ablagerungen daher nur „Ausrutscher“ sind, die bei entsprechender Belehrung durch die Kreisverwaltung oder die Landwirtschaftskammer rasch entfernt würden. Grund für eine Verfestigung dieser möglicherweise (!) bestehenden Praxis der Landwirte gerade in NSGen besteht jedenfalls nicht. Daher sollte die Ausnahme gestrichen werden.		
1060.17	Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.17): Für Verbot p) (Pflanzen schädigen, Pflanzen ausbringen) sollte in der Erläuterung auch das Vergiften (z.B. mit Totalherbiziden) und das An- oder Verbrennen erwähnt werden. Zudem sollte das Wiederansiedeln von nachweislich früher im jeweiligen Gebiet heimischen Pflanzenarten aus autochthonen Herkünften im Rahmen eines konkreten Wiederansiedlungskonzeptes und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vom Verbot ausgenommen werden.	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Nennung von Herbiziden soll hier nicht erfolgen, da dies inhaltlich durch die spezifische Verbotregelung ze) in bestimmten Schutzgebieten erfasst wird. Gleiches gilt auch für das An- oder Verbrennen, da dieser Sachverhalt über das Verbot v) (Feuer anzuzünden) grundsätzlich bereits erfasst ist. Die Wiederansiedlung heimischer Pflanzenarten aus autochthonen Herkünften soll nicht ausgenommen werden, da dies bereits mit der Unberührtheit Nr. 8 erfasst ist, nach der die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den Verbotregelungen nicht berührt sind. Hierzu zählen auch entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines konkreten Wiederansiedlungsprojektes.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.18	Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.18): Für Verbot q) (Quelle u. Moore beeinträchtigen) sollte das Verbot wie folgt gefasst werden: Quellen, Moore, Quellsümpfe, Au- und Bruchwälder, Feucht- und Nasswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Kleingewässer und andere Feuchtgebiete sowie Magerwiesen, Heidegebiete, Dünen, Sandrasen und andere magerkeitsliebende Biotope - auch durch stoffliche Einträge - zu beeinträchtigen oder zu verändern;	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Eintrag von Stoffen wird bereits grundsätzlich über das	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Das ursprüngliche Verbot erstreckt sich nur auf Feuchtbiootope, wobei zukünftig strittig sein könnte, ob bewaldete Feuchtgebiete auch erfasst sind. Trockenheitsliebende Magerbiotope sind ursprünglich nicht erfasst. Aber sowohl Feuchtbiootope, als auch Trockenbiotope sind – auch wenn sie nicht dem Schutz des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG unterstehen - besonders schutzwürdig. Sie sollten daher in ihrer Gesamtheit von dem Verbot erfasst werden, zumal sie nur einen verschwindend geringen Anteil des Plangebietes ausmachen. Zu einem wirksamen Schutz zählt auch das Verbot stofflicher Beeinträchtigungen; dies sollte ausdrücklich erwähnt werden. Schließlich werden Magerbiotope durch stoffliche Einträge insbesondere von Nährstoffen besonders stark geschädigt, wozu zahlreiche wissenschaftliche Belege vorliegen.</i>	Verbot l) geregelt. Daher ist eine weitere Regelung nicht erforderlich. Hinsichtlich des Verbotes q) wird darauf hingewiesen, dass bewaldete Feuchtgebiete auch unter den Begriff Feuchtbiootope fallen. Zur weitergehenden Klarstellung wurde das Verbot q) dahingehend geändert, dass anstelle von „Feuchtbereiche“ auf „Feuchtlebensräume“ Bezug genommen wird. Die „trockenheitsliebenden Magerbiotope“ sind im Plangebiet kleinflächig vorhanden, daher wurden diese entsprechend zusätzlich in der Verbotsregelung bei q) aufgeführt. Darüber hinaus wird auf den unabhängig davon geltenden Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG hingewiesen. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.	
1060. 19	<i>Verbot r) (Weihnachtsbaumkulturen) sollte um Kurzumtriebsplantagen ergänzt werden. Kurzumtriebsplantagen zu Energieholzgewinnung stellen ebenso wie Weihnachtsbaumkulturen in den Naturschutzgebieten eine Gefährdung des Landschaftsbildes und der Biodiversität dar und sollten daher verboten werden.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Bei Kurzumtriebsplantagen handelt es sich um landwirtschaftliche Kulturen. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt fallen diese innerhalb von Naturschutzgebieten – ebenso wie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen – unter das Verbot r) und wurden dort entsprechend ergänzt. Für die Anlage entsprechender Kulturen innerhalb von NSG ist damit auch eine Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Neuanlage	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 55 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 4 LG einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.	
1060. 20	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.20):</i> Verbot s) (Erstaufforstungen) würde – in der bisherigen Form – nur für nicht standortheimische Baumarten gelten, während z.B. Buchen- oder Eichenwälder auch als Neuaufforstung in alten Offenlandflächen, ja selbst in besonders wertvollen Biotopen zulässig wären. Das kann nicht gewollt sein. Die Waldvermehrung wird von den Naturschutzverbänden an sich unterstützt. Sie kann an geeigneten Stellen sehr wohl auch in den Naturschutzgebieten stattfinden. Die Frage welche Flächen in den Naturschutzgebieten für eine Neuaufforstung naturschutzfachlich und landschaftlich geeignet sind, sollte aber im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Ein pauschale Befreiung ist unzulässig. Daher sollten Erstaufforstungen – auch mit bodenständigem Laubholz – nur nach einem Befreiungsverfahren durchgeführt werden können, das eine geeignete und auch notwendige Prüfung der Standortvoraussetzungen (inklusive etwaig nötiger § 30 BNatSchG oder NATURA2000-Entscheidungen) gewährleistet. Die Ausnahme für bodenständige Laubbaumarten sollte daher ersatzlos entfallen.	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Erstaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten kann nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen. In diesem Rahmen wird auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen sichergestellt, sofern von der Erstaufforstung gesetzlich geschützte Biotope oder Natura 2000-Flächen betroffen sind. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt. Siehe auch Nr. 1060.22.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 21	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.21):</i> Die Erläuterung zu Verbot t) (Reiten) stellt das Reiten abseits der Wege in den Naturschutzgebieten für Eigentümer etc. faktisch frei. Der Verweis auf § 50 Abs. 4 LG geht aber fehl. § 50 LG regelt das Reiten in der freien Landschaft, also auch außerhalb besonders geschützter Flächen, wie den Naturschutzgebieten. § 50 Abs. 4 LG sieht für Grundstückseigentümer vor, dass sie beim Reiten auf ihren Grundstücken von den Reitregelungen des LG nicht betroffen sein sollen, „soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“ Das legt nach Auffassung der Naturschutzverbände nahe, dass die allgemeine Reitregelung des LG für Grundstückseigentümer eingeschränkt ist, soweit diese dadurch in ihrem Betretungsrecht ihrer Grundstücke unzumutbar behindert werden. Für die Sondersituation der Naturschutzgebiete ist dies aber nicht anwendbar. Denn § 50 LG gilt für die ganze Landschaft, während sehr wohl für Naturschutzgebiete und andere besonders wertvolle Flächen strengere Sonderregelungen erlassen werden können, ohne mit dem Absatz 4 zu kollidieren. Selbst	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Bedeutung des § 50 (4) LG wird von Seiten des Einwenders missverstanden: Das genannte „Betretungsrecht“ bezieht sich auf die Allgemeinheit und nicht auf den Grundstückseigentümer. Der § 50 (4) LG ist dahingehend zu verstehen, dass hiermit die Eigennutzung der Grundstückseigentümer gewährleistet werden soll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Nutzung der für die Allgemeinheit zum Reiten freige-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	wenn dies nicht gelten würde, schützt § 50 Abs. 4 LG nur das Grundbetretungsrecht der Eigentümer. Es muss aber bezweifelt werden, ob ein Eigentümer seine Liegenschaften tatsächlich zu Pferd beaufsichtigen <u>muss</u> . Wenn dies aber nicht gegeben ist, dann sind Einschränkungen des Be-Reitungsrechts auch nach dem Wortlaut und Zweck des § 50 Abs. 4 LG zulässig, wenn mit dem Reitverbot sinnvolle naturschutzfachlich gebotene Zwecke verfolgt werden. Dies ist in den Naturschutzgebieten der Fall, um Schädigungen der Vegetationsdecke zu verhindern. Zudem würde ein personenbezogenes Sonder-Reitrecht Nachahmer nach sich ziehen und die Kontrolle des Verbotes unmöglich machen. Die Erläuterung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.	gebenen Wege (gem. § 50 LG) unzumutbar eingeschränkt wird. Die Erläuterung mit Bezug auf § 50 (4) LG NRW wurde zur Klarstellung um den vollständigen Wortlaut der gesetzlichen Regelung (...unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“) erweitert.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 22	Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.22): Verbot zc) (Wiederaufforstung mit Nadelbäumen) wird von den Naturschutzverbänden für sehr bedeutsam gehalten. Es ist gerade in einem waldarmen Kreis, wie Heinsberg für das Landschaftserleben und die Biodiversität von ausschlaggebender Bedeutung! Daher sollte der Passus „Zulässig sind Beimischungen nicht bodenständiger Gehölze bis zu 20% Flächenanteil;“ ersatzlos gestrichen werden. Dies würde selbst in botanisch besonders wertvollen Wald-Schutzgebieten eine aktive forstwirtschaftliche Veränderung der Waldvegetation zulassen, die naturschutzfachlich in den Naturschutzgebieten nicht zu dulden ist und die sich auch auf das Landschaftserleben und die Erholungsfunktion der Wälder ungünstig auswirken würde. Ein Waldumbau von 20% wird von den Naturschutzverbänden als verheerend für die genannten Schutzfunktionen angesehen. Er ist keineswegs forstwirtschaftlich nötig oder auch nur geboten und somit von der Eigentumsgarantie des Grundgesetz nicht gedeckt. Diese Klausel sollte ersatzlos gestrichen werden. Anderenfalls wäre z.B. für § 30 BNatSchG-Biotop oder Waldflächen in NATURA-2000-Flächen deren gesetzlich angeordneter Schutz nicht mehr gesichert. Der Landschaftsplan würde also gegen gesetzliche Verbote verstoßen. Auch die Ausnahme im Einvernehmen mit Forstverwaltung und Landschaftsbehörde sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie ist sachlich nutzlos, wenn sie nicht zur „Umgehung“ des Verbots im Einzelfall gedacht ist. Dies ist aber, da keine sachlich gebotene (also notwendige) Einschränkung das Einvernehmen der Behörden leitet und zudem völlig unklar ist nach welchen Kriterien die Behörden ihr Einvernehmen erteilen, unzulässig. Das nicht von inhaltlich-naturschutzfachlichen Kriterien geleitete, also uneingeschränkte Einvernehmen würde es den Behörden freistellen, wann und unter welchen Bedingungen sie ihr Einvernehmen erteilen. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Behörden würden dabei willkürlich handeln. Fest steht aber, dass der Land-	Die Verbotsregelung zc) wurde in Abstimmung mit den Forstbehörden erarbeitet. Die Beimischung nicht bodenständiger Gehölze soll gewährleisten, dass auch eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes möglich ist. Soweit ein Flächenanteil nicht bodenständiger Gehölze von über 20% erzielt werden soll, ist hierfür das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. In diesem Rahmen wird auch die Einhaltung der Schutzbestimmungen sichergestellt, sofern von der Wiederaufforstung gesetzlich geschützte Biotop oder Natura 2000-Flächen betroffen sind. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt. Darüber ist zu gewährleisten, dass Verbotsregelungen zur Erst- oder Wiederaufforstung, die indirekt bestimmte Baumartengruppen („bodenständige Gehölze“) vorschreiben, mit den Regelungsinhalten von forstlichen Festsetzungen grundsätzlich übereinstimmen. Zwar werden durch die Verbotsregelungen keine bestimmten Baumarten genannt, aber mit der Vorgabe von standortgerechten, heimischen (bodenständigen) Arten erfolgt eine deutliche Begrenzung auf bestimmte Arten. Forstliche Festsetzungen sind jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz rechtlich zulässig. Daher ist es aus rechtlichen Gründen unabdingbar, entsprechende Ver-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>schaftsplan weder personenbezogene Kriterien oder naturschutzfachliche Kriterien aufstellt, in welchen Fällen ein Einvernehmen erteilt werden soll oder kann. Er schafft damit – anders als vom Gesetzgeber gewollt – keine Entscheidungsbasis für bestimmte von vorn herein absehbare Einzelfälle, in denen das Verbot nicht gelten soll, sondern stellt eine Abkehr vom Verbot in die ungelenkte Entscheidung der Behörden. Das käme faktisch einer Umgehung des Befreiungsverfahrens gleich. Das ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Zudem wird aber auch das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände an Befreiungsverfahren umgangen. Für die Wälder der Naturschutzgebiete sollte es von einem Wiederaufforstungsverbot mit nicht standortheimischen Baumarten bleiben. Die Naturschutzverbände bieten an in Gesprächen mit der Landesforstverwaltung für diese Regelung zu werben.</i> Stellungnahme 19.03.2015: 1060.22 Die Verwaltung beabsichtigt, die Beimischung nicht bodenständiger Gehölze bis zu 20 % Flächenanteil, angeblich zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Nutzung, zuzulassen. Die Walderneuerung erfolgt auch bei einer naturnahen Waldwirtschaft ökonomisch und ökologisch sinnvoll durch die natürliche Absaat der Bäume und trägt dadurch zur generativen Bewahrung des standortlich angepassten Erbguts der Baumpopulationen bei. Das gilt allerdings nicht für vorhandene- bzw. neu anzupflanzende Fremdholzarten. Natürliche Verjüngung der Baumarten sollte daher Vorrang vor künstlichen Bestandesbegründungen haben. Künstliche Verjüngung ist nur dann anzuwenden, wenn naturferne Bestockungen durch Voranbau mit standortheimischen Baumarten kahlschlagfrei zur natürlichen Waldvegetation überführt werden sollen und der Eintrag von Samen heimischer Baumarten hierfür nicht ausreicht oder ein Waldstandort mit standortheimischen Baumarten angereichert werden soll, die im betreffenden Gebiet nicht mehr oder nur noch in geringen Beständen vorkommen oder auf kalamitätsbedingten Freiflächen mit einer Größe von mehr als einem Hektar, trotz konsequenten Schutzes gegen Wild (angepasster Wildbestand, Zaunbau), eine natürliche Wiederbewaldung in angemessener Qualität und Zeit nicht zu erwarten ist (s.a. NABU-Kriterien zur Ausweisung von Naturwaldgemeinden).	botsregelungen im Einvernehmen bzw. in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den forstlichen Festsetzungen (Kapitel 4 des Landschaftsplans) festzusetzen. Im Übrigen wird auf Ziffer 4.3 „Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten“ des Landschaftsplans verwiesen: „Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände sind standortgerechte heimische (bodenständige) Baumarten zu verwenden oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen. Für den Aufbau der Waldränder sind weitere bodenständige Nebenbaumarten und Sträucher zu verwenden und vorgelagerte Wildkrautsäume in ausreichender Breite anzulegen.“...	
1060.23	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.23):</i> <i>Verbot zd) (Baden etc.) sollte ergänzt werden um</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	„River walking“ oder sonstige sportliche Nutzung der Gewässer“ <i>Es mehren sich Hinweise darauf, dass neue „Sport“-Arten modern werden, die an Gewässern extrem nachteilige Wirkungen z.B. auf Fische und Vögel nach sich ziehen. Solche Nutzungen sollten untersagt werden, auch wenn sie im Plangebiet u.U. noch unbekannt sind.</i>	Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert. Eine entsprechende Erweiterung der Verbotsregelung ist nicht erforderlich, da das Verbot f) die Betretung von Flächen außerhalb der Straßen, Wege und Stellplätze und Hofräumen vorsieht. Dies umfasst auch Wasserflächen, so dass hiermit auch ein zukünftig ggf. stattfindendes „river walking“ einer Verbotsregelung unterliegt. Eine Ausdehnung des Verbotssachverhaltes auf „sonstige sportliche Nutzungen“ wird als nicht angemessen angesehen, zumal die Verbotsinhalte hinsichtlich der Nutzung der Gewässer (Angeln, Befahren etc.) differenziert geregelt sind.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 24	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.24):</i> <i>Zusätzlich sollten folgende Verbotsbestimmungen aufgenommen werden:</i> <i>a) Kahlschläge über 0,3 ha in Wäldern mit standortheimischen Baumarten vorzunehmen, soweit dabei nicht pro Hektar 5 mittelfristig lebensfähige Altbäume der standortheimischen Baumarten auf der Kahlschlagsfläche belassen und dauerhaft im zukünftigen Bestand erhalten werden;</i> <i>Standortheimische Laubwälder in den Naturschutzgebieten sind von großer ökologischer Bedeutung. Soweit hier überhaupt Kahlschläge durchgeführt werden, ist der Erhalt einer Mindestzahl an Altbäumen der standortheimischen Arten bis zum natürlichen Verfall naturschutzfachlich geboten und auch zumutbar. Die 5 Altbäume pro Hektar sollen als Habitatbäume die nächste Waldgeneration ökologisch untermauern. Der Verlust dieser Bäume für den Forstbetrieb ist für den Forstwirt auch wirtschaftlich hinnehmbar. Für Nicht-standortheimische Wälder in den Naturschutzgebieten gilt das Verbot nicht. Für besonders wertvolle Laubwaldbestände (dazu in den Einzelregelungen für die Naturschutzgebiete) sollen zudem Sonderregelungen gelten.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015 1060.24 / - 1060.26 Mit der Ausweisung des LP's hätte die Landschaftsbehörde die Möglichkeit,	Eine entsprechende Regelung ist für die Zone II NSG 2.1-4 „Schaagbachtal“ im LP II/4 unter Ziffer 2.1 zg) vorgesehen. Die Vermeidung großflächiger Kahlhiebs und der Erhalt von Tot- und Altholz in ausreichendem Umfang zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sind nach dem Landesforstgesetz als ordnungsgemäße Forstwirtschaft definiert. Eine weitergehende Regelung soll im Landschaftsplan für die Naturschutzgebiete nicht grundsätzlich vorgesehen werden. Über die landesforstrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung sollen im Landschaftsplan nicht grundsätzlich aufgenommen werden. Eine derartige Festsetzung wäre allenfalls in den FFH-Lebensraumtypen naturschutzfachlich begründbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	weiterreichende Vorgaben im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung vorzugeben. Bei den Forstämtern steht allerdings die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund, wie die aktuell massiven Holzeinschläge in den Wäldern zeigen, weil der Holzpreis derzeit entsprechend hoch ist. Es kann aber nicht Aufgabe eines Landschaftsplanes sein, vorrangig die wirtschaftlichen Interessen der Forstbehörde abzubilden!		
1060. 25	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.25):</i> <i>β) in Laubwäldern Altbäume zu entnehmen, wenn dadurch die Anzahl mittelfristig lebensfähiger Altbäume der standortheimischen Baumarten unter 15 pro Hektar sinkt; 5 mittelfristig lebensfähige Altbäume pro Hektar sind dauerhaft im Bestand zu erhalten; Laubwälder sind ökologisch besonders wertvoll. In den Naturschutzgebieten sollte verhindert werden, dass durch die Entnahme von Altbäumen die Ausstattung dieser Wälder mit Totholz und Altholz sinkt. Altholzbäume sind lebenswichtige Requisiten für Fledermäuse, Vögel, Insekten und Pilze. Sie prägen das Waldbild für Erholungssuchende und haben weitere wesentliche Funktionen für die Qualität und Schutzwürdigkeit der Waldflächen in den Naturschutzgebieten. Daher sollte sichergestellt sein, dass ein gewisser Anteil der alten Laubbäume in jedem Fall in den Naturschutzgebieten als wertgebendes Element verbleibt. Der Erhalt dieser Bäume ist für den Forstwirt auch wirtschaftlich zumutbar. Für Nicht-standortheimische Wälder in den Naturschutzgebieten gilt das Verbot nicht. Für besonders wertvolle Laubwaldbestände (dazu in den Einzelregelungen für die Naturschutzgebiete) sollen zudem Sonderregelungen gelten.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Über die landesforstrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung sollen im Landschaftsplan nicht aufgenommen werden. Dies stellt zudem einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum dar. Siehe auch Nummern 1059.22 und 1059.24	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1059. 26	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1059.26):</i> <i>γ) In Wäldern Totholz zu fällen, zu entnehmen oder zu verbrennen; Totholz – egal ob stehend oder liegend – ist in Wäldern von herausragender Bedeutung als Habitat für Tiere und Pflanzen, darunter viele auch europarechtlich geschützte Arten. Das Belassen von Totholz im Wald ist forstwirtschaftlich sinnvoll und üblich, um den natürlichen Gegenspielern von Schadorganismen Unterschlupf zu gewähren und die auch für die Forstwirtschaft nützliche Biodiversität zu steigern. Das Entnehmen von Totholz ist auch wirtschaftlich zumutbar, weil Totholz auch bei der Vermarktung als Brennholz einen nur verschwindend geringen Ertrag erbringt.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Über die landesforstrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen hinausgehende Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung sollen im Landschaftsplan nicht aufgenommen werden. Dies stellt zudem einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentum dar. Siehe auch Nummern 1059.22 und 1059.24	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1060. 27	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.27):</i> <i>δ) Düngung mit festen oder flüssigen Düngemitteln;</i> <i>Die Düngung sollte in den Naturschutzgebieten flächig verboten werden, weil sie die Standortbedingungen für die schutzwürdigen Biotope und Arten entscheidend verschlechtert. Belege für die Schadwirkung von Düngemitteln auf Biotope und Arten liegen in reichem Maße seit Jahrzehnten vor. Daß die Düngung sich ungünstig auf die Artenvielfalt auswirkt ist ein Allgemeinplatz!</i> <i>Das Verbot dient zunächst dazu, das Ausbringen von Nährstoffen außerhalb der Landwirtschaft generell zu verhindern. Dies ist landesweit absolut üblich. Eine abweichende Regelung im Kreis Heinsberg wäre unerklärlich.</i> <i>Zudem ist ein Düngeverbot nötig, um eine schleichende Intensivierung der Landwirtschaft, die den ökologischen Wert der Naturschutzgebiete untergraben würde, zu vermeiden. Die bisher praktizierte Landwirtschaft in ihrer bisherigen Düngeintensität und Düngefrequenz bliebe von dem Verbot (siehe Unberührtheitsklausel 1.) ausgenommen. Hier kann der Vertragsnaturschutz ansetzen, um eine effektive Senkung der Düngergabe zu erreichen.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015 1060.27 ff Die Verwaltung lehnt ein flächendeckendes Verbot der Ausbringung von Düngemitteln, Kalk usw. in den NSG's ab. Ziel des LP's muss es sein, in den NSG's eine extensive Grünlandwirtschaft und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Nutzung umzusetzen. Die extensive Bewirtschaftung dient primär dazu, in Naturschutzgebieten u. a. den Wiesenbrütern die Lebensräume und Brutgebiete zu erhalten. Das Düngen mit Mineraldünger, Gülle oder Stallmist muss grundsätzlich verboten werden, Pestizide dürfen nicht eingesetzt werden.	Ein grundsätzliches, flächendeckendes Verbot der Ausbringung von Düngemitteln ist in Naturschutzgebieten mit überwiegendem Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht vorgesehen. Allerdings sieht der Landschaftsplan für die weit überwiegende Anzahl der Naturschutzgebiete ein Anwendungsverbot für Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle vor. Dazu zählen die NSG 2.1-2 Effelder Waldsee, NSG 2.1-3 Rothenbach/ Effelder Wald, NSG 2.1-4 Schaagbachtal innerhalb der Zone II, NSG 2.1-5 Birgeler Bach/ Birgeler Pützchen, NSG 2.1-7 Lago Laprello-Nord und das NSG 2.1-8 Myhler Bruch. Für die NSG mit landwirtschaftlicher Nutzung (NSG 2.1-3, 2.1-4 (Zone II) und 2.1-8) wurde eine Unberührtheitsregelung für die Anwendung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) ergänzt. Weitergehende Verbotsregelungen sind für das Naturschutzgebiet 2.1-4, Zone II durch die Verbote zi) und zj) vorgesehen. Ziel des LP ist es, in NSG mit hoher landwirtschaftlicher Betroffenheit Nutzungsextensivierungen durch Kauf/ Tausch von Ackerflächen und insbesondere durch Umsetzung der Festsetzungen (5.8 und 5.9) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen herbeizuführen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 28	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.28):</i> <i>ε) Kalkung von Grünland, Brachflächen und Wäldern, ausgenommen bleibt die maßvolle Kalkung von Wirtschaftsgrünland bei bodenkundlich festgestellter Übersäuerung nach einem mit der Landwirtschaftskammer und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plan sowie die Bodenschutzkalkung von Waldflächen, wenn konkrete Versäuerung für die betroffenen Waldflächen nachgewiesen ist nach einem mit der Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plan. Die Kalkung</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Ein grundsätzliches, flächendeckendes Verbot der Aus-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 61 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb und außerhalb des Waldes sowie von NATURA 2000-Gebieten bleibt verboten;</i> <i>Kalkung verändert die Standorteigenschaften der Böden und damit der Vegetationsdecke maßgeblich und sollte daher unterbleiben. Bei Wirtschaftsgrünland und Wäldern kann eine Düngung in bestimmten Fällen notwendig sein. Solche Fälle sollten aber konkret für die zu kalkenden Flächen nachgewiesen werden, damit keine prophylaktischen und übermäßigen Kalkungen stattfinden. Sonderbiotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG unterliegen, und NATURA2000-Gebiete sollten nicht gekalkt werden, da sich ihre ökologische Bedeutung gerade aus den meist mageren und extremen Standortbedingungen ergibt, die durch die Kalkung beeinträchtigt werden.</i>	bringung von Kalk in Naturschutzgebieten wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Siehe auch Nummer 1060.27 Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.	
1060. 29	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.29):</i> <i>ζ) Düngung von Waldflächen;</i> <i>Die Düngung von Waldflächen ist auch außerhalb der NSG landesweit absolut unüblich. In den Naturschutzgebieten sollte sie ohne Ausnahmeoption untersagt werden. Dies ist landesweit Standard für solche Schutzgebiete. Wirtschaftliche Schäden für die Forstwirtschaft entstehen nicht.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe Nummer 1060.27 und 1060.28	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 30	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.30):</i> <i>η) Pestizide oder sonstige chemische Stoffe mit Wirkung auf Pflanzen oder Tiere einzusetzen (die Regelungen zur Düngung bleiben unberührt);</i> <i>Der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (auch Wachstumsregulatoren etc.) und sonstigen Pestiziden sollte in Naturschutzgebieten gänzlich entfallen. Dies ist in den nordrhein-westfälischen Naturschutzgebieten auch üblich. Gründe weswegen im Kreis Heinsberg eine Pestizidanwendung abweichend davon nötig sein könnte, ergeben sich nicht. Der Verzicht auf solche Stoffe ist für den Landwirt im NSG auch zumutbar. Sollten sich im Einzelfall davon heute nicht absehbare andere Falllagen zeigen, so kann eine Pestizidanwendung im Wege der Befreiung zugelassen werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Ein grundsätzliches, flächendeckendes Verbot der Ausbringung von Pestiziden oder sonstiger chemischer Stoffe mit Wirkung auf Pflanzen oder Tiere in Naturschutzgebieten wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Allerdings sieht der Landschaftsplan für die weit überwiegende Anzahl der Naturschutzgebiete ein Anwendungsverbot für Biozide, Dünger (einschl. Kalk) und Gülle vor. Dazu zählen die NSG 2.1-2 Effelder Waldsee, NSG 2.1-3 Rotenbach/ Effelder Wald, NSG 2.1-4 Schaagbachtal innerhalb der Zone II, NSG 2.1-5 Birgeler Bach/ Birgeler Pütz-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unver-

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		chen, NSG 2.1-7 Lago Laprello-Nord und das NSG 2.1-8 Myhler Bruch. Für die NSG mit landwirtschaftlicher Nutzung (NSG 2.1-3, 2.1-4 (Zone II) und 2.1-8) wurde eine Unberührtheitsregelung für die Anwendung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang hinsichtlich des Verbotes ze) ergänzt.	ändert.
1060. 31	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.31):</i> <i>θ) Nachsähen von Grünland mit Regel-Saatgut;</i> <i>Die Bedeutung von Grünland erwächst im Wesentlichen zunächst aus den hier wachsenden Pflanzenarten, die den gegebenen Standortbedingungen (Feuchte, Nährstoffreichtum, pH-Wert, ...) jeweils angepasst sind. Es ist aber festzustellen, dass zusehends das Nachsähen der Grünlandflächen mit Hochleistungs-Zuchtgräsern (Festuca pratensis, Lolium perenne, Festulolium) erfolgt, die den Biotopen bisher fremd waren. Hierdurch werden einerseits neue Arten in den Biotop eingebracht, die zudem auch noch als selektierte Sorten nur eine beschränkte genetische Vielfalt aufweisen, durch die Züchtung konkurrenzstärker, als die angestammten Grasarten sind und diese zusehends verdrängen. Das Nachsähen mit solchen Sorten führt zu einer schleichenden Umgestaltung der Grünlandflächen, das sich sowohl auf die restliche Pflanzenwelt negativ auswirkt (Verdrängung), als auch die Tierwelt beeinträchtigt. Das Nachsähen sollte daher verboten werden. Für die Aussaat mit bodenständigem lokal gewonnenen Saatgut in Schadensfällen (z.B. nach Mäusekahlfraß) sind Ausnahmen denkbar. Das Verbot des Nachsäehens schränkt die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes nicht unzumutbar ein.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot des Nachsäens wird als nicht verhältnismäßig angesehen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes besteht die Möglichkeit, entsprechende extensive Bewirtschaftungsformen zu vereinbaren.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 32	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.32):</i> <i>λ) Aufstellen von Honigbienen-Beuten sowohl in festen Anlagen, als auch mit fahrbaren Bienenständen; (bestehende Bienenstände bleiben unberührt; siehe Unberührtheitsklausel 3)</i> <i>Honigbienen können die Insektenwelt in Schutzgebieten empfindlich schädigen, indem sie große Mengen Nektar entnehmen und damit den wildlebenden Bienen, Schmetterlingen und anderen blütenbesuchenden Insekten entziehen. Dies ist besonders für Magergrünland, Heiden, Moore und andere Feuchtgebiete bedenklich, weil es zum schweren Schädigung bis zur völligen Verdrängung der oft hochspezialisierten Wildbienen führen kann. Neue Honigbienen-Beuten sollten daher in den Naturschutzgebieten untersagt werden.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Aufstellen von Honigbienen-Beuten ist im NSG bereits durch das Verbot x) erfasst, das das Einbringen, Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren untersagt. Ein weiterer expliziter Regelungsbedarf hinsichtlich von Honigbienen-Beuten ist daher nicht erforderlich.	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1060. 33	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.33):</i> <i>Unberührtheitsklauseln</i> <i>Die Unberührtheitsklausel 1 (Landwirtschaft) sollte um die Verbote j) und n) sowie die oben geforderten neuen Verbote erweitert werden</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts- gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:. Die Ausweitung der nicht-Anwendbarkeit der Unberührtheitsklausel auf die Verbote j) (Anlage von stehenden oder fließenden Gewässern) und n) (Förderung der Bodenerosion) ist nicht sachgerecht. Hier werden nur die Verbotsregelungen aufgeführt, die von Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft tatsächlich verletzt werden könnten und von der Unberührtheitsklausel explizit nicht erfasst werden sollen. Das Verbot j) umfasst Tätigkeiten, die ohnehin nicht unter die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fallen und damit möglicherweise durch die Unberührtheitsklausel abgedeckt wären. Das Verbot n) soll hier nicht explizit aufgeführt werden, um keine Missverständnisse zu generieren. Die Verminderung der Bodenerosion und der sorgsame Umgang mit Boden zählen zur guten fachlichen Praxis und fallen somit unter die Unberührtheitsklausel. Dennoch kann es auch bei sachgemäßer Bewirtschaftung insbesondere bei Extremwetterlagen zu Bodenerosionserscheinungen kommen. Sofern dies im Rahmen der Bewirtschaftung nicht beachtet wird und tatsächlich eine Förderung der Bodenerosion durch unsachgemäße Bewirtschaftung erfolgt, fällt dies nicht unter die Unberührtheitsregelung und ist als Ordnungswidrigkeit einzustufen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.34):</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-	Der Einwand wurde zum Entwurf des

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
34	Die Unberührtheitsklausel 2 (Forstwirtschaft) sollte um die Verbote a), b), j) und v) sowie die oben geforderten neuen Verbote erweitert werden.	gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot a) (Bauverbot) umfasst Tätigkeiten, die ggf. mit einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung verbunden sein können und von der Unberührtheitsklausel erfasst werden sollen. Hierzu zählt beispielsweise die Anlage von (baugenehmigungs- oder anzeigefreien) Lagerplätzen oder Einfriedungen. Über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende bauliche Anlagen sind von der Unberührtheitsklausel nicht erfasst. Die Einholung einer ggf. erforderlichen bau- oder landschaftsrechtlichen Genehmigung bzw. einer Anzeige ist nach den entsprechenden Vorschriften weiterhin erforderlich. Ebenso ist die ggf. anzuwendende Eingriffsregelung verbindlich anzuwenden. Das Verbot b) (Wegebau und -änderung) umfasst Tätigkeiten, die als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung interpretiert werden könnten und daher auch nicht durch die Unberührtheitsklausel erfasst wären. So wird gemäß Landesforstgesetz als Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand genannt. Der Neubau sowie die Änderung von Forstwirtschaftswegen in Schutzgebieten sollte über die Verbotsregelung allerdings erfasst werden. Daher wurde zur Klarstellung das Verbot b) unter der Unberührtheit Nr. 2 explizit ausgenommen. Eine entsprechende Anpassung erfolgte auch für LSG. Die Unterhaltung, Instandhaltung, und Wiederherstellung bestehender Forstwirtschaftswege ist über die Unberührtheitsklausel Nr. 5 (bei NSG) bzw. Nr. 6 (bei LSG) erfasst.	Landschaftsplans bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Die Einholung einer ggf. erforderlichen bau- oder landschaftsrechtlichen Genehmigung bzw. einer Anzeige ist nach den entsprechenden Vorschriften weiterhin erforderlich. Ebenso ist die Eingriffsregelung verbindlich anzuwenden. Die Ausweitung der nicht-Anwendbarkeit der Unberührtheitsklausel auf die Verbote j) (Anlage von stehenden oder fließenden Gewässern) und v) (Feuer) ist nicht sachgerecht. Hier werden nur die Verbotsregelungen aufgeführt, die von Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft tatsächlich verletzt werden könnten und von der Unberührtheitsklausel explizit nicht erfasst werden sollen. Die Verbote j) und v) umfassen Tätigkeiten, die ohnehin nicht unter die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung fallen und damit auch nicht durch die Unberührtheitsklausel abgedeckt wären.	
1060. 35	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.35):</i> <i>Die nützliche Wirkung der Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft basiert darauf, dass keine Intensivierung der Wirtschaftsweisen stattfindet. Im Nachhinein ist aber schwer nachzuweisen, wie die Bewirtschaftung einer Fläche vor Inkrafttreten des Verschlechterungsverbots des Landschaftsplans bzw. seiner Rechtskraft erfolgte. Damit ist praktisch eine Kontrolle der Verbotsbestimmungen und der Unberührtheitsklauseln (... in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ...) ausgeschlossen. Ebenso dürfte die Verfolgung krasser Intensivierungen kaum je möglich sein. Damit der Sinn der Verbotsklauseln samt der Unberührtheitsklausel erreicht wird bedarf es daher einer Feststellung des status quo. Die beim Inkrafttreten des Landschaftsplan ordnungsgemäß und rechtmäßig ausgeübte Art und Weise der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sollte von der unteren Landschaftsbehörde zur Beweissicherung erfasst werden. Die Naturschutzverbände schlagen vor, hierzu einen sachlichen Meinungs austausch zu führen, wobei die Modalitäten einer möglichen Beweissicherung insbesondere</i> <i>• überschlägige Vegetationskartierung der Grünlandflächen in den NSG,</i> <i>• Ermittlung von Düngeklassen [keine Düngung – nur Festmist – nur PK – nur sporadisch – synth. NPK-Volldüngung – Gülle],</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Feststellung der bisherigen Nutzungsart und des Nutzungsumfangs lässt sich anhand der bestehenden Unterlagen für die Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten nachvollziehen. Hierzu zählen in der Landwirtschaft die bestehenden Flächenverzeichnisse, Luftbilder, Antragsunterlagen und vorliegenden Kartierungen. Ein zusätzlicher detaillierter Nachweis von Düngemengen, Pflegeumbruchintervallen, Mahd-Intensitäten oder eine Vegetationskartierung der Grünlandflächen ist aufgrund	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	• der Düngemengen je Parzelle, • der Pflegeumbruchintervalle, • der Mahd-Intensität etc. diskutiert werden sollten.	der vorgesehenen Regelungen des Landschaftsplans nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig. Bezüglich der Forstwirtschaft wird auf die regelmäßig vorliegenden forstwirtschaftlichen Betriebsunterlagen wie Standortkartierungen sowie Forsteinrichtungskarten und die Bewirtschaftungspläne verwiesen.	
1060.36	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.36):</i> <i>In der Unberührtheitsklausel Nr. 5 (Wege) sollte die „Wiederherstellung“ gestrichen werden.</i> <i>Die Unterhaltung und Instandhaltung der Wege sollte freigestellt bleiben; nicht aber der Ausbau eines Weges, weil dies zur Verschlechterung des Gebietes führen kann. Ebenso sollte es keine Freistellung für die Wiederherstellung von Wegen geben. Es ist völlig unklar welche Wege damit gemeint sind. Gestützt auf diese Unberührtheitsklausel könnte selbst der faktische Neubau eines Weges aus dem Mittelalter ohne weiteres durchgesetzt werden. Auch ohne derartige Beispiele zu bemühen, ist offenkundig, dass völlig verfallene und seit Jahrzehnten ungenutzte Wege ihren Status in so weit verloren haben, als man sich bei einem faktischen Neubau nicht auf ihre Wegfunktion stützen kann. Die Freigabe für „Wiederherstellungen“ ist auch unüblich und würde nur zu Rechtsunsicherheiten führen, an denen niemand gelegen sein kann.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhalts-gleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege umfasst nicht „den faktischen Neubau eines Weges aus dem Mittelalter.“ Die Wiederherstellung umfasst Situationen, in denen ein neuzeitlich (d. h. nachvollziehbar rechtmäßig) angelegter Weg z.B. durch einen Erdbeben verschüttet oder durch Bodenerosion abgetragen wurde, so dass dies nicht mehr unter eine Unterhaltung oder Instandhaltung fallen würde. Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt. Siehe auch lfd. Nr. 1060.34	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.37	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.37):</i> <i>Zu den einzelnen Naturschutzgebieten</i> <i>Naturschutzgebiet „Untere Ruraue“</i> <i>Das Verbot ze) (Jagd auf Wasservögel) sollte auf die Fließgewässerabschnitte ausgeweitet werden.</i> <i>Eine Beschränkung auf die Stillgewässerteile ist nicht einsichtig. Naturschutzfachlich verursacht die Jagd auch in den Fließgewässerabschnitten erhebliche Beeinträchti-</i>	Die Beschränkung des Verbots der Jagd auf Wasservögel auf die Bereiche der Altarme und Altwasser ist angemessen, um hier in den Rast- und Ruhezeiten für Wasservögel weitgehend störungsfreie Zonen zu schaffen. Hier sind auch die jagdlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. In allen anderen Bereichen des Naturschutzgebietes Untere Ruraue gelten die zeitlichen und inhaltlichen	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteili-

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	gungen des Schutzzweckes, weil andere störungsempfindliche Arten bei der Wasservogeljagd mit gestört werden. Dies beeinträchtigt den ökologischen Wert des Gebietes empfindlich, in dem – laut Erläuterungstext – auch seltene und sensible Arten, wie Krickente, Wasserralle, Teichhuhn u. Zwergtaucher geschützt werden sollen. Auch diese Arten (und weitere vorkommende, aber nicht aufgeführte Arten der Gewässer) werden durch die Schreckwirkung der Schüsse auf Wasservögel und die Pirsch entlang der Gewässer beeinträchtigt. Dies sollte untersagt werden. Eine Bejagung der Fließgewässer, insbesondere der Rur ist auch jagdlich nicht nötig. An der Rur sind keine direkten Schadwirkungen durch Wasservögel erkennbar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Wasservögel im Gebiet nur an der Rur bejagt werden könnten. Die Jagd auf Wasservögel kann nämlich ebenso an den Abgrabungsgewässern der Region erfolgen. Daher ist ein Verzicht auf die Wasservogeljagd an den Fließgewässern im Naturschutzgebiet durchaus zumutbar und geboten. Die Jagd auf andere jagdbare Tierarten ist von dem Verbot nicht betroffen. Stellungnahme vom 19.03.2015: Die Verwaltung plant, auch innerhalb der Schonzeit zwischen Mitte Oktober und Ende Dezember bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) zuzulassen. Dies wird seitens der Naturschutzverbände kategorisch abgelehnt! Im Gebiet treten massive Störungen durch den Jagdbetrieb auf. Dies kann auch durch entsprechende Studien belegt werden. Direkte Störungen von Wasservögeln durch die Jagd finden während der Bejagung statt. Vögel werden von Seen und Feuchtgebieten durch die Jagdausübung verdrängt. Die Kapazität der Feuchtgebiete als Rastplatz für Wasservögel liegt bei Jagd um 80 bis 90% unter der ohne Jagd (SCHNEIDER 1986, VAN DEN TEMPEL 1992). Nach VENEMA (1988 in: VAN DEN TEMPEL 1992) ist die Jagd der stärkste Störfaktor in der Landschaft. Die Anzahl der Wasservögel in bejagten Gebieten ist niedriger als in nicht bejagten, auch wenn nicht gejagt wird. Diese starke Auswirkung des Jagdbetriebes auf die Vogelbestände kann durch die hohe Fluchtdistanz auch gegenüber nicht jagenden Menschen erklärt werden. An Schontagen bleibt die Anzahl der Vögel in den durch Jagd beunruhigten Gebieten unter dem Erwartungswert (SCHNEIDER 1986, VANDEN TEMPEL 1992). Ein weiterer Grund für das Ausbleiben der Wasservögel ist die traditionelle Bindung an bestimmte Rast- und Überwinterungsgebiete. Nach Einstellung der Jagd braucht es zum Teil mehrere Jahr bis die Kapazitätsgrenze des Gebietes erreicht ist.	Beschränkungen gemäß dem Jagdrecht. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) sowie zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 01.04.2014 wurde die Verfahrensweise hinsichtlich der Beteiligung der Jagdbehörden bei Landschaftsplanverfahren geändert. Gemäß § 20 Abs. 1 LJG-NRW bedarf die ULB für die Regelung der Auswirkungen der Jagd in NSG des Einvernehmens mit der Obersten Jagdbehörde (bisher: Obere Jagdbehörde). Gleichzeitig ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 9 DVO-LG die Untere Jagdbehörde (bisher: Obere Jagdbehörde) als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Grundlage für die Ausübung der Jagd in NSG ist weiterhin der gleichnamige Erlass (RdErl. d. MURL – III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00 v. 1.3.1991 – MBl.NRW. 1991 S. 507). Dieser ist bei der Erarbeitung von jagdlichen Ge- und Verboten in NSG zu beachten. Die Erteilung des jagdlichen Einvernehmens wurde mit RdErl. d. MKULNV – III-677.20.00.00 v. 15.5.2014 neu geregelt. Danach gilt gem. Ziffer 2 das herzustellende Einvernehmen im Sinne von § 20 Abs. 1 LJG-NRW als erteilt, wenn sich die zuständige Landschafts- und Jagdbehörde auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten in einem Entwurf eines Landschaftsplans bzw. einer ordnungsbehördlichen Verordnung geeinigt, dieses dokumentiert und dem MKULNV als Oberste Jagdbehörde berichtet haben. Im Zuge dieser Einigung zur Herstellung des Einvernehmens wurden die folgenden Regelungen modifiziert: Für das Verbot der Jagd auf Wasservögel (Verbot ze) in NSG 2.1-1; Verbot zf) in den NSG 2.1-2 und 2.1-7 wird eine zeitliche Befristung vom 15. Oktober bis zum 15.	gung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		März aufgenommen. Ebenso wurde hier und bei dem LSG 2.2-4 in Verbot w) als weitere Ausnahme ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“ Darüber hinaus wurde im NSG 2.1-1 das Verbot ze) ergänzt durch: „im Abstand von 30m zu den Uferbereichen der Altarme und Altwasser.“ Im NSG 2.1-3 wurde das Verbot zf) neu gefasst: „Verboten ist die Jagd auf Wasservögel vom 15. Oktober bis zum 15. März im Abstand von 30m zu den Uferbereichen des gesetzlich geschützten Biotops – Heideweiher – (GB-4802-0001).“ Als Ausnahme wurde ergänzt: „Von diesem Verbot sind ausgenommen: Bis zu zwei Jagden (pro Jagdrevier) in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember auf gem. Jagd- und Schonzeit-VO bejagdbare Wasservögel. Diese Termine sind im Voraus bei der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen.“ Ziel im Landschaftsplan ist es, hinsichtlich der jagdlichen Regelungen, die Jagd auf Wasservögel in bestimmten flächigen Bereichen zu beschränken (Altarme und Altwasser im Schutzgebiet 2.1-1; Heideweiher-Biotop im NSG 2.1-3 sowie flächendeckend innerhalb der Schutzgebiete 2.1-2 und 2.1-7), um auch die Störwirkungen auf andere Arten in diesen Bereichen auszuschließen bzw. wirksam zu minimieren. Dies wird auch weiterhin durch die angepassten Regelungen erreicht. Die beiden zusätzlichen (anmeldepflichtigen) Jagden in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember sind u.a. wegen der Stockentenjagd (Jagdzeit vom 16. September	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		bis 15. Januar) aufgenommen worden. Durch diese zwei zusätzlich erlaubten Jagden kommt es nur zu einer temporären Beunruhigung. Eine Ausweitung auf die schmalen und linearen Fließgewässerabschnitte ist in seiner Wirkung fraglich, da durch die Jagd auf den angrenzenden Flächen eine Schreckwirkung auf störungsempfindliche Arten am Verlauf der Rur ohnehin auftreten wird.	
1060.38	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.38):</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist vollkommen unzureichend. Sie beachtet nicht die sehr viel umfangreichere BSN-Kulisse und lässt insbesondere in den letzten Jahren umgebrochene Grünländer unberücksichtigt. Es wird gefordert, zumindest die als Zone II des Landschaftsschutzgebietes „Untere Rurniederung“ (86,7 ha) dem Naturschutzgebiet zuzuschlagen (siehe auch Kartendarstellung).</i> Stellungnahme vom 19.03.2015: Die Verwaltung möchte sogar die ursprünglich vorgeschlagene NSG-Abgrenzung drastisch reduzieren. Begründet wird dies mit den „Nutzerinteressen“.	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhaltsgeleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Zielsetzung ist, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete entsprechend der fachlichen und gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 23 BNatSchG). In den als Zone II gekennzeichneten Flächen ist dies nicht in ausreichendem Maße erkennbar, da es sich weitgehend um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, die randlich an dem Schutzgebiet liegen und daher auch nicht vorrangig die Funktion zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erfüllen können. Im Rahmen der Abwägung der Belange aus der frühzeitigen Beteiligung, insbesondere der Nutzerinteressen, erfolgte eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 44 ha in überwiegend randlichen Bereichen des NSG. Diese Bereiche wurden dem angrenzenden LSG 2.2-2, Zone II zugeordnet. Die überwiegenden Flächen des LSG 2.2-2, Zone II, be-	Dem Einwander wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		dürfen in der Regel der Entwicklung/ Optimierung zu strukturreichen Vernetzungselementen der Ruraue. Dazu dienen insbesondere die Festsetzungen unter 5.9.	
1060. 39	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.39):</i> <i>Im Bereich der Ophoverer Seen sollen für den Schutz der Natur festgesetzte Abgrabungsbereiche dem direkt angrenzenden NSG angegliedert werden. In diesen Bereichen ist schon jetzt ein Angelverbot festgesetzt. Hier darf auch keine Jagd auf Wasservögel stattfinden.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015: 1060.39 Es wird seitens der Verwaltung abgelehnt, dass NSG um den Bereich der Ophover Seen nördlich der K 34 zu erweitern. Der Abbau von Rohstoffen mittels Abgrabungen stellt einen gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Folgenutzung kann daher nur naturverträglich erfolgen. Die Ophover Seen bilden zudem ein wichtiges Rast- u. Überwinterungsgebiet für viele verschiedene Vogelarten. Jegliche Freizeitnutzung, einschließlich Angeln und Jagen, hat nachweislich eine erhebliche Vergrämungswirkung auf Wasservögel. Ein ausreichender Schutz kann nur mittels einer NSG-Ausweisung erfolgen.	Der in der Karte vom Einwender markierte Bereich der Ophoverer Seen (nördlich der K 34) sollte nicht in das im Entwurf angrenzende NSG 2.1-1 einbezogen werden. Zum einen sieht die Abgrabungsgenehmigung eine differenzierte Regelung der Folgenutzung, insbesondere der Angelnutzung vor, so dass zusätzliche Regelungen durch den Landschaftsplan nicht erforderlich sind bzw. ggf. im Widerspruch zur Abgrabungsgenehmigung stehen könnten. Störungsempfindliche Freizeitnutzungen sind nicht geplant. Zum anderen ist eine Angliederung an das NSG 2.1-1 nicht möglich, da das angrenzende NSG zum Entwurf des Landschaftsplanes zurückgenommen wurde und räumlich nicht mehr an die vom Einwender gekennzeichnete Fläche angrenzt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 40	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.40):</i> <i>Desweiteren sollte der Baggersee Meßwinkel den NSG angegliedert oder als separates NSG „Meßwinkel“ ausgewiesen werden (siehe auch Kartendarstellung). Die Abgrabung wurde am 14.4.1981 vom RP Köln genehmigt mit der Auflage, dass sie für den Natur- und Artenschutz bestimmt ist. Am nördlichen Rand sind Weg und Graben wegen des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und großer Bestände seiner Futter Großer Wiesenknopf einzubeziehen. Auch hier darf keine Jagd auf Wasservögel stattfinden. Die Angelnutzung ist zumindest in Teilbereichen zu unterlassen und langfristig zu untersagen (Verbot). Grundsätzlich würde durch die NSG-Ausweisung das Durchführen von Zeltlagern, Festen etc. nicht mehr möglich sein. Die damit einhergehenden Störungen von Brutvögeln wie Eisvogel oder Flußregenpfeifer könnten vermieden werden.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015: 1060.40	Der vom Einwender in der Karte markierte und als „Messwinkel“ bezeichnete Baggersee umfasst die noch laufende Abgrabung Jansen in Forst. Die Abgrabungsgenehmigung vom 14.04.1981 sieht differenzierte Regelungen der Folgenutzung, insbesondere der Angelnutzung vor, so dass zusätzliche Regelungen durch den Landschaftsplan nicht erforderlich sind bzw. ggf. im Widerspruch zur Abgrabungsgenehmigung stehen könnten. Insbesondere legt diese fest, dass im nördlichen und südlichen Bereich Ruhezonen vorgesehen sind und eine Beangelung in bestimmten Bereichen am West- und Ostufer ermöglicht werden soll. Aufgrund dieser Nutzungen wird die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 „Abgrabungsgewässer“ als sachgerecht angesehen. Eine Festsetzung als NSG ist daher nicht geboten und	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Seitens der Verwaltung wird es abgelehnt, den Baggersee Meßwinkel dem NSG anzugliedern. Zum Erhalt des Vorkommens des Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>) wird auf die Maßnahme 5.5.30 verwiesen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) ist eine besonders geschützte Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Wesentlich für Schutz und Förderung von <i>Maculinea nausithous</i> ist eine extensive Grünlandnutzung, welche die Anforderungen der Art an ihren Lebensraum und ihren spezifischen Lebenszyklus berücksichtigt. Ein Wiesenmanagement in Zusammenarbeit mit den örtlichen Landwirten ist anzustreben. Nutzungsänderungen oder Flächeninanspruchnahmen durch konkurrierende Vorhaben sollten im Bereich von Bläulingsvorkommen unterbleiben. Der Schlüsselfaktor zum Aufbau reproduktionsfähiger Populationen ist die Anzahl der verfügbaren Ameisennester und deren Lage zu den Eiablagepflanzen, wobei eine große Anzahl von Ameisenbauten und eine enge räumliche Verzahnung von Raupenfutterpflanze und Ameisenbau vorteilhaft ist. Um ausreichende Möglichkeiten zur Anlage von Ameisenbauten zu garantieren, müssen Habitat sichernde Maßnahmen zu einer möglichst hohen Strukturvielfalt führen. Eine zeitlich versetzte Mahd von Teilabschnitten, verschieden hohe Niveaus des Mähbalkens, die zu leichteren Bodenverwundungen führen sollen, die Anlage von Übergangsbereichen zu anderen Biotopen oder unterschiedliche Geländeniveaus führen zu einem heterogenen Nutzungsmosaik. Dieses ermöglicht an unterschiedlichen Orten die Anlage von Ameisenbauten und eine differenzierte Verteilung der Bestände von <i>Sanguisorba officinalis</i> und sichert einen Lebensraumverbund. Teile der Populationen dieser an sich standorttreuen Art sind bei Vorhandensein geeigneter Trittsteine und Verbundstrukturen zu Austauschbeziehungen mit wenige Kilometer auseinander liegenden Lebensräumen in der Lage. Erschwert werden solche Austauschbeziehungen durch Barrieren wie sie beispielsweise durch Aufforstungen entstehen können. Ebenso wichtig ist ein ausreichendes Angebot an <i>Sanguisorba officinalis</i> als Raupenfutter- und Nektarpflanze. Dies bedeutet, dass der Mahdzeitpunkt in Lebensräumen der Art die Entwicklung dieser Pflanzenart optimal unterstützen und den Raupen ausreichend Entwicklungszeit für ihren Abtransport in die Ameisenbauten zugestehen sollte. Eine späte Mahd nicht vor (Mitte) September ist daher günstig. Eine mögliche zweite frühe Mahd sollte vor Anfang Juni erfolgen.	auch für die beiden Ruhezeiten aufgrund ihrer engen Abgrenzung nicht praktikabel. Für das Aufstellen von Zelten etc. ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, in deren Rahmen die naturschutzfachlichen Belange Berücksichtigung finden. Zum Erhalt des Vorkommens des Ameisenbläulings ist die Maßnahme 5.5-30 vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Pflegemaßnahmen und die Grundsätze zur Pflege und Bewirtschaftung von Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Wirtspflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling unter 5.5 hingewiesen. Die flächenscharfen Maßnahmen 5.5-16, 5.5-18, 5.5-22 bis 5.5-26, 5.5-30, 5.5-49, 5.5-50, 5.5-55 und 5.5-56 bilden die notwendigen Trittsteine und Verbundstrukturen zum Erhalt und zur Entwicklung des Ameisenbläulings. Siehe hierzu auch Nr. 1060.73.	

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 72 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	Eine zeitlich versetzte Mahd von Teilabschnitten und Saumstrukturen sowie höherer Grasschnitt sind förderlich. Eine Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen, der Verzicht auf Biozide und ein stabiler Wasserhaushalt sollten ebenfalls sichergestellt sein.		
1060.41	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.41):</i> <i>Für die gesamte untere und obere Rur sollte im Landschaftsplan festgehalten werden, dass ein gesondertes Konzept zur Befahrbarkeit der Rur erarbeitet und mit den betroffenen Firmen und Vereinen vereinbart wird. Es soll Regeln zur Befahrung (Ein- und Ausstiegstellen, Tabubereiche, Tabuzeiten etc.) umfassen. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zum allgemeinen NSG-Verbot i). Die Naturschutzverbände halten hierzu insbesondere eine Erfassung des status quo für erforderlich. Hierzu wird ein Gespräch mit der Landschaftsbehörde vorgeschlagen.</i>	Siehe Nummer 1060.15	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.42	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.42):</i> <i>Naturschutzgebiet „Effelder Waldsee“</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist unzureichend.</i> <i>Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte.</i> <i>Es handelt sich um Teile der Zone II des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4.</i> <i>Die Ausweisung als NSG ist zum Schutz der dort vorhandenen Brutplätze von Haubentaucher, Reiherente und anderen Wasservögeln sowie des Schlafplatzes von Silberreiher und Kormoran notwendig.</i> <i>Motorisierter Bootsverkehr ist zu verbieten, nicht motorisierter Bootsverkehr muss zum Ufer sowie zu den Inseln einen Mindestabstand 30 m (besser noch 50 m) einhalten. Der Bereich sollte mit einer Bojenkette gekennzeichnet sein. Das Baden im NSG ist grundsätzlich verboten.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015: 1060.42 NSG Effelder Wald Seitens der Verwaltung wird dem Vorschlag der Naturschutzverbände nicht gefolgt, für den Bootsverkehr einen Mindestabstand von 30 m vom Ufer festzuschreiben. Stattdessen wird der Mindestabstand auf 10 m festgelegt und das Befahren mit Wasserfahrzeugen wird nach dem 15.3. erlaubt (im LSG 2.2-4). Der Literatur sind sogar erheblich größere Fluchtdistanzen zu entnehmen: Für Gänse- u. Entenarten werden sogar Distanzen von 150 – 300 m angegeben. Somit führt die zu geringe Abstandsregelung zu einer massiven Störung der	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-2 berücksichtigt die vorhandenen und weiterhin geplanten Nutzungen am Effelder Waldsee sowie auf den Wasserflächen. Das Baden im NSG ist gemäß Verbot zd) grundsätzlich verboten. Insbesondere für die bisherige Angelnutzung und Nutzung durch den ansässigen Segelclub wurden im Landschaftsplan-Entwurf verbindliche Regelungen aufgenommen. Bei den Ausnahmeregelungen von Verbot i) im NSG 2.1-2 wurde für den nicht-motorisierten Bootsbetrieb ergänzt, dass dieser im Zeitraum vom 16.03. bis 14.10. zulässig ist und ein Mindestabstand von 20m zu Uferbereichen und Inseln einzuhalten ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und vorhandener Engstellen ist ein Abstand von über 20m nicht praktikabel. Im LSG 2.2-4 (Zone II) wurde eine spezifische Verbotsregelung x) ergänzt, um sicher zu stellen, dass die Befahrung mit Wasserfahrzeugen aller Art in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März nicht zulässig ist und ein Mindestabstand von 10m zu Uferbereichen und Inseln einzuhalten ist. Der Abstand von 10m ist ebenso im dortigen Bebauungsplan festgesetzt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	dortigen Brutvögel.	In den Erläuterungen zu den Verboten i) und x) wurde ergänzt, dass sich die Landschaftsbehörde eine Kennzeichnung bestimmter Bereiche vorbehält, sofern sich ein entsprechendes Erfordernis ergibt. Die Zone II des LSG 2.2-4 umfasst einen nördlichen Bereich am Effelder Waldsee angrenzend an das NSG 2.1-2, in dem nur eine eingeschränkte Jagdausübung auf Wasservögel zugelassen wird. Hierdurch soll ein zusätzlicher störungsfreier Raum als Puffer zum angrenzenden Naturschutzgebiet gewährleistet werden. Sofern zukünftig weitere neue Nutzungen am Effelder Waldsee im LSG vorgesehen sind, unterliegen diese den Verbotsregelungen des LSG 2.2-4. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit, zukünftige Nutzungen auch von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde über entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen zu prüfen und zu steuern.	
1060.43	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.43):</i> <i>Naturschutzgebiet „Rothenbach/Effelder Wald“</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist unzureichend.</i> <i>Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte.</i> <i>Im Bereich der ehemaligen Funkstation sollten wegen der Vorkommen von Heidelerche und früher Schwarzkehlchen größere Bereiche über die geplante PF 5.5.2 hinaus dauerhaft offen gestellt werden.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015: 1060.43 NSG Rothenbach/Effelder Wald Die Erweiterung des NSG's um die Flächen der ehem. Funkstation wird abgelehnt, da das Gebiet angeblich keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten aufweist. Stattdessen wird sogar eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 35 ha empfohlen. Im Bereich der ehem. Funkstation wurden Heidelerche und Schwarzkehlchen nachgewiesen. Beide Arten bewohnen vegetationsarme Flächen	Die Flächen im Bereich der ehemaligen Funkstation werden im Regionalplan als BSN dargestellt. Eine Erweiterung des Naturschutzgebietes in dem vorgeschlagenen Umfang, wird nicht als angemessen angesehen, da die vorhandenen Waldflächen aufgrund ihrer Ausprägung keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten aufweisen. Im Rahmen der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 35 ha. Hierbei handelt es sich um Waldbereiche, auf denen nicht heimische Baumarten (Kiefern, Roteichen) stocken und die keine unmittelbare Biotopverbund- bzw. Pufferfunktion übernehmen. Für die zum Rothenbach hin liegenden Flächen wurde in einem Teilbereich eine Zone II des LSG 2.2-1 festgesetzt, für die zusätzlich zu den allgemeinen Verboten als Ver-	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen.

Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“
- Behandlung von Anregungen und Bedenken der TÖB i.R.d. Offenlage gem. 27c LG -

Stand:
31.08.2015

Seite - 74 -

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	in halboffenen Landschaftsräumen, bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Die Heidelerche unterliegt dem besonderen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I sowie Rote Liste 2010 NRW: 3S), ebenso das Schwarzkehlchen (Art. 4 (2) sowie Rote Liste 2010 NRW: 3S). Im Bereich der ehem. Funkstation sind diese Arten besonders durch Aufforstungen und Sukzession der Heide- und Brachflächen bedroht. Neben einer Unterschutzstellung als NSG muss die Festlegung von Biotoppflegemaßnahmen wie das Entfernen von Gehölzaufwuchs, Mahd sowie die Beweidung erfolgen.	botsregelung w) gilt: „Es ist verboten, Nadelhölzer sowie nicht bodenständige Laubhölzer anzupflanzen.“ Die Erreichung der relevanten naturschutzfachlichen Ziele im Bereich der ehemaligen Funkstation soll für die Bio- toptypen Trockenrasen, Silikattrockenrasen, Silbergrasflur über die flächenscharfe Pflegemaßnahme 5.5-2 erreicht werden. Eine großräumige Freistellung sollte über freiwillige Maßnahmen angestrebt werden.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.44	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.44):</i> <i>Naturschutzgebiet „Schaagbachtal“</i> <i>Verbot zf) sollte an die sonst gesetzlich geltenden Vorschriften angepasst werden, indem der Holzeinschlag von Einzelbäumen (!) bereits ab 1.3. untersagt wird. Im Übrigen halten die Naturschutzverbände weitergehende Regelungen zum Alt-, Tot- und allgemeinen Baumschutz sowie eine weitere Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung für nötig (siehe oben)</i> <i>Dies betrifft auch die Verbote zg), zi) und zj).</i> <i>Verbot zk) wird ausdrücklich als geboten und naturschutzfachlich nötig begrüßt.</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist absolut unzureichend.</i> <i>Sie berücksichtigt nicht die angrenzenden sehr trockenen nährstoffarmen Standorte, die sich in Richtung Eichen-Birkenwald entwickeln bzw. dahin entwickelt werden können. In diesem Bereich fand sich 2012 ein rufender Uhu. Hier liegen Beobachtungen von Wespenbussarden aus verschiedenen Jahren vor (Brutverdacht). Fledermausdaten werden für diese Flächen noch nachgereicht.</i> <i>Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte. Sie befinden sich ganz überwiegend in öffentlichem Besitz.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015: 1060.44 NSG Schaagbachtal Die seitens der Naturschutzverbände vorgeschlagene Vergrößerung des NSG's wird abgelehnt weil diese Flächen nicht als BSN im Regionalplan dargestellt sind. Eine Erweiterung von NSG's ist aus naturschutzfachlicher Sicht möglich, auch wenn diese Gebiete nicht im Regionalplan als BSN dargestellt sind. Falls erforderlich kann gemäß § 24 LPiG die höhere Raumordnungsbehörde auf Antrag eine Ab-	Die gesetzliche Grundlage von § 39 BNatSchG bezieht sich auf Bäume außerhalb des Waldes, die ab dem 1. März nicht mehr abgeschnitten werden dürfen. Diese ist daher hier nicht relevant. Die im Verbot zf) vorgesehene Fristregelung des 15.03. soll hier beibehalten werden, da diese auch in anderen Landschaftsplänen des Kreises Heinsberg für FFH-Gebiete gilt. Die Verbote zg) (Verbot von Kahlhiebsen über 0,3 ha), zi) (Anwendungsverbot Biozide) und zj) (Verbot von Bodenschutzkalkungen in bestimmten Biotopen) werden als ausreichend und zielführend angesehen, die Schutzzwecke zu gewährleisten und die forstwirtschaftlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich den bestehenden Verbotsregelungen innerhalb des durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebietes Schaagbachtal und sind als landesweiter Standard für FFH-Gebiete etabliert. Die großräumig vorgeschlagenen Erweiterungsbereiche sind im Regionalplan nicht als BSN dargestellt. Einer Festsetzung als Naturschutzgebiet müsste eine Anpassung des Regionalplans vorausgehen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, der überwiegend als Nadelholzforsten ausgebildeten Bestände, ist nicht erkennbar. Daher soll	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	weichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auch ackerbaulich genutzte Flächen und Waldbereiche können als Entwicklungsgebiete sowie Pufferzonen als LSG bzw. NSG ausgewiesen werden. Die seitens der Behörde vorgeschlagene NSG-Rücknahme wird daher gleichfalls abgelehnt.	keine Einbeziehung dieser Waldflächen in das Naturschutzgebiet erfolgen. Die auf einer weiteren Karte vorgeschlagenen Erweiterungen des NSG 2.1-4 um den Bereich des rheinischen Obstsortengartens sind nicht im Regionalplan als BSN dargestellt. Es handelt sich um eine Obstwiese und landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Schutz über eine Festsetzung als LSG gewährleistet ist. Zudem würde die Festsetzung als NSG im Konflikt zu den stattfindenden Nutzungen/ Aktivitäten im Bereich des Obstsortengartens stehen. Im Rahmen der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine NSG-Rücknahme im Umfang von ca. 10 ha, wobei es sich vor allem um ca. 7 ha ackerbaulich genutzte Flächen und weitere 3 ha linienförmige Waldbereiche in Randlage handelt, die aufgrund ihrer Nutzung bzw. Lage nicht die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erfüllen. Mit diesen Veränderungen wurde auch der Schaagbach in seinem Verlauf westlich von Rosenthal bis zur L 117 aus dem NSG herausgenommen, da er hier direkt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche angrenzt. Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen am Gewässer, u.a. zur Stärkung des Biotopverbundkorridors, erfolgte im Landschaftsplan eine flächenscharfe Maßnahmenfestsetzung eines Uferrandstreifens (5.9-36).	
1060. 45	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.45):</i> <i>Naturschutzgebiet „Kitscher Bruch/Kirchhofer Bruch“</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist unzureichend.</i> <i>Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegenden Karten.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert:	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Abwägung von Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteili-

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Die Flächen sind teilweise als BSN im Regionalplan dargestellt. Die vorgeschlagene Erweiterung des NSG 2.1-6 würde die beiden Teilflächen des Schutzgebietes verbinden. Allerdings wird die Hälfte der Flächen ackerbaulich bewirtschaftet. Aufgrund der Zielsetzung, den Anteil ackerbaulich genutzter Flächen in NSG möglichst gering zu halten, ist eine entsprechende Erweiterung unter der Berücksichtigung der Interessen landwirtschaftlicher Flächennutzer nicht angemessen. Im Rahmen der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine Herausnahme von randlich liegenden Ackerflächen im Umfang von ca. 11 ha.	gung wurden zum Entwurf des Landschaftsplans entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung bereits Änderungen vorgenommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.46	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.46):</i> <i>Naturschutzgebiet „Lago Laprello-Nord“</i> <i>Die Angelnutzung ist dauerhaft zu untersagen.</i> <i>Im gesamten nördliche Seegebiet sind Maßnahmen zur Entwicklung der Ufervegetation (Initialpflanzungen u.a. mit Schilf) und von Brutplätzen im See (Brutflösse) aufzunehmen. Solche Maßnahmen sind erforderlich, weil am See außer Bäumen keine Ufervegetation vorhanden ist und im Jahr 2013 nahezu keine Bruterfolge von Wasservögeln festzustellen waren.</i> <i>Außerdem sind für das südliche Ufer Pflegemaßnahmen mit dem Ziel der Entfernung des Baumaufwuchses im Sand-/Kiesareal aufzunehmen. Der Flußregenpfeifer, der in 2011 hier erfolgreich gebrütet hatte, ist wegen der Sukzession wieder verschwunden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgeleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Der Landschaftsplan-Entwurf setzt mit dem Verbot (zg) ein Verbot der Angelnutzung für das NSG 2.1-7 Lago Laprello-Nord fest. Maßnahmen (Initialpflanzungen zur Herstellung von Schilf- und Röhrichtzonen, Entfernung von Baumaufwuchs zur Schaffung von offenen, besonnten Uferbereichen) insbesondere in den Inselbereichen wurden als weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter 5.5-61* festgesetzt. Die Umsetzung erfolgt nach den im Landschaftsplan vorgesehenen Instrumenten. Die Anlage von Brutflößen soll nicht im Landschaftsplan	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		festgesetzt werden, da dies nur mit einem hohen Aufwand möglich wäre und über die o. g. Entwicklungsmaßnahmen Strukturen geschaffen werden, die zur Anlage von Brutplätzen geeignet sind.	
1060.47	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.47):</i> <i>Naturschutzgebiet „Myhler Bruch“</i> <i>Die Flächenabgrenzung ist vollkommen unzureichend.</i> <i>Insbesondere sind die wertvollen Wald- und Grünlandkomplexe jenseits der K20 mit den darin enthaltenen Gewässern dem NSG zuzuschlagen. Für die Gewässer ist das Vorkommen des Kammmolches belegt.</i> <i>Das NSG sollte nach der Vergrößerung treffenden „Myhler Schweiz“ genannt werden.</i> <i>Die Erweiterungsvorschläge finden sich auf beiliegender Karte.</i> Stellungnahme vom 19.03.2015 1060.47 NSG Myhler Bruch Laut Behörde ist eine besondere Schutzwürdigkeit der zur Erweiterung vorgeschlagenen (Wald-)flächen nicht erkennbar, so dass eine Vergrößerung des NSG's abgelehnt wird. Die dort vorhandenen Kleingewässer stellen wichtige Laichbiotope für heimische Amphibien dar. Die angrenzenden Waldflächen bilden die zugehörigen Landlebensräume.	Das Naturschutzgebiet „Myhler Bruch“ umfasst insbesondere den zentralen Bereich des Myhler Bachs mit den angrenzenden grünlandgeprägten Flächen als West-Ost Verbindung, das auch zukünftig als Naturschutzgebiet entwickelt und optimiert werden soll. Nur für die im westlichen Bereich, direkt südlich der K20 liegenden Gewässerflächen, stellt der Regionalplan Bereiche zum Schutz der Natur dar. Diese anthropogen angelegten Gewässer haben nur teilweise naturnahe Ausprägungen. Zudem ist davon auszugehen, dass diese im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens erhebliche Veränderungen erfahren werden, so dass deren zukünftige naturschutzfachliche Werte und Funktionen heute nicht abgeschätzt werden können und ggf. lediglich eine Pufferfunktion verbleibt. Aufgrund der großräumig wirksamen mit dem Straßenbauvorhaben der B 221 (Ortsumgehung Wassenberg) verbundenen Zerschneidungswirkungen sollten die genannten Bereiche auch aus fachlicher Sicht nicht in das NSG einbezogen werden. Vielmehr sollte eine Stärkung des Bereichs beidseits des Myhler Baches erfolgen. Hierfür hat der Kreis bereits Grünlandflächen erworben. Die weiteren großräumigen Erweiterungsvorschläge zum NSG 2.1-8 sind im Regionalplan nicht als BSN dargestellt. Einer Festsetzung als Naturschutzgebiet müsste eine Anpassung des Regionalplans vorausgehen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht erkennbar. Daher sollte keine Einbeziehung dieser Waldflächen in das Naturschutzgebiet erfolgen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1060.48	<i>Allgemeine Verbote für Landschaftsschutzgebiete</i> <i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.48):</i> <i>Verbot a) sollte angepasst werden:</i> <i>- Die Freistellung für unbefestigte Lagerplätze und Mieten der Landwirtschaft sollten ausdrücklich Abfall, Mist oder Silage und Grasabfall ausschließen, da aus solchen Mieten bzw. Ablagerungen schädliche Auswirkungen auf den Boden und Wasserhaushalt hervorgehen, die auch bereits europarechtlich untersagt sind. Z.B. Misthaufen oder nach unten offene Silagemieten sollten im LSG nicht geduldet werden. Das Verbot kann dagegen z.B. Rübenmieten oder kurzzeitige Zwischenlagerungen landwirtschaftlicher Produkte zur Verwendung durchaus ausschließen. Verhindert werden sollten allerdings nachweislich schädigende Ablagerungen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Anlage von Silage, Mist- oder Komposthaufen ist nicht durch die Begrifflichkeit „Mieten“ erfasst. In Landschaftsschutzgebieten ist die Anlage von Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen nicht von den Verbotsregelungen erfasst, da diese unter die Begrifflichkeit der „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ fallen. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sowie die sich aus anderen Rechtsgebieten ergebenden fachgesetzlichen Anforderungen bzw. genehmigungsrechtliche Voraussetzungen (z.B. nach Wasser-, Boden- oder Abfallrecht) sind jedoch streng zu beachten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.49	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.49):</i> <i>Folientunnel, Folien im Gartenbau, Hagelschutznetze, Beregnungsanlagen und privilegierte Bauten in Hofnähe sollten im Landschaftsschutzgebiet nicht pauschal von dem Verbot ausgenommen werden. Es ist bereits fraglich, ob es solche Anlagen heute in den geplanten Landschaftsschutzgebieten überhaupt gibt bzw. ob es eigentlich einen objektiven Bedarf hierfür in den Landschaftsschutzgebieten gibt. Die Freistellung vom Verbot wäre nur dann sinnvoll, wenn es gehäuft einen solchen nachvollziehbaren und objektiven Bedarf für derartige Anlagen in den Landschaftsschutzgebieten gäbe. Das stellen die Naturschutzverbände in Abrede. Eine Freistellung auf generellen Verdacht hin halten die Naturschutzverbände aber nicht für sachgerecht. Bestehende auch nur sporadische Nutzungen der genannten Anlagen in den LSGen können durch die Unberührtheitsklausel 1 aufgefangen werden. Eine weitere Öffnung des Landschaftsschutzgebietes für derartige offenkundig das Landschaftsbild und die Erholungseignung störende Anlagen besteht dagegen nicht!</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Da die Landschaftsschutzgebiete weite Teile des Plangebietes erfassen, ist es zweckmäßig, regelmäßig anfallende landwirtschaftliche Tätigkeiten von den Verbotsregelungen auszunehmen. Auch um eine klare Abgrenzung vom Verbot a) (Bauverbot) zu erreichen, ist es zweckmäßig - auch in Übereinstimmung mit der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung - die genannten Tätigkeiten (Folientunnel, Hagelschutznetze, Beregnungsanlagen,	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		privilegierte Bauten in Hofnähe) von dem Verbot a) ausdrücklich auszunehmen. Insbesondere hinsichtlich der privilegierten Bauten in Hofnähe ist auch festzustellen, dass diese Vorhaben nicht grundsätzlich mit der allgemeinen Unberührtheitsklausel erfasst wären.	
1060. 50	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.50): Bei Verbot l) (Ablagerungen) sollte die Ablagerung von Grünabfällen untersagt werden, soweit es sich nicht um Komposthaufen auf bebauten Grundstücken handelt. Anderenfalls wäre faktisch nicht oder nur extrem selten nachweisbar, dass die abgelagerten Grünabfälle nicht von dem betroffenen Grundstück stammen. Mieten von forstlichem Schlagabraum etwa nach Durchforstungen auf den betroffenen Waldgrundstücken oder Komposthaufen auf bebauten Grundstücken oder Gartengrundstücken sollten davon ausgenommen werden. Nicht aber sonstige Ablagerungen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Von der Verbotsregelung l) ist die Anlage von Komposthaufen und Grünabfällen in Folge der Pflege des betroffenen Grundstücks ausgenommen. Dies ist sachgerecht, um auch privaten Nutzern, diese Möglichkeiten innerhalb von LSG zu ermöglichen. Schon aufgrund der festzustellenden Menge des angefallenen Materials wäre im Einzelfall auch eine Überprüfung möglich, ob es sich ausschließlich um Grünabfälle des jeweils betroffenen Grundstücks handelt. Die Regelung erfolgt auch in Übereinstimmung mit der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung und der bisherigen Landschaftspläne im Kreis Heinsberg.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 51	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.51): Bei Verbot t) (Jagdkanzeln) sollte die Ausnahme entfallen. Sie steht im Konflikt mit dem Verbot der Beeinträchtigung geschützter Biotope.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Ausnahmeregelung zu Verbot t) sieht vor, dass der Standort der Ansitzeinrichtung im Einvernehmen mit der	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden muss. Damit ist sichergestellt, dass die naturschutzfachlichen und landespflegerischen Anforderungen, wie z.B. die Vermeidung der Beeinträchtigung geschützter Biotope gewährleistet werden.	
1060.52	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.52):</i> <i>Die Regelungen zum Schutz von Grünland und Streuobstwiesen halten die Naturschutzverbände für unbedingt nötig. Zum Schutz von Streuobstwiesen sollte das Verbot erweitert werden auf die Nutzungsintensivierung der Grünlandnutzung. Grünland unter Streuobstwiesen ist ökologisch besonders bedeutsam. Es sollte vor einer Intensivierung und einer Nutzungsänderung, die das Vorkommen wertgebender Tierarten Steinkauz, Gartenrotschwanz, ...) beeinträchtigt gesichert werden. Hierzu kommt sowohl eine Regelung der maximal zulässigen Düngegabe, als auch ein Änderungsverbot der Nutzung in Betracht.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Im Rahmen der Verbotsregelungen für Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile soll ein Verbot der Nutzungsintensivierung von Grünland nicht festgesetzt werden. Durch die sonstigen Verbotstatbestände wird der Erhalt der Grünlandflächen und -strukturen grundsätzlich sichergestellt. Sofern Streuobstwiesen von besonderer Qualität außerhalb von LSG vorhanden sind, werden diese als geschützter Landschaftsbestandteil (Kapitel 2.4) festgesetzt. Ansonsten wird ihr Schutz über die LSG-Verbote sichergestellt bzw. der Erhalt und die Pflege von Obstwiesen über entsprechende Pflegemaßnahmen (siehe Kapitel 5) bzw. Vertragsnaturschutz oder sonstige vertragliche Vereinbarungen gewährleistet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.53	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.53):</i> <i>Zusätzlich sollte folgendes Verbot aufgenommen werden:</i> <i>Bäume mit Großhöhlen (Öffnungsweite über 10 cm durchschnittlicher Durchmesser) zu fällen oder zu schädigen (siehe oben; Fällungen bei qualifiziert nachgewiesener Umsturzgefahr bleiben unberührt.</i> <i>Dies soll Höhlenbäume als Habitat für besonders schutzwürdige Vögel und Fledermäuse in der Landschaft schützen. Solche Bäume können auch außerhalb von</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Eine explizite Verbotsregelung ist nicht erforderlich, da die	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Streuobstbeständen vorkommen, sind von größter Bedeutung für die Artenvielfalt und dienen auch dem Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft.</i>	Beseitigung oder Beschädigung von einzeln stehenden Bäumen, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsch und Streuobstwiesen bereits über andere Verbotsregelung erfasst ist, wie z.B. Verbot q) in Landschaftsschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsteilen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen als übergeordnete Rechtsvorschriften unberührt bleiben.	
1060.54	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.54): Die Unberührtheitsklausel 1. (Landwirtschaft) sollte auch das Verbot o) (Bodenerosion) nennen. Maßnahmen der Landwirtschaft, die die Bodenerosion fördern, entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis! Auch das neu vorgeschlagene Verbot (Höhlenbäume fällen) sollte in den Katalog der geltenden Verbote aufgenommen werden.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Da die Förderung der Bodenerosion nicht über die Unberührtheitsklausel abgedeckt ist (da es nicht der guten fachlichen Praxis entspricht) ist auch eine Nennung bei der Unberührtheitsregelung nicht erforderlich. In den Erläuterungen zu Verbot o) ist dies im Landschaftsplan auch entsprechend klargestellt. Siehe Nummer 1060.33 Zum Verbot Höhlenbäume zu fällen: siehe Nummer 1060.53.	Dem Einwander wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.55	<i>Einwand 2013 (1060.55): Zudem sollte das Verbot v) (benachbarte NSGe) in den Katalog der Unberührtheitsklausel 1. und 2. (Forstwirtschaft) aufgenommen werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Handlungen können regelmäßig benachbarte NSGe beeinträchtigen. Eine Freistellung wäre daher unzweckmäßig.</i>	Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwander ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Aufnahme des Verbotes v) in den Katalog der nicht von der Unberührtheitsklausel erfassten Verbotsregelungen würde die allgemeinen Unberührtheitsklauseln für die	Dem Einwander wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		Land- und Forstwirtschaft inhaltlich aushebeln. Zielsetzung der Unberührtheitsregelungen ist ja gerade, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 von den Verbotsregelungen unberührt zu lassen. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Land- und Forstwirtschaft auch nicht eine Handlung darstellt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG führen können.	
1060. 56	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.56): Für die Unberührtheitsklausel 6. (Wege) gilt das oben für NSGe Gesagte. Die „Wiederherstellung“ von Wegen sollte nicht freigestellt werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe Nummer 1060.36.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 57	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.57): Gegen den Ausnahmekatalog (S. 58) bestehen Bedenken. Die Rechtskraft von § 34 Abs. 4a LG wird aufgrund des BNatSchG angezweifelt. Nach hiesiger Auffassung ist § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG allein gültig, während die Regelung des LG obsolet ist. Ob Ausnahmen überhaupt zulässig sind, wenn sie nicht eine ausdrücklich im Landschaftsplan eng umgrenzte „wenn dies – dann das“-Regelung beinhalten, muss hier nicht geklärt werden. Die Naturschutzverbände halten unter sinnvollen und schutzgebietsbezogenen Grenzen klar definierte Ausnahmen im Landschaftsplan für machbar. Die hier formulierten Ausnahmen erfüllen diese Voraussetzungen aber nicht. Die Ausnahmeregelung würde alle land-, forst- und gartenbaulichen Bauvorhaben, alle untergeordneten Gewerbebeerweiterungen ohne Laubbaumbeseitigung (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB), alle neuen Drainagen, land- u. gartenbaulichen Lagerplätze und Düngerplätze (gemeint sind wohl Misthaufen in der Landschaft), alle</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Nach rechtlicher Prüfung ist zwar der § 34 Abs. 1 bis Abs. 4 des LG nicht anwendbar – hier ist der § 22 BNatSchG anzuwenden. Allerdings ist der § 34 Abs. 4a ff LG weiterhin anzuwenden, der vorsieht, dass Ausnahmen zu den Verboten in Schutzgebieten und -objekten zugelassen werden können, die der Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorsieht. Dazu zählt auch der angesprochene Katalog der Ausnahmemöglichkeiten, die von	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>Weihnachtsbaum- u. Schmuckreisigkulturen im Wald und auf Acker und faktisch jeden Grünlandumbruch außerhalb der Streuobstbestände, Hänge und Gewässernähe erfassen. Schließlich werden alle Maßnahmen aufgrund eines mit der Landschaftsbehörde abgestimmten Konzeptes und darüber hinaus überhaupt alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, zur Ausnahme freigestellt.</i> <i>Sogar die Zulässigkeit sonstiger Bauvorhaben im Außenbereich, die der Bundesgesetzgeber im baulichen Außenbereich ausschließen wollte (siehe die Auflistung der beeinträchtigungsgefährdeten Belange in § 35 Abs. 3 BauGB), würde im Landschaftsschutzgebiet faktisch freigegeben. Denn die Landschaftsbehörde soll - laut Landschaftsplan - nur bestimmte Sachfragen (Baulücke, Bäume, Feuchtgebiete u. Gewässer) bei ihrer Entscheidung über die Ausnahme vom Bauverbot des Landschaftsschutzes berücksichtigen dürfen. Der Bundesgesetzgeber wollte dagegen den gesamten baulichen Außenbereich von solchen (!) privilegierten Bauvorhaben freistellen. Bei Realisierung dieses Verbotes würde der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Umsetzung des § 35 (2) BauGB insofern entzogen, als der untere Landschaftsbehörde in der Verwaltungspraxis bereits eine Vorentscheidung aufgezwungen wird, die der Landschaftsplan auch noch auf ganz wenige Negativkriterien (Bäume, Feuchtwiese, Gewässerufer) einschränkt. Das halten die Naturschutzverbände für rechtswidrig, weil dem Grundsatz des § 35 BauGB widersprochen wird.</i> <i>Die Ausnahmeregelung enthält faktisch keine Beschränkung oder Einengung, so dass jede Entscheidung der Landschaftsbehörde vom Landschaftsplan bestätigt wäre. Eine Regelung zum „Umfang“ ist nicht ersichtlich. Damit verstößt die Ausnahmeregelung schon gegen den Sinn des § 34 Abs. 4a LG, der vom Landschaftsplan klar definierte Falldefinitionen verlangt, in denen ein bestimmtes Vorhaben zugelassen werden kann, nachdem sich die Landschaftsbehörde im Ausnahmeverfahren vom Zutreffen der im Landschaftsplan definierten Ausnahmeveraussetzungen überzeugt hat. Im Landschaftsplanentwurf liegt statt dessen aber eine Regelung vor, in der die Landschaftsbehörde etliche Maßnahmen oder Vorhaben ohne inhaltliche Beschränkung zulassen kann, deren Zulässigkeit in den Verboten ausdrücklich verneint wurde. Das ist selbst vom (obsoleten) Paragraphen des LG nicht gedeckt.</i> <i>Wiederum sei betont, dass dem Kreis nicht unterstellt wird, er könnte zukünftig</i>	der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall erteilt werden können. Diese Möglichkeit besteht im Übrigen auch nur bei Landschaftsschutzgebieten bzw. in Teilen bei geschützten Landschaftsbestandteilen, während für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale eine Befreiung erforderlich wäre. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind ebenso Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung und der neueren Landschaftspläne im Kreis Heinsberg. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Ausnahmeregelungen die rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4a LG erfüllen. Die Ausnahmeregelungen sind zweckmäßig, um innerhalb der praktisch das ganze Plangebiet einnehmenden Landschaftsschutzgebiete, der Unteren Landschaftsbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen für Bagatellfälle ein vereinfachtes und fristgerechtes Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Mit der Erteilung einer Ausnahme von den Verbotsregelungen durch die Untere Landschaftsbehörde ist jedoch nicht automatisch über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden. Die Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung erfolgt unabhängig davon durch die zuständige Behörde unter Beachtung der (fach)gesetzlichen Vorgaben, zu der auch das BauGB gehört. Im Regelfall handelt es sich bei den Sachverhalten, die über die o.g. Ausnahmeregelung entschieden werden können, nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung der	

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>willkürlich Ausnahmen zulassen oder die Schutzgebiete gegenüber den zweifellos in jedem Einzelfall gewichtig und eindringlich vorgebrachten Bau- oder Nutzungsinteressen ohne die gebotene Abwägung zurückstellen. Die Naturschutzverbände kritisieren hingegen 1. die Rechtsgrundlage für die Ausnahmeregelung (siehe oben), 2. daß es an einer durch den Landschaftsplan nach „Art und Umfang ausdrücklich vorgesehenen Regelung für die Erteilung der Ausnahmen fehlt und 3. dass das Beteiligungsrecht des Landschaftsbeirats durch die Ausnahmeregelung ausgehöhlt wird.</i> <i>Zu 1. sei auf die oben erwähnte Aufhebung der Regelung des LG durch das BNatSchG hingewiesen. Eine Ausnahmereglung, wie sie das LG noch sah, besteht demnach so nicht mehr.</i> <i>Zu 2. verlangt selbst der § 34 (4a) LG eine inhaltliche Beschränkung der Ausnahme, um für bestimmte bei Beschluss des Landschaftsplans schon absehbare Fallkonstellationen eine Zulässigkeit zu ermöglichen (wenn – dann). Der Landschaftsbehörde würde demnach zwar das Ermitteln des Vorliegens der Ausnahmebedingungen obliegen, nicht aber eine völlig freie, unregelte Entscheidung. Diesem Ansinnen des damals zuständigen Landesgesetzgebers wird die geplante Regelung des Landschaftsplans aber nicht gerecht, in dem sie eben keine hinreichende Regelung der Ausnahmevoraussetzungen vorsieht.</i> <i>Zu 3. ist zu kritisieren, dass der Landschaftsbeirat bei einer Vielzahl von Vorhaben, die eigentlich seiner Zustimmung bedürfen (Widerspruchsrecht) gar nicht mehr gehört werden muss. Die Naturschutzverbände halten dies für rechtsmißbräuchlich.</i> <i>In der Summe werden Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete nach dem Landschaftsplanentwurf nur noch in einzelnen Ausnahmefällen vorkommen (müssen). Der Wille des Gesetzgebers sieht offenkundig diametral anders aus!</i>	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraussetzt. Die Befürchtung des Einwenders, dass die Beteiligungsrechte des Landschaftsbeirates durch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ausgehebelt werden, wird von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde nicht gesehen. Die Möglichkeit, eine Ausnahme zu erteilen unterliegt den engen Bestimmungen und Voraussetzungen des Landschaftsplans.	
1060.58	Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.58): Allgemeine Verbote für Naturdenkmale Ergänzend zu den bisherigen Verboten sollte aufgenommen werden: e) Das Anlegen von Feuern im Kronenbereich,	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverän-	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		dert: Das Feuermachen im Kronentraufbereich wurde bei Verbot a) eingefügt, um auch diesen Sachverhalt, der zu einer Schädigung des Naturdenkmales führen kann, in den Verbotsregelungen unmissverständlich zu erfassen.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 59	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.59): f) das Anwenden von Pestiziden im Kronenbereich und in einem Umkreis von 10 m um den Kronenbereich,</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kronentraufbereich (ohne Ausdehnung auf einen 10m Umkreis) wurde bei Verbot a) eingefügt, um auch diesen Sachverhalt, der zu einer Schädigung des Naturdenkmales führen kann, in den Verbotsregelungen unmissverständlich zu erfassen.	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 60	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.60): g) unsachgemäßes Bescheiden und Stutzen der Baumkrone; unberührt bleibt der fachkundig ausgeführte Baumschnitt zu den artspezifisch festzulegenden Schnittzeiträumen und außerhalb der Brutzeit,</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die Verbotsregelung ist nicht erforderlich, da entsprechende Sachverhalte bereits über die Verbotsregelung b) (Verbot des Ausastens) und c) (Verbot der Beschädigung einzelner Bäume) bereits grundsätzlich erfasst ist. Eine unsachgemäße Beschneidung oder Stutzen der Baumkrone ist regelmäßig als eine Beschädigung aufzufassen. Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, wenn sie von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder durchgeführt werden. Hierbei wird auch die fachkundige Ausführung entsprechender Maßnahmen sichergestellt.	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1060. 61	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.61): Zur Unberührtheitsklausel 2. gilt zum „Wiederherstellen“ von Wegen etc. das oben Gesagte. Die „Wiederherstellungs“-Option sollte gestrichen werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe Nummer 1060.36	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 62	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.62): Allgemeine Verbote für Geschützte Landschaftsbestandteile Das Verbot l) (Ablagerungen) sollte entsprechend der Forderungen zum Verbot l) für Landschaftsschutzgebiete abgeändert werden. Gerade in Streuobstbeständen, Grünlandflächen und Gehölzreihen stellt die Deponierung z.B. von Rasenschnitt eine ständige Gefahr dar. In den wenigen und zudem kleinen geschützten Landschaftsbestandteilen sollte keine Ablagerung zulässig sein.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Auch innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile sollten entsprechende Ausnahmen vorgesehen werden. Eine grundsätzliche Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteils durch die Ablagerung von Grünabfällen, die auf den Grundstück selber anfallen, oder durch Komposthaufen wird nicht gesehen. Siehe auch Nummer 1060.50.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 63	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.63): Beim Verbot s) sollte die Ausnahme für Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubbaumarten ersatzlos entfallen. Dies würde im Zweifelsfall auch die Anlage eines Waldes auf einem Streuobstbestand ermöglichen. Dies sollte in jedem Fall unterbleiben, weil der Geschützte Landschaftsbestandteil dadurch faktisch vollständig vernichtet bzw. in seinem Charakter verändert würde. Es bestehen dagegen keine Bedenken gegen das Nachpflanzen der jeweils gebietstypischen Bäume (Obstbäume in einem Streuobstbestand, Alleebäume in einer Allee). Aber die Aufforstung sollte ohne jede Ausnahme untersagt sein.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot s) sieht vor, dass eine Erstaufforstung mit Laubbaumarten nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde möglich ist. Damit ist sichergestellt, dass eine Erstaufforstung sich nur	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		auf waldgeprägte Biotoptypen beziehen kann und keine anderen wertvollen Biotopstrukturen beeinträchtigt.	
1060. 64	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.64):</i> <i>Die Ausnahme für Pflegeumbrüche im Verbot u) sollte gestrichen werden. Pflegeumbrüche in den wenigen und kleinen Geschützten landschaftsbestandteilen sollten nicht stattfinden. Dieses ausnahmslose Verbot ist notwendig, um die Vegetationsstruktur und damit die ökologische und landschaftsbezogene Wertigkeit der Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu sichern. Das Verbot ist auch für die Bewirtschaftung zumutbar, da es sich nur um kleine Flächen handelt, die nicht besonders intensiv bewirtschaftet wurden und in denen Pflegeumbrüche vermutlich nie vorgekommen sind.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot u) (Verbot von Dauergrünland-Umbruch) sieht Ausnahmen für einen Pflegeumbruch außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen und grundwassernahen Gebieten bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung als Dauergrünland vor. Durch diese Anforderungen sind entsprechende Ausnahmen aus landespflegerischer Sicht klar beschränkt und gewährleisten die Nutzbarkeit und Pflege entsprechender Grünlandflächen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 65	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.65):</i> <i>Das Verbot v) sollte angepasst werden, in dem „das Befestigen von Flächen unter der Baumkrone (Kronenbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke“ gestrichen wird. Dieser Teil des Verbotes ist für die gesamte Fläche der geschützten Landschaftsbestandteile bereits durch die Verbote a), b), d) und n) erfasst. Zur Vermeidung von Verwirrung sollte der Passus daher im Verbot v) gestrichen werden. Der restliche Inhalt des Verbots v) sollte erhalten bleiben.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Auch wenn insbesondere durch das Verbot n) (Verbot der Versiegelung von Böden) ähnliche Sachverhalte wie mit Verbot v) erfasst sind, sollte dies unverändert beibehalten werden. Grund ist die inhaltliche Anknüpfung an das Verbot a) bei Kapitel 2.3 (Naturdenkmale), für die unter Kapitel 2.4 festgesetzten Einzelbäume oder Baumreihen um den besonderen Schutz des Kronenbereichs dieser Schutzobjekte herauszustellen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1060. 66	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.66):</i> <i>Zusätzlich sollte verboten werden:</i> <i>za) Die Anwendung von Pestiziden,</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll für geschützte Landschaftsbestandteile nicht vorgesehen werden. Zum einen kann die Anwendung von Pestiziden u. U. erforderlich sein, um den Baumbestand zu erhalten (z.B. Pilzbefall). Zum anderen wird keine unmittelbare Gefährdung des Schutzgegenstandes bei einer sachgemäßen Anwendung gesehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 67	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.67):</i> <i>Zur Unberührtheitsklausel 6. gilt zum „Wiederherstellen“ von Wegen etc. das oben Gesagte. Die „Wiederherstellungs“-Option sollte gestrichen werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Siehe Nr. 1060.36.	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 68	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.68):</i> <i>Vorschläge für neue Schutzgebiete</i> <i>Die Naturschutzverbände halten folgende zusätzlich auszuweisende Schutzgebiete für nötig und naturschutzfachlich begründet:</i> <i>NEU Naturschutzgebiet „Wurmaue“ in beiden Landschaftsplänen</i> <i>Die Wurm im Bereich des Landschaftsplanes sollte als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.</i> <i>Auch der Regionalplan sieht hier BSN-Flächen vor. Neben dem Gewässerlauf und den Böschungen sollten zumindest angrenzende Grünlandflächen und diese arrondierende Ackerflächen einbezogen werden.</i> <i>Als Gebot sollte zumindest die Entwicklung eines bis zu 20 m breiten Schutzstreifens</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Auch wenn weite Bereiche im Verlauf der Wurm als BSN im Regionalplan dargestellt sind, sollte eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nicht erfolgen. Es wird kein Grund für eine Schutzwürdigkeit gesehen, da angrenzend an die eingedeichte Wurm weitgehend nur ackerbaulich genutzte	Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>entlang der Wurm auf jetzigen Ackerflächen vorgesehen werden. Der Schutzstreifen kann auch als Schutz der nachgelagerten Ackerflächen vor Fraß durch den Biber dienen.</i>	Flächen vorhanden sind. Ebenso wird keine herausragende Schutzbedürftigkeit erkannt, da besonders bedeutende Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten nicht bekannt sind, deren Schutz die Festsetzung als Naturschutzgebiet zwingend erforderlich macht.	
1060.69	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.69):</i> NEU Geschützter Landschaftsbestandteil „Obere Heide“ <i>Die ehemalige Sandgrube beinhaltet beherbergt eine Vielzahl seltener Arten. Zu nennen sind die Kreuzkröte, die hier ein größere Vorkommen hat (Reproduktion 2013 nachgewiesen). Nachgewiesen ist auch die Zauneidechse sowie eine Reihe von seltenen Wildbienenarten wie Sphecodes albilabris. Die vorgeschlagene Ausweisung findet sich auf beiliegender Karte. Die Flächen des GLB sollten weitestgehend durch Pflegemaßnahmen offen gehalten werden.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Die ehemalige Sandgrube liegt innerhalb des LSG 2.2-1, für die der Erhalt von Kleingewässern und Sandflächen als Schutzzwecke benannt werden. Durch die Verbotsregelungen des LSG 2.2-1 ist der Erhalt des Charakters der Fläche sichergestellt. In dem Bereich sind zum Erhalt der Kleingewässer die Pflegemaßnahmen 5.5-33 und 5.5-32 im Landschaftsplan-Vorentwurf festgesetzt. Um den offenen Charakter der Fläche zu erhalten, wurde im Landschaftsplan-Entwurf die flächenbezogene Pflegemaßnahme 5.5-62 mit der Zielsetzung der teilweisen Offenhaltung für den Bereich der ehemaligen Sandgrube festgesetzt.	Der Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060.70	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.70):</i> NEU Geschützter Landschaftsbestandteil „Obstwiese“ <i>Die vorgeschlagene Ausweisung findet sich auf beiliegender Karte. Sie dient dem Schutz einer Obstwiese mit einer Reihe von sehr alten Obstbäumen und einem Steinkauzvorkommen.</i>	Grundsätzlich sollen innerhalb von LSG keine überlagern den Einzelfestsetzungen von LB erfolgen. Durch die Festsetzung einer entsprechenden Pflegemaßnahme (5.5-54) im Landschaftsplan-Entwurf sind der Erhalt und die Pflege der Obstwiese gewährleistet. Durch die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und der Geltung der entsprechenden Verbotsregelungen ist der Schutz gewährleistet.	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
1060. 71	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.71):</i> <i>NEU Geschützter Landschaftsbestandteil „Bahndamm von Ratheim bis Dahlheim“</i> <i>Der alte Bahndamm sollte – auch im nicht bebaubaren Teil des baulichen Innenbereichs als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Der Bereich eignet sich hervorragend als Biotop-Verbund-Linie und kann auch zum Naturerleben in der Stadt beitragen.</i>	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung 2013, der Einwand ist also inhaltsgleich. Die Stellungnahme der Verwaltung aus der frühzeitigen Beteiligung bleibt dazu nach erneuter Prüfung unverändert: Eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans auf Flächen, die innerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile liegen, sollte nicht vorgenommen werden, selbst wenn dies rechtlich zulässig wäre. Die außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans im Innenbereich liegenden Abschnitte der ehemaligen Bahntrasse sind - soweit diese nicht baulich verändert wurden - im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ oder „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ festgesetzt. Hierdurch ist der Erhalt der Flächen gewährleistet. Darüber hinaus ist ein durchgängiger Verbundkorridor aufgrund bestehender baulicher Nutzungen nicht herstellbar. Der im Geltungsbereich des Landschaftsplans (baurechtlicher Außenbereich) liegende Teil des Bahndamms liegt regelmäßig innerhalb von Schutzgebieten, so dass ein grundlegender Schutz dieser Strukturen gewährleistet ist. Am Ortsrand östlich von Birgelen wurde ein im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegender, kurzer Abschnitt des Bahndamms in das angrenzende LSG 2.2-3 – analog der bestehenden LSG-Verordnung - übernommen.	Dem Einwand wurde zum Entwurf bereits teilweise berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 72	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.72):</i> <i>Schutz der Streuobstbestände als Geschützte Landschaftsbestandteile</i> <i>Darüber hinaus halten die Naturschutzverbände es für dringend geboten alle heute</i>	Sofern Streuobstwiesenbestände innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, wird ihr Erhalt über die entsprechenden Verbotsregelungen im Landschaftsplan si-	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt.

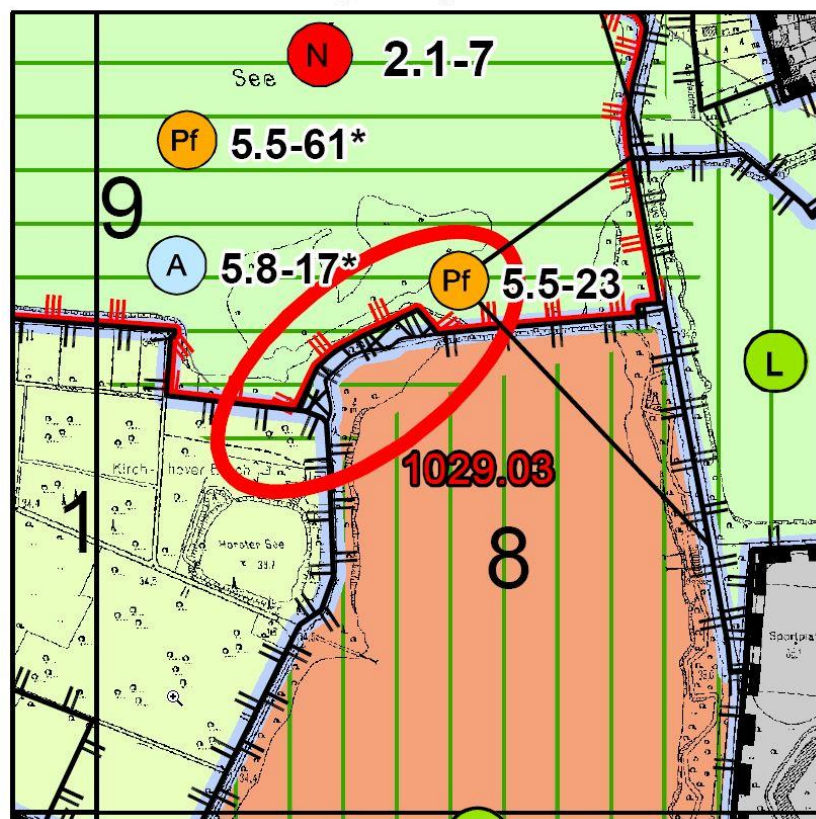
Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
	<i>noch vorhandenen Streuobstbestände, deren Pflege nach den Kriterien des Landes im Zuge der ELER-Förderprogramme förderungsfähig wäre (siehe folgende Skizze), als Geschützter Landschaftsbestandteil zu schützen. Die Nennung von Streuobstbeständen in den Schutzvorschriften für das LSG sehen die Naturschutzverbände nicht als ausreichend an. Der Kreis sollte zur Findung entsprechender Flächen die vorliegende Streuobstkartierung nutzen. In der Anlage lege ich eine Kartendarstellung der 2003-2004 kartierten Steinkauzreviere, sowie der Streuobstbestände und Grünlandflächen bei. Die Naturschutzverbände bieten bei der Auswertung ihre Mithilfe an.</i> <i>(Abbildung)</i> <i>Die ökologische Wertigkeit der Streuobstbestände bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erwähnung mehr. Sie haben aber auch eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. An vielen Stellen des Landes wird Streuobst heute als Charakter- und Wert-Merkmal der Region begriffen und vermarktet, etwa im Tourismus, aber auch in der Imagebildung der Kreise. Beispielsweise sind die Region Aachen, der Kreis Wesel, der Oberbergische Kreis und die Region um Bielefeld. Der Kreis Heinsberg, der landesweit ein bedeutsames Streuobstgebiet war und noch ist, sollte diesen Ansätzen folgen. Erster Ansatz hierzu wäre ein konsequenter Schutz der heute noch vorhandenen Streuobstbestände als geschützte Landschaftsbestandteile. Zu den Modalitäten der Auswertung der vorliegenden Kartierung und der Abgrenzung der gLB schlagen die Naturschutzverbände eine fachliche Abstimmung mit der uLB vor.</i>	chergestellt. Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegende Streuobstwiesen werden separat als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Darüber hinaus werden entsprechende (umfangreiche) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen speziell für Obstwiesen im Kapitel 5.8 festgesetzt. Damit ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Streuobstwiesen als bedeutsames Kulturbiotop im Landschaftsplan gewährleistet.	Der Landschaftsplan bleibt unverändert.
1060. 73	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.73):</i> <i>Der Kreis Heinsberg hat in NRW auch für die FFH-Anhang II-Arte Maculinea nausithous eine hohe Schutz-Verantwortlichkeit. Ich lege hierzu eine Karte von Vorkommen des Schmetterlings sowie der Futterpflanze bei (Vorkommen des Moorbäulings - grüne Kringel; Vorkommen des Großen Wiesenknopf – rote Punkte). Wegen der hohen Schutz-Verantwortlichkeit im Kreis Heinsberg, gerade auch wegen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den niederländischen Wiederansiedlungsprojekten sollten alle Vorkommen der Futterpflanze gesichert und als potentielle Falter-Vorkommensgebiete entwickelt werden. Die Naturschutzverbände schlagen hierzu vor, Näheres in einem Fachgespräch mit Ihrem Haus zu besprechen.</i>	Der Erhalt und die Optimierung der Reproduktionslebensräume des Ameisenbläulings ist durch die zahlreichen Maßnahmenfestsetzungen im Landschaftsplan im Kapitel 5.5 gewährleistet. Es wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen, derzeit bekannten Lebensräume über die Maßnahmenfestsetzungen erfasst sind. Aufgrund der Vielzahl der Vorkommen und auch der zeitlichen Veränderungen kann nicht jeder in Frage kommende Standort flächendeckend im Plangebiet über eine entsprechende flächenscharfe Festsetzung im Landschaftsplan erfasst werden, zumal diese auch räumlich-zeitlichen Veränderungen unterlie-	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde/Stelle, Anschrift, Inhalt der Einwendungen	Stellungnahme des Planers/der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
1	2	3	4
		gen. Siehe hierzu auch Nr. 1060.40.	
1060. 74	<i>Stellungnahme vom 2.10.2013 (1060.74): In der Anlage lege ich ein Papier zum Vorkommen und zu den Schutz- Notwendigkeiten der Fledermausarten im Gebiet der Landschaftspläne bei. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist besonders das landesweit einzigartige Vorkommen der Wimperfledermaus im Kreis beachtlich. Diese Art sollte auch im Zuge der Land- schaftsplanung berücksichtigt werden. Zudem zeigt das Vorkommen von baumbe- wohnenden Fledermäusen wie wichtig der Erhalt alter- und toter Bäume im Wald und der Schutz von Streuobstbeständen und Höhlenbäumen in der freien Landschaft sind.</i>	Der Schutz einzelner Arten kann durch den Landschafts- plan nicht erfolgen. Dieser ist Gegenstand artspezifischer Konzeptionen. Der Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Streuobstbe- ständen und Höhlenbäumen ist durch die Festsetzungen des Landschaftsplans gewährleistet. Siehe auch Nummern 1060.24, 1060.53, 1060.72	Der Einwand wurde bereits berücksich- tigt. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.

Anlage 1: Übersicht zu Änderungen in den Schutzgebietsabgrenzungen

1029
.03

Rücknahme des NSG 2.1-7
im Süden des Lago Laprello-Nord



1029
.04

Rücknahme des LSG 2.2-3
südlich Heinsberg

